

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts ist aus steuerfachlicher Sicht eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen erforderlich. Dazu gehören u. a. Änderungen als Umsetzung notwendiger und politisch bedeutsamer steuerrechtlicher Maßnahmen, Anpassungen des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union, Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerausfällen bzw. zur Sicherung des Steueraufkommens sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts.

B. Lösung

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 erfolgt die Umsetzung der o. g. Maßnahmen. Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

- Einführung eines optionalen Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer, § 39f EStG,
- Ausschluss extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit, § 51 AO,
- Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, § 3 Nr. 34 EStG,
- Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG und Anpassung an den EG-Vertrag,
- Regelung zur Nichtabsenkung der Altersgrenze für Kinder bei der Eigenheimzulage, § 19 EigZulG,
- Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist für Steuerhinterziehung, § 376 AO,
- gesetzliche Festschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis zum steuerlichen Querverbund, § 8 Abs. 7 KStG,
- Besteuerung von Provisionserstattungen bei sog. Riester-Fondssparplänen, § 22 Abs. 5 EStG,
- Einbeziehung der Namensliste i. S. d. § 1 Abs. 5 KSchG in die Übergangsregelung für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 9, § 52 Abs. 4a EStG,
- steuerrechtliche Haftung im Vereinsrecht: Reihenfolge der Inanspruchnahme bei der Veranlasserhaftung, § 10b Abs. 4 Satz 4 EStG,

- Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch verwendeten Fahrzeugen, § 15 Abs. 1b UStG,
- Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung, § 2a EStG.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	-220	-159	-206	-221	-226	-226
Bund	-89	-62	-84	-90	-92	-92
Länder	-85	-59	-79	-85	-87	-87
Gemeinden	-46	-38	-43	-46	-47	-47

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

2. Vollzugaufwand

Die Änderung des § 22a EStG wird bei der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 81 EStG) zu einem zusätzlichen Personalaufwand ab 2010 von ca. 20 Arbeitskräften führen. Die daraus resultierenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten i. H. v. ca. 1,2 Mio. Euro sind der Deutschen Rentenversicherung Bund aus dem Bundeshaushalt (Einzelplan 08) zu erstatten. Über die Deckung des personellen und finanziellen Mehrbedarfs ist im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

E. Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand erhöht sich in nicht bezifferbarem, geringem Umfang.

Genauere Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden nicht erwartet.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen abgeschafft:

Anzahl: 4

betroffene Unternehmen: je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich
(im Einzelnen siehe Begründung A. Allgemeiner Teil)

Häufigkeit/Periodizität: je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich
(im Einzelnen siehe Begründung A. Allgemeiner Teil)

erwartete Nettoentlastung: rund 57,5 Mio. Euro;

b) Bürgerinnen und Bürger abgeschafft:

Anzahl: 3;

c) die Verwaltung abgeschafft:

Anzahl: 3

erwartete Nettoentlastung: rund 5,1 Mio. Euro (einschließlich rückbezüglicher Informationspflichten, im Einzelnen siehe Begründung A. Allgemeiner Teil).

Für die Bürgerinnen und Bürger werden lediglich die Informationspflichten, aber keine daraus resultierenden Be-/Entlastungen ausgewiesen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 2. September 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

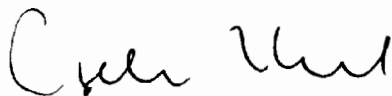
Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 8. August 2008 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 3 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 6 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
- Artikel 7 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 8 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 9 Änderung des Außensteuergesetzes
- Artikel 10 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 11 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 12 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- Artikel 14 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 15 Änderung des Zerlegungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft
- Artikel 17 Änderung des Flurbereinigungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 20 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 21 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 22 Änderung des Eigenheimzulagengesetzes
- Artikel 23 Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten“.

b) Nach der Angabe zu § 39e wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 39f Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V“.

2. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Negative Einkünfte

1. aus einer in einem Drittstaat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,

2. aus einer in einem Drittstaat belegenen gewerblichen Betriebsstätte,

3. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer Drittstaaten-Körperschaft, oder

b) aus der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer Drittstaaten-Körperschaft oder aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals einer Drittstaaten-Körperschaft,

4. in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an einer Drittstaaten-Kapitalgesellschaft,

5. aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem Drittstaat hat,

6. a) aus der Vermietung oder der Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem Drittstaat belegen sind, oder

b) aus der entgeltlichen Überlassung von Schiffen, sofern der Überlassende nicht nachweist, dass diese ausschließlich oder fast ausschließlich in einem anderen Staat als einem Drittstaat eingesetzt worden sind, es sei denn, es handelt sich um Handelsschiffe, die

aa) von einem Vercharterer ausgerüstet überlassen, oder

bb) an in einem anderen als in einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, überlassen, oder

cc) insgesamt nur vorübergehend an in einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 des Han-

delsgesetzbuchs erfüllen, überlassen worden sind, oder

- c) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne der Buchstaben a und b,
7. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts, der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an
- b) aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals,
 - c) in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an
- einer Körperschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem anderen Staat als einem Drittstaat, soweit die negativen Einkünfte auf einen der in den Nummern 1 bis 6 genannten Tatbestände zurückzuführen sind,

dürfen nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art und, mit Ausnahme der Fälle der Nummer 6 Buchstabe b, aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „in einem Drittstaat“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 - „(2a) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 sind
 - 1. als Drittstaaten die Staaten anzusehen, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind;
 - 2. Drittstaaten-Körperschaften und Drittstaaten-Kapitalgesellschaften solche, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Bei Anwendung des Satzes 1 sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Staaten gleichgestellt, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, sofern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Staat auf Grund der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung Auskünfte erteilt werden, die erforderlich sind, um die Besteuerung durchzuführen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 26 Satz 1 werden die Wörter „inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Ab-

kommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,“ ersetzt.

- b) In Nummer 26a Satz 1 werden die Wörter „inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,“ ersetzt.
 - c) Nummer 34 wird wie folgt gefasst:
 - „34. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;“.
 - d) In Nummer 62 Satz 1 werden nach den Wörtern „verpflichtet ist“ ein Komma und die Wörter „und es sich nicht um Zuwendungen oder Beiträge des Arbeitgebers nach den Nummern 56 und 63 handelt“ eingefügt.
4. In § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1 werden die Wörter „spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten können“ durch die Wörter „spätestens zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten können“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 6 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 7 wird wie folgt gefasst:
 - „Satz 5 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen.“
6. § 10 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. 30 Prozent des Entgelts, höchstens 3 000 Euro, das der Steuerpflichtige für jedes Kind, für das er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat, für dessen Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule entrichtet, mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Voraussetzung ist, dass die Schule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und die Schule zu einem von dem inländischen Kultusministerium eines Landes, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder von einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannten bzw. einem inländischen Abschluss als gleichwertig anerkannten allgemeinbildenden Jahrgangs- oder Schulabschluss führt. Der Besuch einer deutschen Schule im Ausland steht dem Besuch einer solchen Schule gleich, unabhängig von ihrer Belegenheit. Der Höchstbetrag nach Satz 1 wird für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, je Elternpaar nur einmal gewährt.“

7. § 10b wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 3 Nr. 2 handelt.“

- b) Nach Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger (inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststelle oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse) in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind.“

8. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Nachträgliche Einlagen führen weder zu einer nachträglichen Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit eines vorhandenen verrechenbaren Verlustes noch zu einer Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit des dem Kommanditisten zuzurechnenden Anteils am Verlust eines zukünftigen Wirtschaftsjahres, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Nachträgliche Einlagen im Sinne des Satzes 1 sind Einlagen, die nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres geleistet werden, in dem ein nicht ausgleichs- oder abzugsfähiger Verlust im Sinne des Absatzes 1 entstanden oder ein Gewinn im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 zugerechnet worden ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit der Verlust nach Absatz 1 und Absatz 1a nicht ausgeglichen oder abgezogen werden darf, mindert er die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind. Der verrechenbare Verlust, der nach Abzug von einem Veräußerungs- oder Aufgabegewinn verbleibt, ist im Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe des gesamten Mitunternehmeranteils oder der Betriebsveräußerung oder -aufgabe bis zur Höhe der nachträglichen Einlagen im Sinne des Absatzes 1a ausgleichs- oder abzugsfähig.“

- c) In Absatz 5 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a und 2, Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten sinngemäß für andere Unternehmer, soweit deren Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist, insbesondere für“.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Werden vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes Anteile an einer Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem Staat hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, gegen Anteile an einer anderen Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung getauscht, gelten abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile, wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist. Besitzt bei sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7 der Inhaber das Recht, bei Fälligkeit an Stelle der Rückzahlung des Nominalbetrags vom Emittenten die Lieferung einer vorher festgelegten Anzahl von Aktien zu erlangen oder besitzt der Emittent das Recht, bei Fälligkeit dem Inhaber an Stelle der Rückzahlung des Nominalbetrags eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen und macht der Inhaber der Forderung oder der Emittent von diesem Recht Gebrauch, ist abweichend von Absatz 4 Satz 1 das Entgelt für den Erwerb der Forderung als Veräußerungspreis der Forderung und als Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile anzusetzen. Werden Bezugsrechte veräußert oder ausgeübt, die nach § 186 des Aktiengesetzes, § 55 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder eines vergleichbaren ausländischen Rechts einen Anspruch auf Abschluss eines Zeichnungsvertrags begründen, wird der Teil der Anschaffungskosten der Altanteile, der auf das Bezugsrecht entfällt, bei der Ermittlung des Gewinns nach Absatz 4 Satz 1 mit 0 Euro angesetzt.“

- c) In Absatz 9 Satz 4 werden die Wörter „um eine abzuziehende ausländische Steuer geminderten und“ gestrichen.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „zuzurechnen“ das Komma und die anschließenden Wörter „wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist“ gestrichen.

- bb) Im zweiten Halbsatz wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) Bezüge, die von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter

Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und“.

- b) Das Nummer 3 Satz 4 abschließende Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze werden angefügt:

„Verluste aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung können abweichend von Satz 3 auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 ausgeglichen werden. Sie mindern abweichend von Satz 4 nach Maßgabe des § 10d auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 erzielt;“.

- c) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„Werden dem Steuerpflichtigen Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages erstattet, gilt der Erstattungsbetrag als Leistung im Sinne des Satzes 1.“

11. Dem § 22a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zentrale Stelle (§ 81) kann bei den Mitteilungspflichtigen ermitteln, ob sie ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt haben. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Auf Verlangen der zentralen Stelle haben die Mitteilungspflichtigen ihre Unterlagen, soweit sie im Ausland geführt und aufbewahrt werden, verfügbar zu machen.“

12. In § 23 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6“ durch die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7“ ersetzt.

13. § 32b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Hat ein zeitweise oder während des gesamten Veranlagungszeitraums unbeschränkt Steuerpflichtiger“.

- b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Einkünfte, die bei Anwendung von § 1 Abs. 3 oder § 1a nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen; ausgenommen sind Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen im Sinne der Nummer 4 steuerfrei sind und die nach diesem Übereinkommen nicht unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer stehen;“.

- c) Am Ende des Absatzes werden die folgenden Sätze angefügt:

„Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Einkünfte

1. aus einer anderen als in einem Drittstaat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,
2. aus einer anderen als in einem Drittstaat belegenen gewerblichen Betriebsstätte, die nicht die Voraussetzungen des § 2a Abs. 2 Satz 1 erfüllt,

3. aus der Vermietung oder der Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem anderen Staat als in einem Drittstaat belegen sind, oder

4. aus der entgeltlichen Überlassung von Schiffen, sofern diese ausschließlich oder fast ausschließlich in einem anderen als einem Drittstaat eingesetzt worden sind, es sei denn, es handelt sich um Handelsschiffe, die

- a) von einem Vercharterer ausgerüstet überlassen, oder

- b) an in einem anderen als in einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, überlassen, oder

- c) insgesamt nur vorübergehend an in einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, überlassen worden sind, oder

5. aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne der Nummern 3 und 4.

§ 2a Abs. 2a gilt entsprechend.“

14. § 32d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Kapitalerträgen in dem Staat, aus dem die Kapitalerträge stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, die auf ausländische Kapitalerträge festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer, jedoch höchstens 25 Prozent ausländische Steuer auf den einzelnen Kapitalertrag, auf die deutsche Steuer anzurechnen. Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer einschließlich einer als gezahlt geltenden Steuer auf die deutsche Steuer vorgesehen ist, gilt Satz 1 entsprechend. Die ausländischen Steuern sind nur bis zur Höhe der auf die im jeweiligen Veranlagungszeitraum bezogenen Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 entfallenden deutschen Steuer anzurechnen.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der vorstehenden Absätze“ durch die Angabe „der Absätze 1, 3 und 4“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nach dieser Vorschrift ermittelten ausländischen Steuern auf die zusätzliche tarifliche Einkommensteuer anzurechnen sind, die auf die hinzugerechneten Kapitaleinkünfte entfällt.“

15. § 34c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt; das gilt nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die § 32d Abs. 1 und 3 bis 6 anzuwenden ist. Die auf die ausländischen Einkünfte nach Satz 1 erster Halbsatz entfallende deutsche Einkommensteuer ist in der Weise zu ermitteln, dass die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, nach den §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, der Summe der Einkünfte und der ausländischen Einkünfte sind die Einkünfte nach Satz 1 zweiter Halbsatz nicht zu berücksichtigen; bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte sind die ausländischen Einkünfte nicht zu berücksichtigen, die in dem Staat, aus dem sie stammen, nach dessen Recht nicht besteuert werden.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, sind Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 entsprechend auf die nach dem Abkommen anzurechnende ausländische Steuer anzuwenden; das gilt nicht für Einkünfte, auf die § 32d Abs. 1 und 3 bis 6 anzuwenden ist; bei nach dem Abkommen als gezahlt geltenden ausländischen Steuerbeträgen sind Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 nicht anzuwenden.“

16. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Finanzbehörde des Landes oder die von ihr beauftragte Stelle kann für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen, von Absatz 1 Satz 1 abweichende Vorauszahlungszeitpunkte bestimmen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (§ 36 Abs. 2 Nr. 2) bei der letzten Veranlagung ergeben hat.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „400“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „2 500“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.

17. § 39d wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern ist der zu versteuernde Jahresbetrag (§ 39b Abs. 2 Satz 5) um den Grundfreibetrag des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu erhöhen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

18. § 39e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die nach den §§ 39 bis 39d“ durch die Wörter „die nach den §§ 39 bis 39d sowie 39f“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Klammerzusatz „(§§ 39a, 39d)“ ein Komma sowie die Angabe „Faktor (§ 39f)“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§§ 39a, 39d)“ die Wörter „sowie den Faktor (§ 39f)“ eingefügt.

19. Nach § 39e wird folgender § 39f eingefügt:

„§ 39f

Faktorverfahren anstelle
Steuerklassenkombination III/V

(1) Bei Ehegatten, die in die Steuerklasse IV gehören (§ 38b Satz 2 Nr. 4), hat das Finanzamt auf Antrag beider Ehegatten nach § 39a anstelle der Steuerklassenkombination III/V (§ 38b Satz 2 Nr. 5) auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer einzutragen, wenn der Faktor kleiner als 1 ist. Der Faktor ist $Y : X$ und vom Finanzamt mit drei Nachkommastellen ohne Rundung zu berechnen. „Y“ ist die voraussichtliche Einkommensteuer für beide Ehegatten nach dem Splittingverfahren (§ 32a Abs. 5) unter Berücksichtigung der in § 39b Abs. 2 genannten Abzugsbeträge. „X“ ist die Summe der voraussichtlichen Lohnsteuer bei Anwendung der Steuerklasse IV für jeden Ehegatten. In die Bemessungsgrundlage für Y werden jeweils neben den Jahresarbeitslöhnen der ersten Dienstverhältnisse zusätzlich nur Beträge einbezogen, die nach § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht eingetragen. In den Fällen des § 39a Abs. 1 Nr. 7 sind bei der Ermittlung von Y und X die Hinzurechnungsbeträge zu berücksichtigen; die Hinzurechnungsbeträge sind zusätzlich auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis einzutragen. Arbeitslöhne aus zweiten und weiteren Dienstverhältnissen (Steuerklasse VI) sind im Faktorverfahren nicht zu berücksichtigen.

(2) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn hat der Arbeitgeber Steuerklasse IV und den Faktor anzuwenden. Für die Erhebung von Zuschlagsteuern ist der Faktor auf die nach § 51a Abs. 2a und die

nach § 3 Abs. 2a des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3 150) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ermittelte Lohnsteuer anzuwenden.

(3) § 39 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß. § 39a ist anzuwenden mit der Maßgabe, dass ein Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 39a Abs. 2) nur erforderlich ist, wenn bei der Faktorermittlung zugleich Beträge nach § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 berücksichtigt werden sollen.

(4) Das Faktorverfahren ist im Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer (§ 39b Abs. 8) zu berücksichtigen.“

20. Nach § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. das Faktorverfahren angewandt wurde oder“.

21. Dem § 43 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Kapitalerträgen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 ist ebenfalls kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn

1. eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nicht unter Satz 2 oder § 44a Abs. 4 Satz 1 fällt, Gläubigerin der Kapitalerträge ist, oder
2. die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes ist Satz 3 Nr. 1 nur anzuwenden, wenn die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse durch eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamts ihre Zugehörigkeit zu dieser Gruppe von Steuerpflichtigen nachweist. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen.

Die Fälle des Satzes 3 Nr. 2 hat die auszahlende Stelle gesondert aufzuzeichnen und die Erklärung der Zugehörigkeit der Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen zehn Jahre aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Erklärung zugegangen ist. Die auszahlende Stelle hat daneben dem Bundeszentralamt für Steuern

1. bei Einzelunternehmen Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum und in den übrigen Fällen die Firma,
2. die Konto- oder Depotbezeichnung oder sonstige Kennzeichnung des Geschäftsvorgangs und
3. die Anschrift

des Gläubigers der Kapitalerträge zu übermitteln. Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu erfolgen. Auf Kapitalerträge aus für Personenmehrheiten geführten Konten oder Depots sind Satz 3 Nr. 2 und die Sätze 6 bis 9 entsprechend anzuwenden, soweit es sich

auf der Ebene der Personenmehrheit um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.“

22. § 43a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4 und 4a“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die vorstehenden Sätze gelten nicht in den Fällen des § 20 Abs. 8 und § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sowie bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.“

23. § 44a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

c) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 50d Abs. 1 Satz 3 bis 9, Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“

24. In § 46 Abs. 2 Nr. 3a werden die Wörter „besteuert worden ist“ durch die Wörter „besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor (§ 39f) eingetragen worden ist“ ersetzt.

25. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d werden die Wörter „künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen“ durch die Wörter „künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen“ ersetzt.

bb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch

- aa) Vermietung und Verpachtung oder
- bb) Veräußerung

von inländischem unbeweglichem Vermögen, von Sachinbegriffen oder Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder deren Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung erfolgt, erzielt werden. Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch die Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinne dieses Buchstaben, die von einer Körperschaft im Sinne des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes erzielt werden, die mit einer Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Körperschaftsteuergesetzes vergleichbar ist;“.

- b) In Nummer 6 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 21)“ ein Komma sowie die Wörter „soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1 bis 5 gehören“ eingefügt.

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3, auch wenn sie bei Anwendung dieser Vorschrift einer anderen Einkunftsart zuzurechnen wären, soweit es sich um Einkünfte aus inländischen unterhaltenden Darbietungen, aus der Nutzung beweglicher Sachen im Inland oder aus der Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren, handelt, die im Inland genutzt werden oder worden sind; dies gilt nicht, soweit es sich um steuerpflichtige Einkünfte im Sinne der Nummern 1 bis 8 handelt;“.

d) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1, soweit die Leistungen auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63 angewendet wurde, steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 oder steuerfreien Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 beruhen.“

26. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 bis 8) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. § 32a Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das zu versteuernde Einkommen um den Grundfreibetrag des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhöht wird. § 4f und § 9 Abs. 5 Satz 1, soweit er § 4f für anwendbar erklärt, die §§ 10, 10a, 10c, 16 Abs. 4, die §§ 24b, 32, 32a Abs. 6, die §§ 33, 33a, 33b und 35a sind nicht anzuwenden. Bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, sind abweichend von Satz 3 anzuwenden:

1. § 10c Abs. 1 mit der Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 10b nachzuweisen, sowie
2. § 10c Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5, ohne die Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen.

Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 9a Satz 1 Nr. 1 und § 10c Abs. 1, 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5, ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahres oder Kalendermonats zugeflossen sind.

(2) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. Satz 1 gilt nicht

1. für Einkünfte eines inländischen Betriebs;

2. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 oder des § 1a nicht vorgelegen haben; § 39 Abs. 5a ist sinngemäß anzuwenden;
3. in Fällen des § 2 Abs. 7 Satz 3;
4. für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4,
 - a) wenn auf Grund des § 39d Abs. 2 eine Eintragung auf der Bescheinigung im Sinne des § 39d Abs. 1 Satz 3 erfolgt ist, oder
 - b) wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird (§ 46 Abs. 2 Nr. 8);
5. für Einkünfte im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 4 erfolgt die Veranlagung durch das Betriebsstättenfinanzamt, das die Bescheinigung nach § 39d Abs. 1 Satz 3 erteilt hat. Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war. Ist keine Bescheinigung nach § 39d Abs. 1 Satz 3 erteilt worden, ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 5 gilt nur für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) § 34c Abs. 1 bis 3 ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird, entsprechend anzuwenden, soweit darin nicht Einkünfte aus einem ausländischen Staat enthalten sind, mit denen der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt; ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere

1. im Zusammenhang mit der inländischen Veranstaltung international bedeutsamer kultureller und sportlicher Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet, oder
2. im Zusammenhang mit dem inländischen Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung, wenn ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.“

27. § 50a wird wie folgt gefasst:

„§ 50a

Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen

(1) Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

1. bei Einkünften, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einkünfte zufließen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 9), es sei denn es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die bereits dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterliegen,
2. bei Einkünften aus der inländischen Verwertung von Darbietungen im Sinne der Nummer 1 (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 6),
3. bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren (§ 49 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 9),
4. bei Einkünften, die Mitgliedern des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder anderen mit der Überwachung der Geschäftsführung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 des Körperschaftsteuergesetzes beauftragten Personen sowie von anderen inländischen Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (§ 49 Abs. 1 Nr. 3).

(2) Der Steuerabzug beträgt 15 Prozent, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 beträgt er 30 Prozent der gesamten Einnahmen. Werden Reisekosten (Tagegelder, Fahrt- und Übernachtungsauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Einnahmen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Kosten übersteigen. Bei Einkünften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 wird ein Steuerabzug nicht erhoben, wenn die Einnahmen je Darbietung 250 Euro nicht übersteigen.

(3) Der Schuldner der Vergütung kann von den Einnahmen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, die ihm ein beschränkt Steuerpflichtiger in einer für das Finanzamt nachprüfaren Form nachgewiesen hat oder die vom Schuldner der Vergütung übernommen worden sind. Das gilt nur, wenn der beschränkt Steuerpflichtige Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und im

Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es gilt entsprechend bei einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 32 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes. In diesen Fällen beträgt der Steuerabzug von den nach Abzug der Betriebsausgaben oder Werbungskosten verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen), wenn

1. Gläubiger der Vergütung eine natürliche Person ist, 30 Prozent,
2. Gläubiger der Vergütung eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, 15 Prozent.

(4) Hat der Gläubiger einer Vergütung seinerseits Steuern für Rechnung eines anderen beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers einzubehalten (zweite Stufe), kann er vom Steuerabzug absehen, wenn seine Einnahmen bereits dem Steuerabzug nach Absatz 2 unterlegen haben. Wenn der Schuldner der Vergütung auf zweiter Stufe Betriebsausgaben oder Werbungskosten nach Absatz 3 geltend macht, die Veranlagung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 beantragt oder die Erstattung der Abzugsteuer nach § 50d Abs. 1 oder einer anderen Vorschrift beantragt, hat er die sich nach Absatz 2 oder Absatz 3 ergebende Steuer zu diesem Zeitpunkt zu entrichten; Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütung dem Gläubiger zufließt. In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers (Steuerschuldner) vorzunehmen. Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Der Schuldner der Vergütung haftet für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Der Steuerschuldner kann in Anspruch genommen werden, wenn der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug nicht vorschriftsmäßig vorgenommen hat. Der Schuldner der Vergütung ist verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Gläubigers,
2. die Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Euro,
3. den Zahlungstag,
4. den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Steuer nach Absatz 2 oder Absatz 3,
5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass bei Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten (Absatz 1 Nr. 3), die nicht unmittelbar an den Gläubiger, sondern an einen Beauftragten geleistet werden, an Stelle des Schuldners der Vergütung der Beauftragte die Steuer einzubehalten und abzuführen hat und für die Einbehaltung und Abführung haftet.

- (7) Das Finanzamt des Vergütungsgläubigers kann anordnen, dass der Schuldner der Vergütung für Rechnung des Gläubigers (Steuerschuldner) die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Der Steuerabzug beträgt 25 Prozent der gesamten Einnahmen, bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen 15 Prozent der gesamten Einnahmen, wenn der Vergütungsgläubiger nicht glaubhaft macht, dass die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist. Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Steuer bei dem Finanzamt anzumelden und abzuführen ist, das den Steuerabzug angeordnet hat. § 50 Abs. 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“
28. § 50d wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch den Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 50a“ gestrichen.
 - In Absatz 1a Satz 8 wird der Klammerzusatz „(§ 50 Abs. 5)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 Abs. 2)“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 50a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 50a Abs. 1“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird die Angabe „§ 50a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 50a Abs. 1“ ersetzt.
 - In Absatz 5 wird die Angabe „§ 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 50a Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
29. § 51 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:
 - „b) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung,
 - die Anträge nach § 39 Abs. 3a sowie die Anträge nach § 39a Abs. 2, in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39f einzubeziehen ist,“.
 - Der Satzteil nach Buchstabe i wird wie folgt geändert:
 - Das Komma nach den Wörtern „Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach den §§ 39c und 39d“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - Die Wörter „und des Erstattungsantrags nach § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3“ werden gestrichen.
30. § 51a wird wie folgt geändert:
- Absatz 2c Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder in den Fällen des Satzes 2 die Person oder Stelle, die die Auszahlung an den Gläubiger vornimmt, hat die auf die Kapitalertragsteuer nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin einzubehalten (Kirchensteuerabzugsverpflichteter).“
 - Absatz 2d Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird die nach Absatz 2b zu erhebende Kirchensteuer nicht nach Absatz 2c als Kirchensteuerabzug vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, wird sie nach Ablauf des Kalenderjahres nach dem Kapitalertragsteuerbetrag veranlagt, der sich ergibt, wenn die Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 errechnet wird; wenn Kirchensteuer als Kirchensteuerabzug nach Absatz 2c erhoben wurde, wird eine Veranlagung auf Antrag des Steuerpflichtigen durchgeführt.“
31. § 52 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2008 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.“
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 2a Abs. 1 bis 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Für negative Einkünfte im Sinne des § 2a Abs. 1 und 2, die vor der ab dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung nach § 2a Abs. 1 Satz 5 bestandskräftig gesondert festgestellt wurden, ist § 2a Abs. 1 Satz 3 bis 5 in der vor dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
 - Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „in der Fassung des Satzes 6“ durch die Wörter „in der Fassung des Satzes 8“ ersetzt.
 - In Absatz 4a Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Ansprüche sind auch vor dem 1. Januar 2006 entstanden, wenn in einem vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossenen Sozialplan der Arbeitnehmer in dem Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat namentlich bezeichnet ist (§ 112 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 221 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung).“

- d) Folgende Absätze 4b und 4c werden eingefügt:

„(4b) § 3 Nr. 26 und 26a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

(4c) § 3 Nr. 34 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Leistungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2008 anzuwenden.“

- e) Die bisherigen Absätze 4b bis 4d werden die neuen Absätze 4d bis 4f.

- f) Absatz 12a wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2007 endet.“

- g) Absatz 16 Satz 16 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 6 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist letztmalig für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 2009 endet. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, anzuwenden.“

- h) Der durch Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) eingefügte Absatz 23e wird Absatz 23f.

- i) Folgender Absatz 24b wird eingefügt:

„(24b) § 10 Abs. 1 Nr. 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Für Schulgeldzahlungen an Schulen in freier Trägerschaft oder an überwiegend privat finanzierte allgemein bildende Schulen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und die zu einem von dem inländischen Kultusministerium eines Landes, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder von einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle einem inländischen Abschluss als gleichwertig anerkannten Jahrgangs-

oder Schulabschluss führen, gilt § 10 Abs. 1 Nr. 9 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) für noch nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen der Veranlagungszeiträume vor 2008 mit der Maßgabe, dass es sich nicht um eine nach Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschule handeln muss.“

- j) Die bisherigen Absätze 24b und 24c werden die neuen Absätze 24c und 24d.

- k) Dem neuen Absatz 24d wird folgender Satz angefügt:

„§ 10b Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Mitgliedsbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden.“

- l) Dem Absatz 33 wird folgender Satz angefügt:

„§ 15a Abs. 1a, 2 Satz 1 und Abs. 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Einlagen anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] getätigt werden.“

- m) Dem Absatz 37a wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

- n) Nach Absatz 43a Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 32b Abs. 1 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. § 32b Abs. 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“

- o) In Absatz 49 werden vor Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„§ 34c Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie Abs. 6 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. § 34c Abs. 1 Satz 2 ist für den Veranlagungszeitraum 2008 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Die auf diese ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ist in der Weise zu ermitteln, dass die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, nach den §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird.“

p) Folgender Absatz 52 wird eingefügt:

„(52) § 39f in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2010 anzuwenden.“

q) Dem Absatz 58 wird folgender Satz angefügt:

„§ 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) ist letztmals anzuwenden auf Vergütungen, die vor dem 1. Januar 2009 zufließen.“

r) Absatz 58a wird wie folgt gefasst:

„(58a) § 50a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.“

s) Dem Absatz 59a wird folgender Satz angefügt:

„§ 50d Abs. 1, 1a, 2 und 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.“

32. § 52a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Der den Satz 7 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung liegen auch vor, wenn die Rückzahlung nur teilweise garantiert ist oder wenn eine Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene möglich erscheint.“

bb) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Abs. 3 bis 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ...“ (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.“

b) Folgender Absatz 10a wird eingefügt:

„(10a) § 22 Nr. 3 Satz 5 und 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Ver-

kündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

c) Absatz 11 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Juli 1995 und vor dem 1. Januar 2009 anschafft oder nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2009 fertigt; § 23 Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 anschafft oder fertigt.“

d) Absatz 15 wird wie folgt gefasst:

„(15) § 32d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

e) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 44a Abs. 8 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) und Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2007 zufließen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 44a Abs. 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.“

33. § 68 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 73d und 73e wie folgt gefasst:

- „§ 73d Aufzeichnungen, Aufbewahrungspflichten, Steueraufsicht
- § 73e Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 und 7 des Gesetzes (§ 50a Abs. 5 des Gesetzes)“.
2. § 73a wird wie folgt gefasst:

„§ 73a

Begriffsbestimmungen

- (1) Inländisch im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes sind solche Personenvereinigungen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben.
- (2) Urheberrechte im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897), in der jeweils geltenden Fassung, geschützt sind.
- (3) Gewerbliche Schutzrechte im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897), des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897), des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) und des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897), in der jeweils geltenden Fassung, geschützt sind.“
3. In § 73c werden im einleitenden Satzteil die Wörter „Aufsichtsratsvergütungen oder die“ gestrichen sowie die Angabe „§ 50 Abs. 4 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 50a Abs. 1 des Gesetzes“ ersetzt.
4. § 73d wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 73d
Aufzeichnungen, Aufbewahrungspflichten,
Steueraufsicht“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Schuldner der Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 des Gesetzes (Schuldner) hat besondere Aufzeichnungen zu führen. Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein:
1. Name und Wohnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldners),
 2. Höhe der Vergütungen in Euro,
 3. Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten,

4. Tag, an dem die Vergütungen dem Steuerschuldner zugeflossen sind,
5. Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

Er hat in Fällen des § 50a Abs. 3 des Gesetzes die von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Staatsangehörigkeit des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers in einer für das Finanzamt nachprüfbar Form zu dokumentieren.“

5. § 73e wird wie folgt gefasst:

„§ 73e

Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 und 7 des Gesetzes (§ 50a Abs. 5 des Gesetzes)

Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 des Gesetzes unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen; stimmen Betriebs- und Wohnsitzfinanzamt nicht überein, so ist die einbehaltene Steuer an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner dem nach Satz 1 zuständigen Finanzamt eine Steueranmeldung über den Gläubiger, die Höhe der Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 des Gesetzes, die Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug auf Grund der Vorschrift des § 50a Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes nicht vorzunehmen ist oder auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln, nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380), in der jeweils geltenden Fassung. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Steueranmeldung vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten zu unterschreiben. Ist es zweifelhaft, ob der Gläubiger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, so darf der Schuldner die Einbehaltung der Steuer nur dann unterlassen, wenn der Gläubiger durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamts nachweist, dass er unbeschränkt steuerpflichtig ist. Die Sätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend für die Steuer nach § 50a Abs. 7 des Gesetzes mit der Maßgabe, dass die Steuer an das Finanzamt abzuführen und bei dem Finanzamt anzumelden ist, das den Steuerabzug angeordnet hat.“

6. In § 73f Satz 1 werden die Wörter „Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten im Sinne des

§ 50a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes“ durch die Wörter „Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes“ ersetzt.

7. § 84 Abs. 3h wird wie folgt gefasst:

„(3h) Die §§ 73a, 73c, 73d Abs. 1 sowie die §§ 73e und 73f Satz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.“

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:

„Sondervorschriften für den Steuerabzug § 32“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Verkehr“ ein Komma eingefügt und die Wörter „oder dem Hafetrieb“ durch die Wörter „dem Hafetrieb oder dem öffentlichen Badebetrieb“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Gleichartige Betriebe gewerblicher Art oder Betriebe im Sinne des Absatzes 3 können zusammengefasst werden. Ein Betrieb gewerblicher Art kann nicht mit Hoheitsbetrieben zusammengefasst werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale –,“ sowie nach den Wörtern „die Investitions- und Förderbank Niedersachsen“ die Bezeichnung „GmbH“ gestrichen und vor den Wörtern „und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ein Komma und die Wörter „die Landestreuhandstelle Hessen-Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„2. für beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 2 Nr. 1, es sei denn, es handelt sich um Steuerpflichtige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 9,

3. soweit § 38 Abs. 2 anzuwenden ist.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Betrieben gewerblicher Art im Sinne des § 4 sind die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nicht erforderlich.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 sind

1. bei Betrieben gewerblicher Art im Sinne des § 4 nicht bereits deshalb zu ziehen, weil sie ein Dauerverlustgeschäft ausüben;

2. bei Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 vorbehaltlich von Satz 2 nicht bereits deshalb zu ziehen, weil sie ein Dauerverlustgeschäft ausüben. Bei der Kapitalgesellschaft muss die Mehrheit der Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar auf juristische Personen des öffentlichen Rechts entfallen und nachweislich ausschließlich diese Gesellschafter müssen zum Ausgleich der Verluste aus den Dauerverlustgeschäften verpflichtet sein. Satz 1 ist bis zur Höhe von Verlusten aus Dauerverlustgeschäften nicht anzuwenden, soweit die Kapitalgesellschaft auch positive Einkünfte aus einer Tätigkeit erzielt, die nicht nach § 4 Abs. 6 zusammengefasst werden kann; dabei sind verschiedene Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 1 zusammenzufassen.

Ein Dauerverlustgeschäft liegt vor, wenn aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur- oder gesundheitspolitischen Gründen für eine Tätigkeit auf kostendeckende Entgelte verzichtet wird oder das Geschäft zu einem Hoheitsbetrieb gehört.“

5. Dem § 8b Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Als Anteil im Sinne der Sätze 1 bis 8 gilt auch der Investmentanteil im Sinne von § 1 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), in der jeweils geltenden Fassung, soweit daraus Einnahmen erzielt werden, auf die § 8b anzuwenden ist.“

6. § 8c wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Kapitalgesellschaften im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 können

1. Verluste aus Tätigkeiten, die nicht nach § 4 Abs. 6 zusammengefasst werden können, nur mit positiven Einkünften aus diesen Tätigkeiten verrechnet werden und

2. Verluste aus Tätigkeiten, die nach § 4 Abs. 6 zusammengefasst werden können, nur mit positiven Einkünften aus diesen Tätigkeiten verrechnet werden.

Nach Anwendung des Satzes 1 nicht ausgeglichene Verluste sind in die folgenden Veranlagungszeiträume vorzutragen und von jeweils künftigen Gewinnen aus Nummer 1 oder Nummer 2 abzuziehen. § 10d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist jeweils entsprechend anzuwenden.“

7. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach den Wörtern „verwendet werden“ der Klammerzusatz „(Veranlasserhaftung)“ eingefügt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger (inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststelle oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse) in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind.“
8. Dem § 15 Satz 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. § 8 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 ist bei Organgesellschaften auf Dauerverlustgeschäfte im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 2 nicht anzuwenden. Sind in dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen Verluste aus Dauerverlustgeschäften im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 2 oder aus Hoheitsbetrieben im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 enthalten, ist § 8 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers anzuwenden.“
9. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 32
Sondervorschriften für den Steuerabzug“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Körperschaftsteuer ist nicht abgegolten,
1. wenn bei dem Steuerpflichtigen während eines Kalenderjahrs sowohl unbeschränkte Steuerpflicht als auch beschränkte Steuerpflicht im Sinne des § 2 Nr. 1 bestanden hat; in diesen Fällen sind die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht einzubeziehen;
 2. für Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes unterliegen, wenn der Gläubiger der Vergütungen eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer beantragt;
 3. soweit der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge in Anspruch genommen werden kann oder
 4. soweit § 38 Abs. 2 anzuwenden ist.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Absatz 2 Nr. 2 gilt nur für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nr. 1, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach den Rechtsvorschriften eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3), zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2007 vom 6. Juli 2007 (ABl. EU Nr. L 328 S. 40), in der jeweiligen Fassung Anwendung findet,
- gegründete Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb des Hoheitsgebiets eines dieser Staaten befindet. Europäische Gesellschaften sowie Europäische Genossenschaften gelten für die Anwendung des Satzes 1 als nach den Rechtsvorschriften des Staates gegründete Gesellschaften, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gesellschaften befindet.“
10. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:
- „(2b) § 4 Abs. 3 und 6 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Ist im Einzelfall vor dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] die Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art nach anderen Grundsätzen als nach § 4 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) anerkannt worden, so sind diese Grundsätze insoweit letztmals für den Veranlagungszeitraum 2011 maßgebend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 sowie für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH sowie für die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – letztmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:
- „§ 8 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2009 anzuwenden.“
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „§ 8 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen:

Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2009 anzuwenden. Ist im Einzelfall vor dem ... [einsetzen: Tag des Kabinettschlusses des vorliegenden Änderungsgesetzes] bei der Einkommensermittlung nach anderen Grundsätzen als nach § 8 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) verfahren worden, so sind diese Grundsätze insoweit letztmals für den Veranlagungszeitraum 2011 maßgebend. Satz 5 ist für Veranlagungszeiträume vor 2012 ab dem Veranlagungszeitraum nicht mehr anzuwenden, in dem die Mehrheit der Stimmrechte nicht mehr unmittelbar oder mittelbar auf juristische Personen des öffentlichen Rechts entfällt oder auch andere als diese Gesellschafter zum Ausgleich der Verluste aus den Dauerverlustgeschäften verpflichtet sind.“

- e) Dem Absatz 7b wird folgender Satz angefügt:

„§ 8c Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

- f) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„§ 15 Satz 1 Nr. 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2009 anzuwenden; Absatz 6 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“

- g) In Absatz 13d werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

- h) Dem Absatz 13e werden folgende Sätze angefügt:

„Ist in den Fällen des § 40 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) die Körperschaftsteuerfestsetzung unter Anwendung des § 38 der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung vor dem 28. Dezember 2007 erfolgt, sind die §§ 38 und 40 Abs. 5 und 6 weiter anzuwenden. § 38 Abs. 4 bis 9 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist insoweit nicht anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden die Wörter „die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale –“, sowie nach den Wörtern „die Investitions- und Förderbank Niedersachsen“ die Bezeichnung „GmbH“ gestrichen und vor den Wörtern „und die

Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ein Komma sowie die Wörter „die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ eingefügt.

2. In § 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Das abschließende Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 1a wird eingefügt:

„1a. soweit der Gewerbeertrag Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes enthält, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, mit Ausnahme der Überlassung von Grundbesitz, bezogen hat oder“.

- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 7 wird nach den Wörtern „verwendet werden“ der Klammerzusatz „(Veranlasserhaftung)“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger (inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststelle oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse) in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind.“

4. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 3 Nr. 2 ist für die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale erstmals für den Erhebungszeitraum 2007 sowie für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH sowie für die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeut-

sche Landesbank Girozentrale – letztmals für den Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 7 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 8a in der Fassung des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) wird Absatz 8b und der bisherige Absatz 8a in der Fassung des Artikels 5 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) wird Absatz 8c.

e) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung des Artikels 4“ durch die Wörter „in der Fassung des Artikels 5“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das gilt auch für Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr, dem Hafенbetrieb oder dem öffentlichen Badebetrieb dienen.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2009 anzuwenden. Ist im Einzelfall vor dem ... [einsetzen: Tag des Kabinettschlusses des vorliegenden Änderungsgesetzes] die Zusammenfassung von Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach anderen Grundsätzen als nach § 2 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) anerkannt worden, so sind diese Grundsätze insoweit letztmals für den Erhebungszeitraum 2011 maßgebend.“

Artikel 6

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), zuletzt geändert durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 Satz 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

2. § 22 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit im Rahmen einer Sacheinlage (§ 20 Abs. 1) oder eines Anteilstausches (§ 21 Abs. 1) unter dem gemeinen Wert eingebrachte Anteile innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt durch die übernehmende Gesellschaft veräußert werden und soweit die Anteile zu diesem Zeitpunkt beim Einbringenden nicht nach § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes steuerfrei sind, ist der Gewinn aus der Einbringung im Wirtschaftsjahr der Einbringung rückwirkend als Gewinn des Einbringenden aus der Veräußerung von Anteilen zu versteuern (Einbringungsgewinn II).“

3. In § 27 werden die durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) angefügten Absätze 5 und 6 die Absätze 6 und 7.

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 9a wird folgender Satz angefügt:

„Nummer 1 gilt nicht bei der Verwendung eines Fahrzeugs, bei dessen Anschaffung oder Herstellung, Einfuhr oder innergemeinschaftlichem Erwerb Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 1b nur zu 50 Prozent abziehbar waren oder wenn § 15a Abs. 6a Nr. 1 anzuwenden ist.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „in den Fällen der Buchstaben b bis d“ durch die Wörter „in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b bis d“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 3 und 5 werden jeweils die Wörter „nach den Buchstaben b bis d“ durch die Wörter „nach Satz 1 Buchstabe b bis d“ ersetzt.

b) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. a) Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen (aus Unterpositionen 9021 21 und 9021 29 00 des Zolltarifs) und kieferorthopädischen Apparaten (aus Unterposition 9021 10 des Zolltarifs), soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat;

b) Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Dia-

agnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Die in Satz 1 bezeichneten Leistungen sind auch steuerfrei, wenn sie von

- aa) zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- bb) Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik oder Befunderhebung, die an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch teilnehmen oder für die Regelungen nach § 115 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten,
- cc) Einrichtungen, mit denen Verträge nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
- dd) Einrichtungen, mit denen Versorgungsverträge nach den §§ 111 und 111a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
- ee) Rehabilitationseinrichtungen, mit denen Verträge nach § 21 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
- ff) Einrichtungen zur Geburtshilfe, für die Verträge nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten, oder
- gg) Hospizen, mit denen Verträge nach § 39a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,

erbracht werden und es sich ihrer Art nach um Leistungen handelt, auf die sich die Zulassung, der Vertrag oder die Regelung nach dem Sozialgesetzbuch jeweils bezieht;

- c) Leistungen nach den Buchstaben a und b, die von Einrichtungen nach § 140b Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, mit denen Verträge zur integrierten Versorgung nach § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen;
- d) sonstige Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Buchstabe a bezeichneten Berufe oder Einrichtungen im Sinne des Buchstaben b sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung der Tätigkeiten nach Buchstabe a oder Buchstabe b verwendet werden und die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert;“.

c) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. die mit dem Betrieb der Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger

Personen und der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen eng verbundenen Umsätze, wenn

- a) diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden,
- b) (weggefallen)
- c) (weggefallen)
- d) bei Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 Prozent der Leistungen den in § 61 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind, oder
- e) bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind;“.

3. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat und dieser nicht ausschließlich oder nicht zum Teil für eine nach § 4 Nr. 8 bis 27 steuerfreie Tätigkeit verwendet werden soll, oder“.

4. Nach § 15 Abs. 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Nur zu 50 Prozent abziehbar sind Vorsteuerbeträge, die auf die Anschaffung oder Herstellung, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Miete, das Leasing oder den Betrieb von Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 entfallen, die auch für den privaten Bedarf des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke verwendet werden.“

5. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Absätze 1 bis 6 sind auf Vorsteuerbeträge sinngemäß anzuwenden, die auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Fahrzeuge im Sinne des § 1b Abs. 2 oder den Betrieb oder die Instandhaltung solcher Fahrzeuge entfallen, die

- 1. zunächst ausschließlich für unternehmerische Zwecke, später jedoch auch für den privaten Bedarf des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke verwendet werden, oder
- 2. zunächst auch für den privaten Bedarf des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke, später jedoch ausschließlich für unternehmerische Zwecke verwendet werden.“

b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Fahrzeuge, bei deren Anschaffung oder Herstellung, Einfuhr oder innergemeinschaftlichem Erwerb Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 1b nur zu 50 Prozent abziehbar waren.“

6. In § 17 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1a Nr. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1a“ ersetzt.
7. In § 18 Abs. 10 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 und Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 werden jeweils die Wörter „nach den Doppelbuchstaben aa und bb“ durch die Wörter „nach Satz 1 Doppelbuchstabe aa und bb“ ersetzt.
8. Dem § 27 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) § 3 Abs. 9a Satz 2, § 15 Abs. 1b, § 15a Abs. 6a und 8 Satz 2 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind auf alle Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008, frühestens jedoch nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, angeschafft oder hergestellt, eingeführt, innergemeinschaftlich erworben, gemietet oder geleast worden sind.“

Artikel 8

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. § 17c Abs. 2 Nr. 4 und 5 wird wie folgt gefasst:
 - „4. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstands der Lieferung;
 5. den Tag der Lieferung;“.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes)“ ersetzt.
3. In § 21 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes)“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes

vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 50 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 50 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 6 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Steuerpflichtige im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3), zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2007 vom 6. Juli 2007 (ABl. EU Nr. L 328 S. 40), in der jeweils geltenden Fassung anwendbar ist (Vertragsstaat des EWR-Abkommens), und unterliegt er nach der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem dieser Staaten (Zuzugsstaat) einer der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht, so ist die nach Absatz 1 geschuldete Steuer zinslos und ohne Sicherheitsleistung zu stunden.“
3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gewinne, die die ausländische Gesellschaft aus der Veräußerung der Anteile an einer anderen ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft im Sinne des § 16 des REIT-Gesetzes sowie aus deren Auflösung oder der Herabsetzung ihres Kapitals erzielt und für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, sind vom Hinzurechnungsbetrag auszunehmen, soweit die Einkünfte der anderen Gesellschaft oder einer dieser Gesellschaft nachgeordneten Gesellschaft aus Tätigkeiten im Sinne des § 7 Abs. 6a für das gleiche Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr oder für die vorangegangenen sieben Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre als Hinzurechnungsbetrag (§ 10 Abs. 2) der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer unterlegen haben, keine Ausschüttung dieser Einkünfte erfolgte und der Steuerpflichtige dies nachweist.“

4. Dem § 15 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
 - „(6) Hat eine Familienstiftung Geschäftsleitung oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn
 1. nachgewiesen wird, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht der in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen rechtlich und tatsächlich entzogen ist und
 2. zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in dem die Familienstiftung Geschäftsleitung oder Sitz hat, auf Grund der Richtlinie 77/799/EWG oder einer vergleichbaren zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung, Auskünfte erteilt werden, die erforderlich sind, um die Besteuerung durchzuführen.
 - (7) Das nach Absatz 1 zuzurechnende Einkommen ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Ergibt sich ein negativer

Betrag, entfällt die Zurechnung. § 10d des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 15 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 9, § 11 Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„§ 18 Abs. 4 in der am 29. Dezember 2007 geltenden Fassung ist für die Einkommen- und Körperschaftsteuer erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.“

c) Folgender Absatz 18 wird angefügt:

„(18) § 2 Abs. 5 und § 15 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) sind für die Einkommen- und Körperschaftsteuer erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. § 15 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommen- und Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

Artikel 10

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 376 wie folgt gefasst:

„§ 376 Verfolgungsverjährung“.

2. In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort „sind“ die Angabe „Verzögerungsgelder (§ 146 Abs. 2b)“ sowie anschließend ein Komma eingefügt.

3. In § 19 Abs. 6 wird die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10“ ersetzt.

4. § 51 wird folgt gefasst:

„§ 51

Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Kör-

perschaften gelten nicht als selbständige Steuersubjekte. Eine Steuervergünstigung setzt voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass die Allgemeinheit gefördert wird. Allgemeinheit sind die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Die Allgemeinheit wird auch gefördert, wenn die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland dient.“

5. § 93a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „und andere öffentliche Stellen“ eingefügt.

b) In Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „von Behörden und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ durch die Wörter „von Behörden und anderen öffentlichen Stellen sowie von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „der Behörden und der Rundfunkanstalten“ durch die Wörter „der Behörden, anderer öffentlicher Stellen und der Rundfunkanstalten“ ersetzt.

6. Nach § 146 Abs. 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Finanzbehörde auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bewilligen, dass elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführt und aufbewahrt werden. Dasselbe gilt für einen anderen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, mit dem eine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem

1. der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (ABl. EG Nr. L 336 S. 15) sowie

2. der Verordnung (EG) 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)

in der jeweils geltenden Fassung vergleichbar ist. Voraussetzungen sind, dass

1. der Steuerpflichtige die Zustimmung zur Durchführung eines Zugriffs auf elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen der zuständigen Stelle des Staates, in den die elektro-

nischen Bücher und Aufzeichnungen verlagert werden sollen, vorlegt,

2. der Steuerpflichtige der zuständigen Finanzbehörde den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilt,
3. der Steuerpflichtige seinen sich aus den §§ 90, 93, 97, 140 bis 147 und 200 Abs. 1 und 2 ergebenden Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist und
4. der Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 in vollem Umfang möglich ist.

Eine Änderung der unter Satz 3 Nr. 1 und 2 benannten Umstände ist der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Fällt der Bewilligungsgrund weg, hat die zuständige Finanzbehörde die Bewilligung zu widerrufen und die unverzügliche Rückverlagerung der elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlangen; den Vollzug hat der Steuerpflichtige nachzuweisen.

(2b) Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung zur Rückverlagerung seiner elektronischen Buchführung oder seinen Pflichten nach Absatz 2a Satz 4, zur Einräumung des Datenzugriffs nach § 147 Abs. 6, zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen im Sinne des § 200 Abs. 1 im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch die zuständige Finanzbehörde nicht nach oder hat er seine elektronische Buchführung ohne Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde ins Ausland verlagert, ist ein Verzögerungsgeld von 2 500 Euro bis 250 000 Euro festzusetzen.“

7. In § 278 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Zeitpunkt des Ergehens des Aufteilungsbescheids“ eingefügt.
8. § 285 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Vollstreckungsschuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vollstreckung durch schriftlichen oder elektronischen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt; der Auftrag ist auf Verlangen vorzuzeigen.“

9. § 289 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Nachtzeit (§ 758a Abs. 2 der Zivilprozessordnung) sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden.

(2) Die Erlaubnis ist auf Verlangen bei der Vollstreckungshandlung vorzuzeigen.“

10. Dem § 291 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Niederschrift kann auch elektronisch erstellt werden. Absatz 2 Nr. 4 und 5 sowie § 87a Abs. 4 Satz 2 gelten nicht.“

11. § 376 wird wie folgt gefasst:

„§ 376

Verfolgungsverjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Fälle der Steuerhinterziehung (§ 370) beträgt zehn Jahre.

(2) Die Verjährung der Verfolgung einer Steuerstraftat wird auch dadurch unterbrochen, dass dem Beschuldigten die Einleitung des Bußgeldverfahrens bekannt gegeben oder diese Bekanntgabe angeordnet wird.“

Artikel 11

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. § 1d wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 51 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.“

2. Folgender § 23 wird angefügt:

„§ 23

Verfolgungsverjährung

§ 376 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.“

Artikel 12

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird aufgehoben.

b) In Nummer 18 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „die Prüfung, ob die Mitteilungspflichtigen ihre Pflichten nach § 22a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllt haben“ eingefügt.

2. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden

des Bundes, eines anderen Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden eines Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Behörde oder der von ihr bestimmten Finanzbehörde der Gebietskörperschaft verrichtet werden, die die Aufgabenwahrnehmung übertragen hat.“

Artikel 13

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

In § 17 Abs. 3a des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 138 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 138 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ausschüttungsgleiche Erträge sind die von einem Investmentvermögen nach Abzug der abziehbaren Werbungskosten nicht zur Ausschüttung verwendeten

1. Kapitalerträge mit Ausnahme der Erträge aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes, der Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, der Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes und der Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes, bei denen das Entgelt für die Kapitalüberlassung nach einem Bruchteil des Kapitals bemessen oder nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 periodengerecht abgegrenzt wird, und
2. Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstigen Erträge und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Zu den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen im Sinne der Sätze 2 und 3 gehören auch nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 abgegrenzte Erträge.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zinsen, insbesondere Erträge aus einer sonstigen Kapitalforderung mit Emissionsrendite, und Mieten sind periodengerecht abzugrenzen; die abgegrenzten Zinsen und Mieten gelten als zugeflossen;“.

3. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 bis 6 sind bei Erträgen, die Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes sind, § 32d Abs. 5 und § 43a Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß anzuwenden.“

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Klammerzusatz „(mit mindestens vier Nachkommastellen)“ die Wörter „sowie die in der Ausschüttung enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre, getrennt nach einzelnen Geschäftsjahren“ eingefügt.

bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „in der Ausschüttung“ durch die Wörter „in den ausgeschütteten Erträgen“ ersetzt.

bbb) Doppelbuchstabe aa wird aufgehoben.

b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „mit Ausnahme des Buchstaben a“ eingefügt.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 122 Abs. 1 oder 2 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 122 Abs. 1 oder Abs. 2 des Investmentgesetzes spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Ausschüttungsbeschluss für dieses abgelaufene Geschäftsjahr gefasst, sind abweichend von Satz 1 die in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben spätestens vier Monate nach dem Tag des Beschlusses bekannt zu machen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anrechnung ausländischer Steuern richtet sich nach § 4 Abs. 2 Satz 8.“

b) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Investmentgesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380), in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln.“

6. In § 8 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören“ durch die Wörter „die weder zu einem Betriebsvermögen noch zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 oder Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes gehören“ ersetzt.

7. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Investmentgesellschaft hat spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abzugeben.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Beschluss über eine Ausschüttung gefasst, ist die Erklärung nach Satz 1 spätestens vier Monate nach dem Tag des Beschlusses abzugeben.“

8. § 17a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „dem Bundeszentralamt für Steuern“ gestrichen.

b) Vor Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bescheinigungen nach Satz 1 sind dem Bundeszentralamt für Steuern vorzulegen.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 12 bis 17 werden angefügt:

„(12) § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Erträge anzuwenden, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten. Satz 1 gilt nicht für Erträge aus vom Investmentvermögen vor dem 1. Januar 2009 angeschafften sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 192), die nicht sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes in der am 17. August 2007 geltenden Fassung sind; auf diese Erträge ist weiterhin § 1 Abs. 3 Satz 3 in der am 17. August 2007 geltenden Fassung anzuwenden. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Erträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 als zugeflossen gelten.“

(13) § 4 Abs. 2 Satz 8 und § 7 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Ände-

rungsgesetzes]) sind erstmals beim Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden.

(14) § 5 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden.

(15) § 7 Abs. 4 Satz 5 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf alle Steueranmeldungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 abzugeben sind.

(16) § 8 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden.

(17) § 17a in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Übertragungen anzuwenden, bei denen der Vermögensübergang nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam wird.“

Artikel 15

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer stellen nach den von den Statistischen Landesämtern der Wohnsitzländer mitgeteilten Beträgen fest, in welchem Verhältnis – ausgedrückt in Prozentsätzen – jeder der Beträge zu der im Feststellungszeitraum von ihnen vereinnahmten individuellen Lohnsteuer steht. Als vereinnahmte individuelle Lohnsteuer gilt die Differenz aus der insgesamt vereinnahmten Lohnsteuer und der für den Feststellungszeitraum bis zum 28. Februar des dritten Folgejahres angemeldeten pauschalen Lohnsteuer der Einnahmeländer. Die Prozentsätze sind auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder sowie dem Bundesministerium der Finanzen einschließlich der Berechnungsgrundlagen bis zum 15. August des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, mitzuteilen.“

2. § 12 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zerlegung der Lohnsteuer nach dem Dritten Abschnitt dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 15 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für das Kalen-

derjahr 2010 nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 2007 anzuwenden.“

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft

§ 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211, 1214), das zuletzt durch Artikel 136 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Abs. 1 Satz 3, 4 und Abs. 2 ist für Veranlagungszeiträume ab 2009 weiter anzuwenden.“

Artikel 17

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 28 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist das Wertverhältnis in der Regel nach dem Nutzen zu ermitteln, den sie bei gemeinüblicher ordnungsmäßiger Bewirtschaftung jedem Besitzer ohne Rücksicht auf ihre Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage nachhaltig gewähren können. Hierbei sind die Ergebnisse einer Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen; Abweichungen sind zulässig.“

Artikel 18

Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 212 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung gilt für jegliche Kalamitätsnutzung einheitlich der Steuersatz nach § 34b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes.“

Artikel 19

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 133 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „nach der Lohnsteuer-tabelle“ gestrichen.

2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung der Abzüge nach den Nummern 2 und 3 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; Freibeträge und Pauschalen, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, sind nicht zu berücksichtigen.“

Artikel 20

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

In § 197 Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Flurbereinigungsverwaltung und die Vermessungsverwaltung übermitteln dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Kopfstelle) und den Finanzbehörden durch ein automatisiertes Abrufverfahren die jeweils bei ihnen maschinell vorhandenen Betriebs-, Flächen-, Nutzungs-, Produktions- und Tierhaltungsdaten sowie die sonstigen hierzu gespeicherten Angaben.“

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Kopfstelle) leitet die übermittelten Daten an die zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Alterskassen weiter, soweit dies zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zweck der Beitragserhebung erforderlich ist.“

3. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die übermittelten Daten dürfen nur zur Feststellung der Versicherungs- oder Steuerpflicht, der Beitrags- oder Steuererhebung oder zur Überprüfung von Rentenansprüchen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte genutzt werden.“

4. In Satz 4 wird nach der Zahl „2“ das Wort „und“ sowie die Zahl „3“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469 und Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Sicherung des Steueraufkommens nach“ die

Wörter „§ 22a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und“ eingefügt.

Artikel 22

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Dem § 19 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3680) geändert worden ist, wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Für die Berechnung der Einkunftsgrenze (§ 5 Satz 3) und die Festsetzung der Kinderzulage (§ 9 Abs. 5) ist § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 3 und Abs. 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 31 Buchstabe k sowie Artikel 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe n Satz 2 und Artikel 18 treten mit Wirkung vom 29. Dezember 2007 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 6, 13 Buchstabe c, Nr. 31 Buchstabe i Satz 1, Buchstabe j und Buchstabe n Satz 1 sowie Artikel 17 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 7 Buchstabe b, Nr. 10 Buchstabe a, Nr. 11, 12, 13 Buchstabe a und b, Nr. 16 Buchstabe c, Nr. 17, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 Buchstabe a, Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 33, die Artikel 2, 7 Nr. 2 Buchstabe b und c sowie Artikel 9 Nr. 1, Artikel 10 Nr. 3, 8, 9, 10, die Artikel 12, 20 und 21 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

(7) Artikel 7 Nr. 1, 4, 5 und 8 tritt zum 1. Januar 2009, frühestens jedoch mit Beginn des übernächsten Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, in Kraft. Der Tag der Veröffentlichung der Entscheidung wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt gegeben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Jahressteuergesetz 2009 dient der Umsetzung einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die verschiedene Bereiche des Steuerrechts betreffen. Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung im Einzelnen folgende Ziele:

1. Umsetzung notwendiger und politisch bedeutsamer steuerrechtlicher Änderungen,
2. Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union,
3. Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerausfällen bzw. zur Sicherung des Aufkommens,
4. Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts/Bürokratieabbau,
5. Umsetzung steuerpolitischer Vorhaben des Deutschen Bundestages aus früheren Gesetzgebungsverfahren,
6. Umsetzung von Empfehlungen des Bundesrechnungshofes,
7. Bereinigung steuerrechtlicher Vorschriften, insbesondere auch zur Abgeltungsteuer, und Anpassungen des Investmentsteuergesetzes an die Abgeltungsteuer.

Die Umsetzung notwendiger und politisch bedeutsamer steuerrechtlicher Vorschriften bildet einen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Maßnahmen der einzelnen Regelungsbereiche:

1. Umsetzung notwendiger und politisch bedeutsamer steuerrechtlicher Änderungen
 - Ausschluss von Körperschaften, die extremistisches Gedankengut fördern, von der Gemeinnützigkeit, § 51 AO
 - Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen an Kulturfördervereine, § 10b Abs. 1 EStG
 - Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, § 3 Nr. 34 EStG
 - Behandlung von Altverlusten aus Stillhaltergeschäften, § 22 Nr. 3 EStG
 - Regelung zur Nichtanwendung der Absenkung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld/kindbedingten Steuerfreibeträgen bei der Eigenheimzulage, § 19 EigZulG
 - gesetzliche Festschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis zum steuerlichen Querverbund, § 8 Abs. 7 KStG
 - Einbeziehung der Namensliste i. S. d. § 1 Abs. 5 KSchG in die Übergangsregelung für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 9, § 52 Abs. 4a EStG.
 - steuerrechtliche Haftung im Vereinsrecht: Reihenfolge der Inanspruchnahme bei der Veranlasserhaftung, § 10b Abs. 4 Satz 4 EStG.

2. Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Anpassung steuerrechtlicher Regelungen an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union:

- Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schuldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG und Anpassung an den EG-Vertrag
- Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Bereich der Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger, Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige, §§ 50, 50a EStG
- Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen, § 4 Nr. 14 und 16 UStG
- Familienstiftung mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder EWR-Vertragsstaat, § 15 Abs. 6 AStG
- Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung, § 2a EStG.

3. Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerausfällen bzw. zur Sicherung des Aufkommens

In einem Gemeinwesen gibt es viele Aufgaben, die der Staat für seine Bürger wahrnimmt. Seine Leistungen finanziert er mit Steuereinnahmen, die die wichtigste Einnahmequelle darstellen. Der Gesetzentwurf dient daher auch der Verhinderung von Steuerausfällen und der Sicherung des Steueraufkommens. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Maßnahmen:

- Neufassung der Definition der ausschüttungsgleichen Erträge, § 1 Abs. 3 InvStG
- Verluste bei beschränkter Haftung: Auswirkung von Einlagen, § 15a EStG
- Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen in eine Freizone, § 6 Abs. 1 UStG
- Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist für Steuerhinterziehung, § 376 AO
- Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch verwendeten Fahrzeugen, § 15 Abs. 1b UStG
- Besteuerung von Provisionserstattungen bei sog. Riester-Fondssparplänen, § 22 Nr. 5 EStG.

4. Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts/Bürokratieabbau

Mehrere Änderungen dienen der Vereinfachung des Steuerrechts und dem Abbau von Steuerbürokratie. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Aufhebung der in § 68 Abs. 2 EStG genannten besonderen Mitwirkungspflichten
- Anhebung des Mindestbetrags zur Festsetzung von Est-Vorauszahlungen auf 400 Euro im Kalenderjahr bzw. 100 Euro im Vorauszahlungszeitpunkt sowie für Erhö-

hungen auf 100 Euro und für nachträgliche Erhöhungen auf 5 000 Euro, § 37 Abs. 5 EStG

- Möglichkeit der Verlagerung der DV-gestützten Buchführung in EU-Staaten und bestimmte EWR-Staaten, § 146 Abs. 2a und 2b AO.
5. Umsetzung steuerpolitischer Vorhaben des Deutschen Bundestages aus früheren Gesetzgebungsverfahren
- Einführung eines optionalen Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer von Ehegatten, § 39f EStG.
6. Umsetzung von Empfehlungen des Bundesrechnungshofes
- Mitteilungspflichten öffentlicher Stellen, § 93a Abs. 1 AO
 - Datenübermittlungspflicht von Behörden an Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung; Einbeziehung der Finanzverwaltung in bestehende Übermittlungspflichten, § 197 Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)
7. Bereinigung steuerrechtlicher Vorschriften, insbesondere auch zur Abgeltungsteuer, und Anpassungen des Investmentsteuergesetzes an die Abgeltungsteuer
- Anrechnung ausländischer Steuern im Rahmen der Abgeltungsteuer, § 32d EStG
 - Übergangsregelung für sog. Finanzinnovationen, § 52a Abs. 10 EStG
 - verschiedene Anpassungen des Investmentsteuergesetzes an die Abgeltungsteuer.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich – soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist – aus Artikel 105 Abs. 2 erste und zweite Alternative des Grundgesetzes (GG).

Artikel 4 des Gesetzentwurfs zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ab. Beim Gewerbesteuergesetz handelt es sich um vorkonstitutionelles Recht, das nach den Artikeln 123 und 125 GG fortgilt. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des GewStG folgt aus Artikel 105 Abs. 2 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich, da der Gewerbesteuer die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen unterliegen und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebsstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Ermittlung des Gewerbeertrags und für Befreiungen von der Gewerbesteuer bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 10) und die Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 11) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Abs. 5 GG. Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 12) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Abs. 4 GG.

Da das Grunderwerbsteuerrecht (Artikel 13) mit Ausnahme des Steuersatzes (Artikel 105 Abs. 2a Satz 2 GG) bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Anpassung dieses

Rechts geht, kommt auch aus diesem Grunde nur eine bundesgesetzliche und nicht etwa eine landesgesetzliche Regelung in Betracht. Bei der Regelung im Bereich der Grunderwerbsteuer handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung an das Jahressteuergesetz 2007.

Im Fall der Änderung des Zerlegungsgesetzes (Artikel 15) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 107 Abs. 1 GG.

Bei der Änderung des Flurbereinigungsgesetzes (Artikel 17) handelt es sich um eine Änderung von gemäß Artikel 125a Abs. 1 Satz 1 GG fortgeltendem Bundesrecht. Der Bundesgesetzgeber bleibt hier zur Änderung einzelner Vorschriften im Sinne der Ladenschluss-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 111, 10) befugt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/813, S. 20). Die Kompetenz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes (Artikel 18) ergibt sich aus Artikel 105 Abs. 2 erste Alternative GG, da eine steuerliche Vorschrift geändert wird.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des § 133 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 19) sowie § 197 Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 20) beruht auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 72 Abs. 1 GG. Entsprechendes gilt für die Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 21).

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Unter Gender-Gesichtspunkten ist die Einführung des optionalen Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer für Ehegatten vor dem Hintergrund der gegebenen tatsächlichen Nutzung der Lohnsteuerklassen III und V durch Frauen und Männer hervorzuheben.

Das Faktorverfahren ermöglicht eine faire Verteilung der Lohnsteuerlasten innerhalb einer Ehe und senkt die der Steuerklasse V zugeschriebene Hemmschwelle für sozialversicherungspflichtige (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit.

Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen.

Durch die mit dem Gesetzentwurf eintretenden Kostenlastungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen grundsätzlich gestärkt. Genaue Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Insgesamt gesehen ist die Größenordnung jedoch zu gering, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Abs. 1 GGO sind nicht bekannt.

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
1	<u>§§ 2a und 32 b EStG</u>	Insg.	- 95	- 20	- 80	- 95	- 95	- 95
	Europarechtskonforme Ausgestaltung der Verlustausgleichs- und abzugsbeschränkung durch Beschränkung auf Tatbestände, die außerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. EWR-Staaten, verwirklicht werden. In diesem Zusammenhang Ausschluss des negativen und positiven Progressionsvorbehalts in Sonderfällen bei Einkünften innerhalb der EU- bzw. EWR-Staaten, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt sind.	EST	- 90	- 20	- 75	- 90	- 90	- 90
		SoLZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 43	- 9	- 37	- 43	- 43	- 43
		EST	- 38	- 9	- 32	- 38	- 38	- 38
		SoLZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	- 38	- 8	- 32	- 38	- 38	- 38
		EST	- 38	- 8	- 32	- 38	- 38	- 38
		Gem.	- 14	- 3	- 11	- 14	- 14	- 14
		EST	- 14	- 3	- 11	- 14	- 14	- 14
2	<u>§ 3 Nr. 34 EStG - neu</u>	Insg.	- 40	- 40	- 40	- 40	- 40	- 40
	Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung	GewSt	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		EST	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20
		KSt	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		SoLZ
		Bund	- 14	- 14	- 14	- 14	- 14	- 14
		GewSt
		EST	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9
		KSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		SoLZ
		Länder	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15
		GewSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		EST	- 8	- 8	- 8	- 8	- 8	- 8
	KSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	
	Gem.	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11	
	GewSt	- 8	- 8	- 8	- 8	- 8	- 8	
	EST	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	
3	<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG</u>	Insg.
	Einschränkung des Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen auf höchstens 3.000 Euro sowie Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland	EST
		SoLZ	
		Bund	
		EST	
		SoLZ	
		Länder	
	EST		
	Gem.		
	EST		

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
4	<u>§ 22 Nr. 3 Satz 5 und 6 EStG</u> Übergangsregelung zur Berücksichtigung von Altverlusten (Stillhaltergeschäfte)	Insg.	- 21	- 21	- 21	- 21	- 26	- 26
		EST	- 20	- 20	- 20	- 20	- 25	- 25
		SolZ	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
		Bund	- 10	- 10	- 10	- 10	- 12	- 12
		EST	- 9	- 9	- 9	- 9	- 11	- 11
		SolZ	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
		Länder	- 8	- 8	- 8	- 8	- 10	- 10
		EST	- 8	- 8	- 8	- 8	- 10	- 10
		Gem.	- 3	- 3	- 3	- 3	- 4	- 4
		EST	- 3	- 3	- 3	- 3	- 4	- 4
5	<u>§ 39 f EStG</u> ² Lohnsteuerabzug nach dem Faktorverfahren für Ehegatten	Insg.
		EST
		SolZ
		Bund
		EST
		SolZ
		Länder
		EST
		Gem.
		EST
6	<u>§ 49 EStG</u> Beschränkte Steuerpflicht - inländische Einkünfte	Insg.
		EST
		SolZ
		Bund
		EST
		SolZ
		Länder
		EST
		Gem.
		EST
7	<u>§ 50 EStG i.V.m. § 32 b EStG</u> Beschränkte Steuerpflicht - Sondervorschriften	Insg.	+ 11	.	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		EST	+ 10	.	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		SolZ	+ 1
		Bund	+ 5	.	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		EST	+ 4	.	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		SolZ	+ 1
		Länder	+ 4	.	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		EST	+ 4	.	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		Gem.	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		EST	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2009	2010	2011	2012	2013		
8	<u>§ 50 a EStG</u> Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen	Insg.	- 80	- 80	- 80	- 80	- 80	- 80		
		EST	- 75	- 75	- 75	- 75	- 75	- 75		
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5		
		Bund	- 37	- 37	- 37	- 37	- 37	- 37		
		EST	- 32	- 32	- 32	- 32	- 32	- 32		
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5		
		Länder	- 32	- 32	- 32	- 32	- 32	- 32		
		EST	- 32	- 32	- 32	- 32	- 32	- 32		
		Gem.	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11		
		EST	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11	- 11		
		9	<u>§ 4 Nr. 14 u. 16 UStG</u> Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen	Insg.	- 50	- 43	- 50	- 50	- 50	- 50
				USt	- 50	- 43	- 50	- 50	- 50	- 50
Bund	- 27			- 23	- 27	- 27	- 27	- 27		
USt	- 27			- 23	- 27	- 27	- 27	- 27		
Länder	- 22			- 19	- 22	- 22	- 22	- 22		
USt	- 22			- 19	- 22	- 22	- 22	- 22		
Gem.	- 1			- 1	- 1	- 1	- 1	- 1		
USt	- 1			- 1	- 1	- 1	- 1	- 1		
10	<u>§ 15 UStG</u> Beschränkung des Vorsteuerabzugs von Kraftfahrzeugen, die auch für den privaten Bedarf oder für andere unternehmensfremde Zwecke verwendet werden, auf 50%			Insg.	+ 55	+ 45	+ 55	+ 55	+ 55	+ 55
				GewSt	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
				EST	- 15	- 10	- 15	- 15	- 15	- 15
				SolZ
		USt	+ 80	+ 65	+ 80	+ 80	+ 80	+ 80		
		Bund	+ 37	+ 31	+ 37	+ 37	+ 37	+ 37		
		GewSt		
		EST	- 6	- 4	- 6	- 6	- 6	- 6		
		SolZ		
		USt	+ 43	+ 35	+ 43	+ 43	+ 43	+ 43		
		Länder	+ 26	+ 23	+ 26	+ 26	+ 26	+ 26		
		GewSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2		
		EST	- 7	- 4	- 7	- 7	- 7	- 7		
		USt	+ 35	+ 29	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35		
		Gem.	- 8	- 9	- 8	- 8	- 8	- 8		
		GewSt	- 8	- 8	- 8	- 8	- 8	- 8		
		EST	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2		
		USt	+ 2	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2		

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
11	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 220	- 159	- 206	- 221	- 226	- 226
		GewSt	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20
		ESt	- 210	- 145	- 195	- 210	- 215	- 215
		KSt	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		SolZ	- 10	- 6	- 11	- 11	- 11	- 11
		USt	+ 30	+ 22	+ 30	+ 30	+ 30	+ 30
		Bund	- 89	- 62	- 84	- 90	- 92	- 92
		GewSt
		ESt	- 90	- 63	- 84	- 90	- 92	- 92
		KSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		SolZ	- 10	- 6	- 11	- 11	- 11	- 11
		USt	+ 16	+ 12	+ 16	+ 16	+ 16	+ 16
		Länder	- 85	- 59	- 79	- 85	- 87	- 87
		GewSt	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4
		ESt	- 89	- 60	- 83	- 89	- 91	- 91
		KSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		USt	+ 13	+ 10	+ 13	+ 13	+ 13	+ 13
		Gem.	- 46	- 38	- 43	- 46	- 47	- 47
		GewSt	- 16	- 16	- 16	- 16	- 16	- 16
		ESt	- 31	- 22	- 28	- 31	- 32	- 32
		USt	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

²⁾ Durch die Einführung des Faktorverfahrens kann sich die Höhe der Leistungen, die sich nach dem Nettoarbeitsentgelt richten, verändern. Der Umfang der Änderungen kann jedoch auf Grund der Komplexität der Zusammenhänge nicht quantifiziert werden.

Bürokratiekosten

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
Einkommensteuergesetz (EStG)										
1	§ 3 Nr. 26 u. 26a EStG i.V.m. § 52 Abs. 4b EStG	Erweiterung des begünstigten Personenkreises auf Steuerpflichtige im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet	.					0	0	100
2 ***	§ 3 Nr. 26 u. 26a EStG i.V.m. § 52 Abs. 4b EStG	Erweiterung des begünstigten Personenkreises auf Steuerpflichtige im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet / Anwendung auf bereits veranlagte, aber noch nicht bestandskräftige Fälle			4.184	1.100	1,00	0	0	100
3	§ 3 Nr. 34 EStG i.V.m. § 19 EStG	Wegfall der Notwendigkeit, die Steuerfreiheit für Aufwendungen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch die Finanzbehörden zu erlangen		-1.662.500		250.000	1,00	0	0	100
4	§ 3 Nr. 34 EStG	Nachweis und gesonderte Aufzeichnung steuerfreier Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, bis 500 €		1.068.750		375.000	1,00	0	0	100
5	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen auf überwiegend privat finanzierte Schulen im EU/EWR-Raum	.					0	0	100
6 ***	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen auf überwiegend privat finanzierte Schulen im EU/EWR-Raum			65.200	30.000	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
7	§ 20 Abs. 4a EStG i.V.m. § 43a Abs. 2 EStG	Wegfall der Besteuerung zum Zeitpunkt des Anteilstausches von Beteiligungen an Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz außerhalb der EU bzw. des EWR-Raumes haben		-5.033		1.000	1,00	0	0	100
8	§ 20 Abs. 4a EStG i.V.m. § 43a Abs. 2 EStG	Wegfall der Besteuerung zum Zeitpunkt des Anteilstausches von Beteiligungen an Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz außerhalb der EU bzw. des EWR-Raumes haben	.					0	0	100
9 ***	§ 20 Abs. 4a EStG i.V.m. § 43a Abs. 2 EStG	Wegfall der Besteuerung zum Zeitpunkt des Anteilstausches von Beteiligungen an Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz außerhalb der EU bzw. des EWR-Raumes haben			-2.173	1.000	1,00	0	0	100
10	§ 22 Nr. 1 Satz 2 EStG	Ausweitung der Nichtzurechnung freiwilliger, wiederkehrender Bezüge auf Geber, die nicht unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sind	.					0	0	100
11 ***	§ 22 Nr. 1 Satz 2 EStG	Ausweitung der Nichtzurechnung freiwilliger, wiederkehrender Bezüge auf Geber, die nicht unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sind			.	.	1,00	0	0	100
12 ***	§ 22 Nr. 3 Satz 5 und 6 i.V.m. § 52a EStG	Übergangsweise Berücksichtigung nicht ausgeglichener Verluste aus Stillhaltergeschäften im Rahmen der Veranlagung			.	.	1,00	0	0	100
13	§ 22 Nr. 5 Satz 6 EStG	Besteuerung von Provisionszahlungen bei Riester-Fondssparplänen als sonstige Einkünfte	.					0	0	100
14	§ 22a Abs. 4 EStG	Prüfungen bei den Mitteilungspflichtigen auf Einhaltung der Mitteilungspflichten i.S.d. § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG durch die zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund		18.095		3.500	0,25	0	0	100
15 ***	§ 22a Abs. 4 EStG	Prüfungen bei den Mitteilungspflichtigen auf Einhaltung der Mitteilungspflichten i.S.d. § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG durch die zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund			28.525	3.500	0,25	0	0	100

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
16	§ 23 Abs. 3 Satz 4 EStG	Steuerwirksame Berücksichtigung der Buchwerte bei sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG	.					0	0	100
17 ***	§ 23 Abs. 3 Satz 4 EStG	Steuerwirksame Berücksichtigung der Buchwerte bei sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG			.	.	1,00	0	0	100
18	§ 32b Abs. 1 Nr. 5 EStG	Wegfall der Angabe ausländischer Einkünfte eines beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers	.					0	0	100
19	§ 34c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 EStG	Herausnahme der Einkünfte aus Kapitalvermögen aus dem Anwendungsbereich des § 34c EStG und insoweit Wegfall des Nachweises nach § 68b EStDV über die Höhe der ausländischen Einkünfte und die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden	.					0	0	100
20 ***	§ 34c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 EStG	Herausnahme der Einkünfte aus Kapitalvermögen aus dem Anwendungsbereich des § 34c EStG und insoweit Wegfall des Nachweises nach § 68b EStDV über die Höhe der ausländischen Einkünfte und die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden			.	.	1,00	0	0	100
21	§ 37 Abs. 5 EStG	Anhebung der Schwellenwerte für die Festsetzungen von Einkommensteuervorauszahlungen	.					0	0	100
22 ***	§ 37 Abs. 5 EStG	Anhebung der Schwellenwerte für die Festsetzungen von Einkommensteuervorauszahlungen			-18.800	10.000	1,00	0	0	100
23	§ 39f EStG	Einführung eines optionalen Faktorverfahrens; Arbeitnehmer hat für Eintragung des Faktors auf der Lohnsteuerkarte einen (ggf. formlosen) Antrag zu stellen	.					0	0	100
24	§ 39f EStG	Einführung eines optionalen Faktorverfahrens; Arbeitgeber hat den Faktor im Lohnkonto aufzuzeichnen und entsprechend Lohnsteuer zu berechnen.		1.057.000		350.000	1,00	0	0	100
25	§ 39f EStG	Einführung eines optionalen Faktorverfahrens; Finanzamt hat Faktor auf der Lohnsteuerkarte einzutragen			1.316.000	350.000	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
26 **)	§ 39f EStG	Einführung eines optionalen Faktorverfahrens; Bereitstellung von Erläuterungen durch BMF für die Lohnsteuerberechnung nach Faktor im amtl. Programmablaufplan, im Internet und im Merkblatt zur Steuerklassenwahl				1	1,00	0	0	100
27	§ 43 Abs. 2 EStG	Antrag auf Freistellung von Erträgen auf betrieblichen Konten vom Kapitalertragsteuerabzug		285.000		100.000	1,00	0	0	100
28	§ 43 Abs. 2 EStG	Gesonderte Aufzeichnung der betrieblichen Konten ohne Abgeltungssteuerabzug; Aufbewahrung der Erklärung über 10 Jahre; Datenübermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an BZSt		3.071		100	1,00	0	0	100
29 ***	§ 43 Abs. 2 EStG	Erfassung der übermittelten Daten zu betrieblichen Konten ohne Abzug von Kapitalertragsteuer			8.367	100	1,00	0	0	100
30	§ 44a Abs. 8 Satz 2 EStG	Ausweitung der Erstattungsanträge im Sammelantragsverfahren, bei dem die Kreditinstitute die Steuerpflichtigen vertreten		6.893		1.000	1,00	0	0	100
31	§ 49 Abs. 1 EStG	Ausweitung der Erklärungspflicht durch Ausweitung der Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 EStG						0	0	100
32 ***	§ 49 Abs. 1 EStG	Ausweitung der Erklärungspflicht durch Ausweitung der Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 EStG			217.333	100.000	1,00	0	0	100
33	§ 50 Abs. 2 EStG	Verpflichtung für einen Teil beschränkt Steuerpflichtiger zur Abgabe einer ESt-Erklärung						0	0	100
34 ***	§ 50 Abs. 2 EStG	Verpflichtung für einen Teil beschränkt Steuerpflichtiger zur Abgabe einer ESt-Erklärung					1,00	0	0	100
35	§ 50a EStG	Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen		4.275		1.000	1,00	0	0	100
36 ***	§ 51 Abs. 4 Buchstabe b und c EStG	Ausdehnung der Ermächtigung auf Anträge nach § 39f EStG (Optionales Faktorverfahren)					1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
37	§ 52 Abs. 4a EStG	Einbeziehung der Namensliste in die Übergangsregelung für die Steuerfreiheit von Abfindungen nach § 3 Nr. 9 EStG a.F.	.					0	0	100
38	§ 68 Abs. 2 EStG	Abschaffung der Bescheinigung nach § 68 Abs. 2 EStG		-3.876.950		742.000	1,00	0	0	100
39 ***	§ 68 Abs. 2 EStG	Abschaffung der Bescheinigung nach § 68 Abs. 2 EStG			-403.153	742.000	1,00	0	0	100
40	§ 68 Abs. 2 EStG	Abschaffung der Bescheinigung nach § 68 Abs. 2 EStG	.					0	0	100
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)										
41	§§ 73d, 73e EStDV	Erweiterung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Schuldners einer Vergütung nach § 50a EStG und Einbehaltung, Abführung und Steueranmeldungen beim zuständigen FA		226.500		75.000	1,00	0	0	100
Körperschaftsteuergesetz (KStG)										
42	§ 32 Abs. 2 Nr. 1 KStG	Im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Veranlagung Berücksichtigung von Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, wenn beim Steuerpflichtigen im VZ sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestand		2.850		1.000	1,00	0	0	100
43 ***	§ 32 Abs. 2 Nr. 1 KStG	Im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Veranlagung Berücksichtigung von Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, wenn beim Steuerpflichtigen im VZ sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestand			543	1.000	1,00	0	0	100
44	§ 32 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 KStG	Im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Veranlagung Berücksichtigung von Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, wenn der Gläubiger der Vergütungen eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer beantragt		3.260		1.000	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
45 ***	§ 32 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 KStG	Im Rahmen der Körperschaftsteuerlichen Veranlagung Berücksichtigung von Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, wenn der Gläubiger der Vergütungen eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer beantragt			543	1.000	1,00	0	0	100
Gewerbesteuergesetz (GewStG)										
46	§ 9 Nr.1 S. 5 Nr. 1a GewStG	Gesondertes Vorhalten des Nachweises von Sondervergütungen für Mitunternehmer grundbesitzverwaltender Personengesellschaften, soweit diese auf die Überlassung von Grundbesitz an die Gesellschaft entfallen		46.111		4.895	1,00	0	0	100
Umsatzsteuergesetz (UStG)										
47 ***	§ 3 Abs. 9a UStG und § 15 Abs. 1b UStG	Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei unternehmerisch und nichtunternehmerisch verwendeten Fahrzeugen		-54.583.200		1.656.000	1,00	0	0	100
48 ***	§ 3 Abs. 9a UStG und § 15 Abs. 1b UStG	Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei unternehmerisch und nichtunternehmerisch verwendeten Fahrzeugen - Reduzierung von Nachfragen durch Verwaltung -			-328.160	56.000	1,00	0	0	100
49	§ 4 Satz 1 Nr. 14 u. 16 UStG	Vereinfachter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 u. 16 UStG		-220.082		3.359	1,00	0	0	100
50 ***	§ 4 Satz 1 Nr. 14 u. 16 UStG	Vereinfachter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 u. 16 UStG			-1.825	3.359	1,00	0	0	100
51	§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchstabe a i.V.m. Abs. 4 UStG	Nachweis einer Ausfuhrlieferung an einen in einer Freizone ansässigen Abnehmer		15.100		10.000	1,00	0	0	100
52 ***	§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchstabe a i.V.m. Abs. 4 UStG	Nachweis einer Ausfuhrlieferung an einen in einer Freizone ansässigen Abnehmer			14.250	10.000	1,00	0	0	100
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)										
53	§ 17c Abs. 2 Nr. 4 und 5 UStDV	Wegfall des buchmäßigen Nachweises für vormals innergemeinschaftlichen Lieferungen gleichgestellte Sonstige Leistungen aufgrund eines Werkvertrags		0		0	1,00	0	0	100
54 ***	§ 17c Abs. 2 Nr. 4 und 5 UStDV	Wegfall der Prüfung buchmäßiger Nachweise für vormals innergemeinschaftlichen Lieferungen gleichgestellte Sonstige Leistungen aufgrund eines Werkvertrags					1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (AStG)										
55	§ 15 Abs. 6 AStG	Nachweis über den Entzug der Verfügungsmacht über Stiftungsvermögen bei gleichzeitigem Wegfall der Angabe der Besteuerungsgrundlagen		1.317		50	1,00	0	0	100
56	§ 15 Abs. 6 AStG	Nachweis über den Entzug der Verfügungsmacht über Stiftungsvermögen bei gleichzeitigem Wegfall der Angabe der Besteuerungsgrundlagen	.					0	0	100
57 ***	§ 15 Abs. 6 AStG	Prüfung des Nachweises über den Entzug der Verfügungsmacht über Stiftungsvermögen bei gleichzeitigem Wegfall der Prüfung und Berücksichtigung der Besteuerungsgrundlagen bei der Veranlagung			408	150	1,00	0	0	100
Abgabenordnung (AO)										
58	§ 146 Abs. 2 AO	Antrag auf Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher in einem Mitgliedstaat der EG / des EWR einschließlich Vorlage einer Zustimmung des Mitgliedstaates der EG / des EWR auf Zugriff auf die elektronischen Bücher und Aufzeichnungen durch die deutschen Finanzbehörden sowie Mitteilung über die Änderung der Umstände bei zuvor beantragter Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher in einem Mitgliedstaat der EG / EWR		6.946		100	1,00	0	0	100
59 ***	§ 146 Abs. 2 AO	Bearbeitung von Anträgen auf Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher in einem Mitgliedsstaat der EG / des EWR einschließlich Vorlage einer Zustimmung des Mitgliedstaates der EG / des EWR auf Zugriff auf die elektronischen Bücher und Aufzeichnungen durch die deutschen Finanzbehörden, zusätzlich Bearbeitung von Änderungen zuvor genehmigter Verfahren			3.024	105	1,00	0	0	100
60	§ 285 Abs. 2 AO	Künftig Ermächtigung des Vollziehungsbeamten zur Vollziehung auch durch elektronischen Auftrag der Vollstreckungsbehörde			-2.420.550	2.227.500	1,00	0	0	100
61	§ 289 Abs. 1 und 2 AO	Künftig Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen auch mit elektronischer Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde möglich			-24.206	22.275	1,00	0	0	100
62	§ 291 Abs. 4 AO	Erleichterung bei der Erstellung der Niederschrift bei Vollstreckungshandlungen			-3.630.010	2.227.000	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
Investmentsteuergesetz (InvStG)										
63	§ 4 Abs. 2 Satz 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 InvStG	Berücksichtigung ausländischer Steuern auf zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählenden Erträgen aus Investmentanteilen bereits bei der Kapitalertragsteueranmeldung		43.867		10.000	1,00	0	0	100
64	§ 7 Abs. 4 Satz 5 InvStG	Entlastung durch elektronische Abgabe der Steueranmeldung		-4.220		962	1,00	0	0	100
65	§ 8 Abs. 5 Satz 1 InvStG	Wegfall der Erklärungsspflicht solcher Gewinne bei Anteilstausch zwischen verschiedenen Investmentvermögen innerhalb forlaufender Verträge, die weder zu einem Betriebsvermögen noch zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 oder 5 EStG gehören						0	0	100
66	§ 8 Abs. 5 Satz 1 InvStG	Wegfall der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer auf Gewinne bei Anteilstausch zwischen verschiedenen Investmentvermögen innerhalb forlaufender Verträge, die weder zu einem Betriebsvermögen noch zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 oder 5 EStG gehören		-3.760		1.000	1,00	0	0	100
67 ***	§ 8 Abs. 5 Satz 1 InvStG	Wegfall der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer auf Gewinne bei Anteilstausch zwischen verschiedenen Investmentvermögen innerhalb forlaufender Verträge, die weder zu einem Betriebsvermögen noch zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 oder 5 EStG gehören				1.000	1,00	0	0	100
Zerlegungsgesetz (ZerlG)										
68	§ 7 Abs. 4 ZerlG	Einbeziehung der pauschalen Lohnsteuer in das Lohnsteuerzerlegungsverfahren					1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)										
69 **)	§ 197 Abs. 4 S. 1 SGB VII	Weiterleitung vorhandener Feststellungen durch Flurbereinigungs- und Vermessungsverwaltung an die Finanzbehörden	.	.	2.445	450	1,00	0	0	100
Summe ohne Einmalkosten in EUR			.	-57.566.711	-5.173.217					
Summe Einmalkosten in EUR			.	0	2.445					

international
EU-Ebene
national

- *) Diese Bürokratiekosten wurden im vereinfachten Verfahren ermittelt.
- ***) Diese Bürokratiekosten fallen nur einmalig an. Sie sind nur in der Summe "Einmalkosten" enthalten. Sie werden im Vorblatt nachrichtlich auch als Vollzugaufwand ausgewiesen.
- ***) Diese Bürokratiekosten der Verwaltung stellen sogenannte "rückbezügliche" Informationspflichten dar. Bei der Quantifizierung wurde nicht der Prozess insgesamt, sondern lediglich die geänderte Dateneinbindung berücksichtigt.

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z. B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionell notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht an den neu gefassten § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG und den neu eingefügten § 39f EStG (Faktorverfahren anstelle der Steuerklassenkombination III/V).

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Allgemein

Nach bisherigem Recht bewirkt § 2a Abs. 1 für bestimmte Verlusttatbestände, die im Ausland verwirklicht werden, eine Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung. Diese Verluste können nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art und aus demselben Staat ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden.

Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-347/04 „Rewe Zentralfinanz“ zu § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a entschieden, dass eine Regelung eines Mitgliedstaates, die für eine in diesem Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft die Möglichkeit einschränkt, Verluste aus der Abschreibung auf Beteiligungswerte an in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochtergesellschaften auszugleichen, mit den Grundfreiheiten des EG-Vertrages nicht vereinbar ist.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vertritt die Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, indem sie ausländische Verluste nach § 2a nicht zum Abzug zulässt, während inländische Verluste von der Bemessungsgrundlage abziehbar sind. Sie hat daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eröffnet.

Beide Ereignisse veranlassten die Bundesregierung, § 2a europarechtskonform auszugestalten. Durch die Neuregelung wird die Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung des § 2a auf Tatbestände beschränkt, die außerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, verwirklicht werden. Daneben werden der positive und der negative Progressionsvorbehalt bei bestimmten Tatbeständen, die innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwirklicht werden, ausgeschlossen. Dabei wird davon ausgegangen, dass Auslandsverluste unter dem Gesichtspunkt der EG-Grundfreiheiten im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts nicht berücksichtigt werden müssen, wenn im Gegenzug auch Auslandseinkünfte im Rahmen des positiven Progressionsvorbehalts nicht berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Die Neuregelung des § 2a Abs. 1 ist zukünftig nur noch auf Tatbestände mit Drittstaatenbezug anzuwenden.

Die Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung gilt nicht mehr für Tatbestände, die innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, verwirklicht werden. In Fällen, in denen mit diesen Staaten in

einem Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnungsmethode vereinbart ist, können Verluste mit inländischen Einkünften ausgeglichen werden. Dadurch wird eine Gleichbehandlung mit Inlandssachverhalten hergestellt. In Fällen, in denen mit diesen Staaten in einem Doppelbesteuerungsabkommen die Freistellungsmethode gilt, ist die Nichtberücksichtigung der Verluste lediglich Folge der Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betroffenen Mitgliedstaat und daher gemeinschaftsrechtlich nicht relevant.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Absatz 2 wird aufgrund der Änderung des Absatzes 1 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c (Absatz 2a) – neu –

Der neu eingefügte Absatz 2a Satz 1 definiert, welche Staaten bei Anwendung des § 2a als Drittstaaten bzw. welche Körperschaften oder Kapitalgesellschaften als Drittstaaten-Körperschaften oder Drittstaaten-Kapitalgesellschaften anzusehen sind.

Satz 2 soll sicherstellen, dass Sachverhalte in Bezug auf Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist, nur dann aus dem Anwendungsbereich des § 2a Abs. 1 und 2 ausgenommen sind, wenn durch diese Staaten die Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Amtshilfe ist gewährleistet, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Staat auf Grund der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung Auskünfte erteilt werden, die erforderlich sind, um die Besteuerung durchzuführen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 26 Satz 1)

Mit der Änderung des § 3 Nr. 26 EStG werden die Folgen aus dem Urteil des EuGH vom 18. Dezember 2007 – C-281/06 „Jundt“ – gezogen. Nach diesem Urteil ist das geltende Recht insoweit, als der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) nur für Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt wird, nicht mit dem EG-Vertrag vereinbar. Die gesetzliche Begrenzung auf inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts schränke die Dienstleistungsfreiheit in unzulässiger Weise ein.

Durch die Änderung wird erreicht, dass der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG grundsätzlich auch dann gewährt wird, wenn eine Person im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, nebenberuflich eine ausbildende oder

andere nach der Vorschrift begünstigte Tätigkeit ausübt. Die Gewährung des Freibetrags setzt außerdem – wie bisher – voraus, dass die Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke i. S. d. §§ 52 bis 54 AO ausgeübt wird.

Die Änderung ist nach dem neuen § 52 Abs. 4b EStG in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

Zu Buchstabe b (Nummer 26a Satz 1)

Nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten Personen, die nebenberuflich im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke tätig sind und die für diese Tätigkeit nicht schon den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (oder § 3 Nr. 12 EStG) in Anspruch nehmen können, einen Freibetrag von 500 Euro im Jahr. Die Vorschrift ist § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) nachempfunden. Die Ausführungen des EuGH in dem Urteil vom 18. Dezember 2007 – C-281/06 „Jundt“ – zu § 3 Nr. 26 gelten deshalb gleichermaßen für § 3 Nr. 26a EStG.

Durch die Änderung wird erreicht, dass der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG grundsätzlich auch dann gewährt wird, wenn eine Person im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, nebenberuflich zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke tätig wird.

Die Änderung ist nach dem neuen § 52 Abs. 4b EStG in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

Zu Buchstabe c (Nummer 34)

Die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und die betriebliche Gesundheitsförderung sind wichtige gesundheitspolitische Ziele der Bundesregierung. Die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit zu erhalten, liegt im Interesse der Arbeitnehmer und der Unternehmen. Die Steuerbefreiung soll die Bereitschaft des Arbeitgebers erhöhen, seinen Arbeitnehmern Dienstleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes sowie zur betrieblichen Gesundheitsförderung anzubieten und entsprechende Barzuschüsse für die Durchführung derartiger Maßnahmen zuzuwenden.

Zur sachlichen Eingrenzung der Steuerbefreiung wird auf die Vorschriften des SGB V Bezug genommen. Unter die Steuerbefreiung fallen insbesondere die Leistungen, die im Leitfadens Prävention der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen aufgeführt sind. Dort sind die folgenden Handlungsfelder genannt:

Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes (Primärprävention):

- Bewegungsgewohnheiten (Reduzierung von Bewegungsmangel, Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme),

- Ernährung (Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung, Vermeidung und Reduktion von Übergewicht),
- Stressbewältigung und Entspannung (Förderung individueller Kompetenzen der Belastungsverarbeitung zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken),
- Suchtmittelkonsum (Förderung des Nichtrauchens, gesundheitgerechter Umgang mit Alkohol, Reduzierung des Alkoholkonsums).

Betriebliche Gesundheitsförderung:

- arbeitsbedingte körperliche Belastungen (Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates),
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung (Ausrichtung der Betriebsverpflegungsangebote an Ernährungsrichtlinien und Bedürfnissen der Beschäftigten, Schulung des Küchenpersonals, Informations- und Motivierungskampagnen),
- psychosoziale Belastung, Stress (Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung),
- Suchtmittelkonsum (rauchfrei im Betrieb, Nüchternheit am Arbeitsplatz).

Unter die Steuerbefreiung (Leistungen des Arbeitgebers) fallen auch Barleistungen (Zuschüsse) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden. Insbesondere Arbeitgeber kleinerer oder mittlerer Unternehmen können nicht in dem Maße wie große Unternehmen eigene Gesundheitsförderungsmaßnahmen durchführen und sind daher auf bestehende externe Angebote angewiesen.

Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist nicht steuerbefreit. Unter die Steuerbefreiung fällt auch, wenn durch den Arbeitgeber ein Zuschuss für Maßnahmen gewährt wird, die Fitnessstudios oder Sportvereine anbieten und die den fachlichen Anforderungen des Leitfadens Prävention gerecht werden.

Die Steuerbefreiung wird auf den als ausreichend angesehenen jährlichen Höchstbetrag von 500 Euro je Arbeitnehmer beschränkt. Durch das Merkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ wird erreicht, dass die Steuerbefreiung allein ihrer Zweckbestimmung „Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und betriebliche Gesundheitsförderung“ zugute kommt. Leistungen, die unter Anrechnung auf den vereinbarten Arbeitslohn oder durch Umwandlung (Umwidmung) des vereinbarten Arbeitslohns erbracht werden, sind nicht steuerfrei. Dies entspricht den gesetzlichen Regelungen zu ähnlichen Fällen, z. B. Kinderbetreuungskosten in § 3 Nr. 33 EStG (vgl. R 3.33 Abs. 5 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008).

Mit der Einführung der Steuerfreiheit wird oft auch entbehrlich, zu prüfen, ob eine Maßnahme der Vorbeugung spezifisch berufsbedingter Beeinträchtigungen der Gesundheit der Arbeitnehmer dient, bei der kein Arbeitslohn i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegt (Maßnahme im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, siehe Urteil des Bundesfinanzhofes vom 30. Mai 2001, BStBl II S. 671). Das vereinfacht die Anwendung der Regelung für

die Arbeitgeber und die Finanzverwaltung. Für die Arbeitgeber entfällt damit das Risiko der Lohnsteuerhaftung.

Die Vorschrift ist erstmals für Leistungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2008 anzuwenden (vgl. § 52 Abs. 4c – neu – EStG).

Zu Buchstabe d (Nummer 62 Satz 1)

Über § 3 Nr. 62 EStG werden bestimmte Beiträge des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer steuerfrei gestellt. Handelt sich bei der Zukunftssicherung um eine Altersvorsorge, werden die späteren Leibrenten und anderen Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG besteuert. Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Leibrentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (Basis-/Rürup-Rentenversicherungen) werden innerhalb eines bis in das Jahr 2039 reichenden Übergangszeitraums in die vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt (sog. Kohortenbesteuerung, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG). Bei den übrigen lebenslangen Renten, wie z. B. Renten aus Rentenversicherungen, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG nicht erfüllen, erfolgt die Besteuerung weiterhin mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG). Über § 3 Nr. 56 EStG werden Zuwendungen des Arbeitgebers zur nicht kapitalgedeckten (umlagefinanzierten) betrieblichen Altersversorgung und über § 3 Nr. 63 EStG Beiträge des Arbeitgebers zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung steuerfrei gestellt. In diesen beiden Fällen unterliegen die späteren Versorgungsleistungen der vollen nachgelagerten Besteuerung (§ 22 Nr. 5 EStG).

Es ist nach geltender Rechtslage in bestimmten Fällen einer Zusatzversorgung jedoch zweifelhaft, wie das Verhältnis von § 3 Nr. 62 zu den Nummern 56 und 63 EStG ist.

Der Bundesfinanzhof hat bisher lediglich in zwei Urteilen (Urteil vom 27. Juni 2006 – IX R 77/01 –, BFH/NV 2006 S. 2242, und Urteil vom 13. September 2007 – VI R 16/06 –) zum Recht vor der Einführung des § 3 Nr. 63 EStG durch das Altersvermögensgesetz ab 2002 entschieden, dass bestimmte, auf eine gesetzliche Verpflichtung zurückgehende Zukunftssicherungsleistungen unter § 3 Nr. 62 EStG fallen. Bei uneingeschränkter Anwendung dieser Urteile (Streitjahre 1998 bzw. 1998 bis 2001) ergäbe sich heute in solchen Fällen eine Besteuerungslücke, denn der Steuerfreistellung über § 3 Nr. 62 EStG würde lediglich eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil folgen. Die Systematik bei der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeleistungen und Altersbezügen, d. h. die Steuerfreistellung in der sog. Ansparphase und die nachgelagerte Besteuerung der Versorgungsleistungen, wäre durchbrochen.

Mit der Ergänzung von § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG wird das Verhältnis von § 3 Nr. 62 zu den Nummern 56 und 63 EStG ausdrücklich klargestellt. Die Steuerbefreiungen in § 3 Nr. 56 und 63 EStG haben Vorrang. § 3 Nr. 56 und 63 EStG geht hier dem Grunde und nicht nur der Höhe nach dem § 3 Nr. 62 EStG vor; die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 62 EStG ist in den entsprechenden Fällen somit auch dann ausgeschlossen, wenn die Höchstbeträge des § 3 Nr. 56 und 63 EStG ausgeschöpft sind. Die Systematik bei der steuerlichen Behand-

lung von Altersvorsorgeleistungen und Altersbezügen bleibt durch die gesetzliche Klarstellung erhalten. Soweit es sich um Zukunftssicherungsleistungen auf Grund tarif- bzw. arbeitsvertraglicher Verpflichtung, kraft Satzung oder auf Grund von Geschäftsbedingungen der Versorgungseinrichtung handelt, hat die Konkurrenzregelung lediglich deklaratorische Bedeutung, d. h. es bleibt bei den nach herrschender Rechtsauffassung ohnehin ausschließlich anzuwendenden Nummern 56 und 63 des § 3 EStG; siehe auch R 3.62 Abs. 1 Satz 4 LStR 2008.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2008 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Zu Nummer 4 (§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1)

Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) werden die Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 stufenweise heraufgesetzt (§§ 35 und 235 SGB VI). Die in § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1 EStG genannte Altersgrenze ist an die Gesetzesänderung anzupassen.

Die Änderung ist nach dem neuen § 52 Abs. 12a Satz 1 EStG erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2007 endet.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 6 und 7)

Die Regelungen sind Folgeänderungen zur Änderung der Steuerbegünstigungen von Spenden durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007. Der Verweis auf § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG lief nach dieser Änderung ins Leere.

Das Buchwertprivileg des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 EStG gilt weiterhin auch für Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO.

Zu Nummer 6 (§ 10 Abs. 1 Nr. 9)

Nach der bisherigen Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG konnten 30 Prozent des Schulgeldes – mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung – als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, wenn das Kind des Steuerpflichtigen eine nach Artikel 7 Abs. 4 GG staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschule besucht. In seinen Entscheidungen vom 11. September 2007 (Rechtssachen C-318/05 und C-76/05) hat der EuGH ausgeführt, dass Deutschland mit dieser Einschränkung gegen den Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften verstoße, weil im Ausland belegene Schulen mit Ausnahme der deutschen Schulen im Ausland und der europäischen Schulen diese Anforderungen nicht erfüllen und ein Sonderausgabenabzug insoweit ausgeschlossen sei. Er sieht hierin eine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit, der beruflichen Freizügigkeit sowie der allgemeinen Freizügigkeit.

Künftig müssen alle Schulgeldzahlungen an Schulen in privater Trägerschaft oder an überwiegend privat finanzierte Schulen innerhalb des EU-/EWR-Raums gleich behandelt werden. Eine Übertragung der bisher in Satz 1 genannten schulrechtlichen Kriterien auf ausländische Schulen ist nicht möglich. Um unterschiedlich strenge Anforderungen an inländische bzw. EU-/EWR-ausländische Privatschulen zu vermeiden, wird nunmehr einheitlich darauf abgestellt, dass die Schule zu einem von dem Kultusministerium eines Bundeslandes oder von der Kultusministerkonferenz der Länder oder einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannten bzw. als gleichwertig anerkannten allgemein bildenden Jahrgangs- oder Schulabschluss führen muss. Unter Schulen in freier Trägerschaft sind auch solche zu verstehen, die zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören wie z. B. konfessionelle Schulen.

Der Höchstbetrag von 3 000 Euro umfasst den wesentlichen Teil der nach bisherigem Recht als Sonderausgabe berücksichtigten Aufwendungen. Eine Begrenzung des abziehbaren Betrags ist zur Vermeidung unvorhersehbarer Haushaltsrisiken erforderlich.

Auch in den Fällen, in denen beide Elternteile anteilig die Kosten des Schulbesuchs tragen (z. B. weil sie nicht miteinander verheiratet sind oder weil sie als verheiratetes Elternpaar beide zum Haushaltseinkommen beitragen oder getrennt leben), kann der Höchstbetrag nach Satz 1 für jedes zu berücksichtigende Kind pro Elternpaar insgesamt nur einmal in jedem Veranlagungszeitraum geltend gemacht werden.

Entgelte an deutsche Schulen im Ausland bleiben als Sonderausgabe abziehbar, selbst wenn sie außerhalb des EU-/EWR-Raums belegen sind. Entgelte an andere Schulen außerhalb des EU-/EWR-Raums können – wie bisher – nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft, weil der EuGH am 11. September 2007 entschieden hat, die bisherige Rechtslage verstoße gegen Gemeinschaftsrecht. Für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen, die frühere Veranlagungszeiträume betreffen, wird mit dem neuen § 52 Abs. 24b Satz 2 EStG eine Übergangsregelung geschaffen.

Zu Nummer 7 (§ 10b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Die Einfügung dient ausschließlich der Klarstellung, dass wegen des Fortfalls der Regelung in § 48 Abs. 4 Satz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine selbst dann als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn auf Grund der Satzung der Körperschaft oder deren tatsächlicher Geschäftsführung den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden (z. B. Jahresgaben, verbilligter Eintritt, Veranstaltungen für Mitglieder).

Nach dem neuen § 52 Abs. 24d EStG ist die Änderung auf nach dem 31. Dezember 2006 geleistete Mitgliedsbeiträge anzuwenden, da es sich nur um eine Verdeutlichung der schon durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) geltenden Rechtslage handelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 4 – neu –)

Wer veranlasst, dass Spenden und Mitgliedsbeiträge nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer pauschal mit 30 Prozent des zugewendeten und fehlverwendeten Betrags. Haftungsschuldner sind als Gesamtschuldner sowohl der Zuwendungsempfänger als auch die für ihn handelnde natürliche Person. Bisher konnten – nach Ausübung des pflichtgemäßen Auswahlermessens – beide Gesamtschuldner gleichzeitig oder auch vorrangig die natürliche Person in Anspruch genommen werden. Hierdurch ließen sich jedoch viele bürgerschaftlich interessierte Personen davon abhalten, insbesondere verantwortungsvollere Aufgaben, z. B. im Vereinsvorstand, zu übernehmen.

Um das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen, wird nunmehr eine Reihenfolge der Inanspruchnahme der Gesamtschuldner gesetzlich festgelegt. Vorrangig haftet der Zuwendungsempfänger (z. B. der Verein). Die handelnde Person wird nur in Anspruch genommen, wenn die Inanspruchnahme des Vereins erfolglos ist, der Haftungsanspruch also weder durch Zahlung, Aufrechnung, Erlass oder Verjährung erloschen ist noch Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn zum Erfolg führen.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 8 (§ 15a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a – neu –)

Die Ergänzung stellt sicher, dass bei einem negativen Kapitalkonto Einlagen nur noch insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen führen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahrs der Einlage handelt. Durch – nachträgliche – Einlagen können somit verrechenbare Verluste der Vorjahre nicht in ausgleichsfähige Verluste umqualifiziert werden. Zudem kann bei einem negativen Kapitalkonto durch Einlagen kein Verlustausgleichsvolumen für zukünftige Wirtschaftsjahre geschaffen werden. Die Regelung dient der Einschränkung von Gestaltungsspielräumen in Form – willkürlicher – Einlagen zur Schaffung von Verlustausgleichsvolumina.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Satz 1 beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einführung von § 15a Abs. 1a EStG. Satz 2 schreibt die bisher geltende Verwaltungsauffassung in R 15a Abs. 4 des amtlichen Einkommensteuer-Handbuchs gesetzlich fest.

Die Änderungen des § 15a EStG sind nach dem neuen § 52 Abs. 33 Satz 6 EStG erstmals auf Einlagen anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes getätigt werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einführung von § 15a Abs. 1a EStG.

Zu Nummer 9 (§ 20)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 8 Abs. 1 KStG. Der bisherige Verweis auf § 8 Abs. 1 Satz 2 KStG wird in § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG geändert.

Zu Buchstabe b (Absatz 4a – neu –)

Sinn und Zweck des neuen Absatzes 4a ist es, die Abgeltungssteuer für Steuerpflichtige und Quellensteuerabzugsverpflichtete, insbesondere für Kreditinstitute, noch praktikabler auszugestalten. Dies erscheint vor allem bei den in diesem Absatz angeführten Kapitalmaßnahmen notwendig, bei denen die Erträge nicht als Geldzahlungen, sondern insbesondere in Form von Anteilen an Kapitalgesellschaften zufließen.

Damit wird in diesen Fällen vermieden, dass die Banken – auf Grund fehlender Zahlungsvorgänge – zunächst die Steuerbeträge von den Steuerpflichtigen einfordern müssen oder das Finanzamt die Quellensteuer vom Steuerpflichtigen anzufordern hat, sofern dieser die Leistungen nicht gegenüber der Bank erbringt. Außerdem bedarf es damit keiner streitanfälligen fingierten Bewertung des Veräußerungspreises und des Veräußerungszeitpunktes, so dass hiermit auch die Finanzverwaltung von zusätzlichen Veranlagungsfällen entlastet wird. Des Weiteren sind die Kreditinstitute bei Auslandsfällen in der Regel nicht in der Lage, den konkreten Veräußerungszeitpunkt sowie den Veräußerungspreis zu bestimmen.

Grundregel des Absatzes 4a ist es, dass bei den angeführten Kapitalmaßnahmen – abweichend von Absatz 4 – der Gewinn mit 0 Euro angesetzt wird und die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile mit den Anschaffungskosten der abgegebenen Anteile bei einer zukünftigen Veräußerung angesetzt werden. Dadurch bleiben die steuerlichen Reserven dauerhaft verstrickt und werden bei einer zukünftigen Veräußerung gegen Geldzahlung realisiert. Die Verschiebung der Besteuerung erscheint bei den in diesem Absatz angeführten Kapitalmaßnahmen im Hinblick auf die Vereinfachung des Abgeltungssteuerverfahrens sachgerecht, da dadurch keine erheblichen Steuerausfälle zu erwarten sind und – anders als z. B. bei der Besteuerung von Sachausschüttungen – keine steuerlichen Gestaltungsfälle produziert werden.

Entsprechend diesen Grundsätzen bestimmt Satz 1, dass der Anteilstausch von Beteiligungen an Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz außerhalb des EU-/EWR-Raumes haben, keine Besteuerung nach sich zieht, sofern das Besteuerungsrecht Deutschlands für die erhaltenen Anteile weiterhin bestehen bleibt. Die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile werden mit den Anschaffungskosten der abgegebenen Anteile angesetzt. Allerdings greift diese Regelung nicht, sofern die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 KStG erfüllt sind. Hintergrund ist, dass nach § 12 Abs. 2 Satz 2 KStG i. V. m. § 13 UmwStG bei Verschmelzungen ausländischer, beschränkt steuerpflichtiger Körperschaften bereits eine Steuerfreiheit beim Anteilseigner gewährleistet ist, sofern dieser Vorgang einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz vergleichbar ist. Daher bedarf es für diese Fälle keiner zusätzlichen Regelung.

Satz 2 macht deutlich, dass insbesondere bei Umtausch- und Aktienanleihen, bei denen statt Rückgabe des Nominalbetrages Aktien an den Inhaber der Anleihe geleistet werden, die Übertragung der Aktien sich nicht steuerlich auswirkt. Allein die spätere Veräußerung der Aktien wird für die Festsetzung der Einkommensteuer und für den Quellensteuerabzug durch die Kreditinstitute relevant. Damit wird die Besteuerung dieser Finanzinstrumente an die Besteuerung der Wandelanleihe (vgl. § 221 des Aktiengesetzes) angeglichen, bei der bereits nach den geltenden Grundsätzen durch die Wandlung weder ein Kapitalertrag aus der Anleihe noch ein privater Veräußerungsgewinn durch Tausch der Anleihe in Aktien besteht.

Hintergrund des Satzes 3 ist folgender Umstand:

Erhöht eine Aktiengesellschaft, eine GmbH oder eine ausländische Kapitalgesellschaft ihr Grund- bzw. Stammkapital gegen Einlage, erwirbt der Anteilseigner durch Gewährung der Bezugsrechte einen Anspruch auf entgeltlichen Erwerb der neuen Anteile. Diese Bezugsrechte sind Bestandteil seines Gesellschafterrechts und scheiden mit ihrer Zuteilung aus der Substanz der bisherigen Anteile aus. Die Kapitalerhöhung gegen Einlage in das Grund- bzw. Stammkapital führt zu einer Abspaltung der im bisherigen Anteil verkörperten Substanz und dementsprechend zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten. Die bisherigen Anschaffungskosten der Anteile vermindern sich um den Teil, der durch die Abspaltung auf die Bezugsrechte entfällt (Gesamtwertmethode).

Die Ermittlung von Bezugsrechtswerten stellt die Kreditinstitute gegenwärtig in vielen Fällen vor gravierende Probleme, die zudem letztlich keiner befriedigenden Lösung zugeführt werden können. Bei handelbaren Bezugsrechten fehlt häufig am ersten Handelstag ein Kurs, auf dessen Grundlage die Berechnung nach der Gesamtwerttheorie erfolgen kann. Bei nicht handelbaren Bezugsrechten, für die ohnehin keine Kurse festgestellt werden können, besteht nur die Möglichkeit der rein rechnerischen Bezugsrechtswertermittlung, die in Einzelfällen zu nicht realistischen – z. B. negativen – Werten führen kann. Größte Unsicherheit besteht bei im Ausland stattfindenden Kapitalmaßnahmen, bei denen nur in seltenen Fällen ausreichende Informationen für deren zuverlässige Beurteilung nach deutschen steuerlichen Grundsätzen vorliegen und eine zutreffende Qualifikation und Bewertung von Bezugsrechten erfolgen kann.

Der in diesem Satz geregelte Ansatz von Bezugsrechten mit dem Wert 0 Euro bietet daher die Voraussetzung dafür, dass die mit dem Bezugsrecht zusammenhängenden Kapitalmaßnahmen im Rahmen der Abgeltungssteuer in einem Massenverfahren zeitpunktgenau praktisch abgewickelt werden können. Denn zum einen vermindert sich der Wert der Anschaffungskosten der Altanteile nicht, zum anderen braucht bei der Veräußerung von Bezugsrechten deren schwer zu ermittelnder Wert nicht ermittelt zu werden. Schließlich wirkt sich der Wert des Bezugsrechts nicht auf die Anschaffungskosten der auf Grund der Ausübung des Bezugsrechts erhaltenen Anteile aus.

Nach der Änderung des § 52a Abs. 10 Satz 10 EStG durch diesen Gesetzentwurf ist der neue § 20 Abs. 4a EStG erst-

mals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Absatz 9 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Da ausländische Steuern auf Kapitalerträge ausschließlich durch Anrechnung auf die deutsche Steuer berücksichtigt werden, kann der Fall einer abzuziehenden ausländischen Steuer nicht vorkommen.

Zu Nummer 10 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (erster Halbsatz)

Nach geltendem Recht ist die Besteuerung wiederkehrender Bezüge nur dann ausgeschlossen, wenn sie von einem unbeschränkt steuerpflichtigen Geber freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden. Die Regelung beruht darauf, dass der Geber solche Bezüge nach § 12 Nr. 2 EStG nicht steuermindernd gelten machen kann (Korrespondenzprinzip) und deshalb ihre Besteuerung beim Empfänger nicht gerechtfertigt ist.

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass die Regelung auch dann gilt, wenn der Geber nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist. Das ist gerechtfertigt, weil solche Zahlungen auch in anderen Ländern regelmäßig nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Die Änderung beseitigt zudem europarechtliche Bedenken gegen den Ausschluss von nicht unbeschränkt Steuerpflichtigen (vgl. Finanzgericht Hamburg vom 28. Juni 2007 – 3 K 237/06 –).

Zu Doppelbuchstabe bb (zweiter Halbsatz Buchstabe a)

Entsprechend dem Wegfall der Voraussetzung im ersten Halbsatz, dass der Geber unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig ist, entfällt das Kriterium der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht in der Ausnahmeregelung des Buchstaben a ebenfalls.

Die Änderung des § 22 Nr. 1 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Nummer 3 Satz 5 – neu – und 6 – neu –)

Einnahmen aus Stillhaltergeschäften, die bisher von § 22 Nr. 3 EStG erfasst werden, rechnen ab dem 1. Januar 2009 zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG). Sofern die für Stillhaltergeschäfte auf Einkünfte aus § 22 Nr. 3 EStG begrenzte Verlustverrechnung weiter gilt, kann es vorkommen, dass bis zum 31. Dezember 2008 noch nicht ausgeglichene Verluste aus Stillhaltergeschäften insgesamt steuerlich unberücksichtigt bleiben. Entsprechend der Übergangsregelung für Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG können nunmehr Altverluste aus Stillhaltergeschäften übergangsweise – für fünf Jahre – mit Einkünften aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG verrechnet werden. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige Verluste aus Stillhaltergeschäften nach den nunmehr gelten-

den Regelungen für die Übergangszeit verrechnen dürfen, obwohl die Einnahmen aus Stillhaltergeschäften zukünftig nicht mehr von § 22 Nr. 3 EStG erfasst werden.

Die Änderung ist nach dem mit diesem Gesetzentwurf neu eingefügten § 52a Abs. 10a EStG letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Nummer 5 Satz 6 – neu –)

Nach Maßgabe des § 10a EStG können Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Des Weiteren ist die Höhe der gezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Höhe des nach § 86 EStG zu bemessenden Mindesteigenbeitrags und damit für die zu zahlende Altersvorsorgezulage (§ 84 f. EStG) maßgeblich.

Die Erstattung von Abschluss- und Vertriebskosten an den Anleger im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Altersvorsorgevertrags der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge durch Dritte, z. B. durch einen Fondsvermittler, führt zu einer – unter Umständen nachträglichen – Verminderung der vom Anleger im Jahr der Erstattung geleisteten Altersvorsorgebeiträge. Diese Minderung kann dazu führen, dass der zulageberechtigte Anleger nicht mehr den erforderlichen Mindesteigenbeitrag erbracht hat und es daher zu einer Zulagenkürzung kommen würde.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur steuerlichen Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs mindert die Erstattung von Abschluss- und Vertriebskosten an den Steuerpflichtigen die Summe der entrichteten Versicherungsbeiträge (BFH-Urteil vom 2. März 2004, IX R 68/02, BStBl II S. 506). Diese Zahlungen an den Steuerpflichtigen sind wie eine Beitragserstattung zu behandeln. Die Provisionen stellen nach Auffassung des BFH keine sonstigen Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG dar, da es insoweit an einer Leistung fehle. Der Kunde nehme vielmehr nur die Erstattung an, ohne selber eine Leistung zu erbringen. Auch die Aufwendungen zugunsten eines Altersvorsorgevertrags können nach § 10a Abs. 1 EStG als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Insoweit gelten die vom BFH aufgestellten Grundsätze auch hier.

Diese Grundsätze ließen sich nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand (z. B. Begründung neuer Informationspflichten) oder Eingriffen in Rechtspositionen der Beteiligten auf die steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen nach § 10a EStG bzw. das Zulageverfahren übertragen. Dies insbesondere deshalb, weil der Anbieter regelmäßig keine Kenntnis von der Provisionserstattung durch den Vermittler hat. Aus diesem Grund wird der Anbieter bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen – ZfA – (§ 81 EStG) im Hinblick auf die vom Anleger an ihn geleisteten Beiträge die Altersvorsorgezulage beantragen. Außerdem wird er dem Anleger eine Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG über die geleisteten Altersvorsorgebeiträge ausstellen. Die Berücksichtigung der teilweise erst später vom Fondsvermittler vorgenommenen Provisionserstattung ist insoweit nur eingeschränkt möglich. Kenntnis von den entsprechenden Zahlungsströmen haben lediglich der Anleger und der nicht am Förderverfahren unmittelbar beteiligte Vermittler.

Kürzt der Anleger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung im Jahr der Erstattung die vom Anbieter nach § 10a Abs. 5 EStG bescheinigten Altersvorsorgebeiträge, würde dies – entsprechend der o. g. BFH-Rechtsprechung – zwar zu einer zutreffenden Ermittlung des Sonderausgabenabzugs führen, allerdings hat der Anbieter zwischenzeitlich regelmäßig schon einen Zulageantrag bei der ZfA gestellt, ohne eine solche Kürzung vorgenommen zu haben. Damit gehen ZfA und Finanzamt für die Berechnung der Zulage bzw. des Zulageanspruchs von unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen aus, die wiederum zu unterschiedlichen Zulagebeträgen führen. Dies führt zu erheblichen Abstimmungsproblemen im Rahmen des nachträglichen Datenabgleichs.

Außerdem kann die entsprechende Verminderung der im Jahr der Provisionserstattung geleisteten Altersvorsorgebeiträge im Bereich des Zulageverfahrens ggf. zu einer Zulagekürzung führen, da der Anleger – aufgrund der Berücksichtigung der Provisionserstattung – nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag erbracht haben könnte. Ob der Anleger Anspruch auf eine ungekürzte Zulage hat, würde damit vom Zeitpunkt der Provisionserstattung abhängen.

Abgrenzungsschwierigkeiten können sich auch ergeben, wenn die Provisionserstattung vom Vermittler auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt würde. In diesem Fall würde der Anbieter von einem Altersvorsorgebeitrag des Anlegers ausgehen und diesen Betrag bei der Zulagebeantragung und der Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG entsprechend berücksichtigen. Auch diese würde zu einem nicht zutreffenden Ergebnis führen, da dieser Betrag insoweit doppelt steuermindernd berücksichtigt werden würde.

Vor diesem Hintergrund stellt die Besteuerung der Provisionserstattung beim Anleger als Einkunft nach § 22 Nr. 5 EStG sicher, dass – unabhängig davon, ob die Provisionserstattung auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt oder an den Anleger ausgezahlt wird – eine zutreffende steuerliche Erfassung möglich wird, ohne dass dies zu Verwerfungen in anderen Bereichen bzw. im Förderverfahren führt. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen und der entsprechenden BFH-Rechtsprechung ist hierfür eine Ergänzung des § 22 Nr. 5 EStG um den Satz 6 erforderlich.

Die Änderung des § 22 Nr. 5 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 11 (§ 22a Abs. 4 – neu –)

Die zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 81 EStG) wird durch Satz 1 ermächtigt, bei den Mitteilungspflichtigen zu prüfen, ob sie ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt haben, das heißt insbesondere, ob sie ihr die Rentenbezugsmitteilungen richtig, vollständig und rechtzeitig übermittelt haben. Die Regelung dient der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Verifikationsprinzips. Diese Aufgabe wird der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen, weil sie bereits nach § 96 Abs. 4 Satz 1 EStG über eine entsprechende Prüfungscompetenz verfügt und vorhandene elektronische Kommunikationswege zu den Anbietern nutzen kann, die einen Großteil der nach § 22a EStG Mitteilungspflichtigen ausmachen;

hierdurch können Synergieeffekte genutzt werden. Der Verweis auf die §§ 193 bis 203 AO soll sicherstellen, dass die Vorschriften der AO insbesondere zu Umfang, Anordnung, Bekanntgabe, Grundsätzen, Mitwirkungspflichten sinngemäß Anwendung finden. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 22a EStG Mitteilungspflichtige im Ausland ansässig sein können. Auch Unterlagen, die wegen der Ansässigkeit von Mitteilungspflichtigen im Ausland aufbewahrt werden, müssen für Ermittlungen nach Satz 1 herangezogen werden können.

Zu Nummer 12 (§ 23 Abs. 3 Satz 4)

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für Wirtschaftsgüter, aus deren Nutzung sonstige Einkünfte erzielt werden, die Veräußerungsfrist von einem auf zehn Jahre angehoben.

Bei der Ermittlung privater Veräußerungsgewinne gemäß § 23 Abs. 3 EStG sind lediglich bei Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung erzielt werden, die vom Steuerpflichtigen bei diesen Einkünften geltend gemachten Absetzungen für Abnutzung (AfA), erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen gewinnerhöhend zuzurechnen. Dies ist vergleichbar mit dem Buchwertansatz bei den betrieblichen Einkünften. Bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG, z. B. aus der Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter, sind bei der Gewinnermittlung nur die Anschaffungskosten anzusetzen. AfA-Beträge werden nicht gewinnerhöhend berücksichtigt.

Ohne den fiktiven Buchwertansatz bei der Gewinnermittlung, d. h. Berücksichtigung von geltend gemachten AfA-Beträgen, würden Steuerpflichtige aus der Veräußerung regelmäßig Verluste gerieren. Dies ist jedoch mit dem Sinn und Zweck der Gewinnermittlung des § 23 Abs. 3 EStG – Ansatz der realisierten Gewinne – nicht zu vereinbaren.

Die Änderung des § 23 EStG ist nach der Anwendungsregelung in § 52a Abs. 11 Satz 8 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für Anschaffungsvorgänge ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 13 (§ 32b Abs. 1)

Zu den Buchstaben a und b (Einleitungssatz und Nummer 5)

§ 32b EStG wird an die Änderung des § 50 EStG angepasst. Auch bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern ist nach § 50 Abs. 1 EStG künftig der Grundfreibetrag des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG nicht mehr anzuwenden, wenn nicht eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 3 EStG erfolgt. Damit entfällt auch die Berechtigung, bei diesen Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte im Wege des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen.

Die Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Sätze 2 – neu – und 3 – neu –)

Die Neuregelung ergänzt die gemeinschaftsrechtlich erforderliche Neuregelung des § 2a EStG.

Durch die Neuregelung werden der negative und der positive Progressionsvorbehalt bei bestimmten innerhalb der Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR-Abkommens verwirklichten Tatbeständen, in denen Einkünfte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt sind, ausgeschlossen. In diesen Fällen werden in Bezug auf diese Staaten erzielte Gewinne und erlittene Verluste bei der Ermittlung des Steuersatzes nicht berücksichtigt. Dabei wird davon ausgegangen, dass Auslandsverluste unter dem Gesichtspunkt der EG-Grundfreiheiten im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts nicht berücksichtigt werden müssen, wenn im Gegenzug auch Auslandseinkünfte im Rahmen des positiven Progressionsvorbehalts nicht berücksichtigt werden.

Die neu angefügten Sätze 2 und 3 in § 32b Abs. 1 EStG sind nach dem neu eingefügten Satz 2 in § 52 Abs. 43a EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Nummer 14 (§ 32d)**Zu Buchstabe a** (Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Anstelle einer abgewandelten sinngemäßen Anwendung von § 34c Abs. 1 Satz 1 EStG wird der Regelungsgehalt der Norm eigenständig formuliert. Dadurch kommt klarer zum Ausdruck, dass die sog. per country limitation im Rahmen der Abgeltungsteuer nicht zur Anwendung kommt. Durch eine Ergänzung des Satzes 2 wird klargestellt, dass diese Berechnung der anzurechnenden Steuer auch für den Fall der sog. fiktiven Quellensteuer gelten soll. Satz 3 stellt schließlich ausdrücklich klar, dass durch die Anrechnung ausländischer Steuer die deutsche Steuer bis auf 0 Euro reduziert werden, es aber nicht zu einer Erstattung kommen kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

In Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen des Absatzes 5.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 – neu –)

Satz 2 erklärt die Anrechnungsmethode des Absatzes 5 auch in den Fällen der Günstigerprüfung für anwendbar. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung. Die ausländischen Steuern werden aber nur bis zur Höhe der auf die Kapitalerträge entfallenden tariflichen Einkommensteuer berücksichtigt. Hierbei wird die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer – abweichend von der Vorgehensweise in § 34c EStG – dadurch bestimmt, dass auf die durch die Kapitalerträge verursachte zusätzliche tarifliche Steuer abgestellt wird.

Die Änderungen des § 32d EStG sind nach dem neu gefassten § 52a Abs. 15 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 15 (§ 34c Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 6 Satz 2)

§ 32d regelt – als Sondervorschrift zu § 34c EStG – die Berücksichtigung ausländischer Quellensteuer auf ausländi-

sche Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen.

Die Neuregelungen in § 34c Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 6 Satz 2 EStG bewirken, dass diese Einkünfte folgerichtig aus dem Anwendungsbereich des Anrechnungs- und Abzugsverfahrens des § 34c EStG ausgenommen werden. Dies führt zu einer konsequenten Trennung der der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte von den übrigen Einkünften. Vorrangig zu prüfen ist immer, ob ausländische Einkünfte der Abgeltungsteuer nach § 32d EStG unterliegen oder nicht. Bei ausländischen Einkünften, für die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen fiktive Steuern zu berücksichtigen sind und die der Abgeltungsteuer unterliegen, richtet sich die Anrechnung folglich nach § 32d Abs. 5 EStG und nicht nach § 34c EStG.

Für Zwecke der Anrechnung nach § 34c EStG wird die Einkommensteuer auf die ausländischen Einkünfte, die nicht den Regelungen des § 32d Abs. 1 und 3 bis 6 EStG unterliegen, wie folgt bestimmt (Anrechnungshöchstbetrag):

$$\text{deutsche Einkommensteuer} \bullet \frac{\text{ausl. Einkünfte aus Staat X}}{\text{Summe der Einkünfte}}$$

Dabei sind bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte, der Summe der Einkünfte sowie der tariflichen Einkommensteuer diejenigen ausländischen Einkünfte nicht zu berücksichtigen, die den Regelungen des § 32d Abs. 1 und 3 bis 6 EStG unterliegen.

Darüber hinaus wird § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG dahingehend redaktionell klargestellt, dass die Regelung des § 34a EStG bei der Ermittlung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden deutschen Einkommensteuer zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 16 (§ 37)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung erfolgt als Anpassung an den zweistufigen Verwaltungsaufbau in einzelnen Bundesländern.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Die Änderung ist eine Anpassung an die Aufhebung des § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG durch das Steuersenkungsgesetz (StSenkG).

Die Änderung des § 37 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Die Schwellenwerte für die Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen in Höhe von 200 Euro im Kalenderjahr und 50 Euro im Vorauszahlungszeitpunkt sowie der Betrag für Erhöhungen in Höhe von 50 Euro und für eine nachträgliche Erhöhung in Höhe von 2 500 Euro werden mit dem Ziel des Bürokratieabbaus und zur Steuervereinfachung verdoppelt. Vorauszahlungen sollen in Bagatellfällen nicht erhoben werden.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Ände-

rungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 17 (§ 39d)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a – neu –)

Auf Grund der Änderung des § 50 EStG ist bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern künftig, wie bei allen anderen beschränkt Steuerpflichtigen, der Steuertarif des § 32a Abs. 1 EStG auf das um den Grundfreibetrag erhöhte Einkommen anzuwenden. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 1a in § 39d EStG wird sichergestellt, dass dies auch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung des Absatzes 2 passt die Regelung an die Neufassung von § 50 Abs. 1 EStG an.

Die Änderung des § 39d EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 18 (§ 39e)

Redaktionell notwendige Anpassung des § 39e EStG (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) wegen des neu eingefügten § 39f EStG (Faktorverfahren anstelle der Steuerklassenkombination III/V), weil der Faktor ein für den Lohnsteuerabzug erforderliches Lohnsteuerabzugsmerkmal in Verbindung mit der Steuerklasse IV ist.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung bestimmt, dass das Finanzamt den von ihm festzustellenden Faktor (§ 39f – neu – EStG) neben den weiteren Lohnsteuerabzugsmerkmalen dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen hat.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4)

Damit das Bundeszentralamt für Steuern den vom Finanzamt mitgeteilten Faktor (§ 39f – neu – EStG) als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitstellen kann, ist dieser zu speichern. Die Änderung schafft hierfür die rechtliche Grundlage.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1)

Absatz 3 regelt, welche Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers das Bundeszentralamt für Steuern zum Abruf bereitstellt. Mit der Änderung werden die bereitzustellenden Lohnsteuerabzugsmerkmale um den Faktor nach § 39f – neu – EStG ergänzt.

Zu Nummer 19 (§ 39f – neu –)

Allgemeines

Nach geltendem Recht erhalten unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und die beide Arbeitslohn beziehen, für den Lohnsteuerabzug jeweils die Steuerklasse IV. Auf gemeinsamen Antrag können sie die Steuerklasse III (in der Regel für den Höherverdienenden) und die Steuerklasse V wählen. Da in der Steuerklasse III die ehebezogenen Entlastungen (insbeson-

dere der doppelte Grundfreibetrag) berücksichtigt werden, ergibt sich für den Ehegatten mit der Steuerklasse V (in der Praxis überwiegend die Ehefrau) eine verhältnismäßig hohe Lohnsteuerbelastung, insbesondere höher als in Steuerklasse IV. Diese Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V kann bei individueller Betrachtung als Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme gesehen werden und in der Folge als negativer Anreiz für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit wirken.

Die Bundesregierung hat deswegen im Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008) (Bundestagsdrucksache 16/6290) ein optionales Anteilsverfahren vorgeschlagen (§ 39e JStG 2008). Beim Anteilsverfahren wird die von den Arbeitnehmer-Ehegatten insgesamt zu entrichtende Lohnsteuer den beiden Ehegatten im Verhältnis der Bruttolöhne anteilig zugeordnet. Die Debatte des Anteilsverfahrens im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages führte zu folgendem Ergebnis (Bundestagsdrucksache 16/7036, S. 7):

„In der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung ist eingehend das lohnsteuerliche Anteilsverfahren erörtert worden. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, bei berufstätigen Ehegatten werde wegen der relativ hohen unterjährigen Belastung in der Steuerklasse V diese oftmals als diskriminierend empfunden und wirke sich hemmend auf die Absicht zur Arbeitsaufnahme aus. Im Ansatz sei daher mit dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Anteilsverfahren angestrebt worden, die monatlich zu zahlende Lohnsteuer im Verhältnis zum Gesamteinkommen der Ehegatten zu errechnen und ein besseres Ergebnis als nach der bisherigen Verfahrensweise zu erzielen. Die bei dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verfahren auftretenden datenschutzrechtlichen Bedenken seien indes derart einschneidend, dass sie die Koalitionsfraktionen veranlassten, auf die Einführung des Anteilsverfahrens zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten. Zur rechtzeitigen Umsetzung des Koalitionsvertrags beabsichtigen die Koalitionsfraktionen zum 1. Januar 2009 ein geeignetes Anteilssystem einzuführen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens haben die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung gebeten, insbesondere das Prozentsatzverfahren/Durchschnittssteuersatzverfahren in die erforderliche Prüfung einzubeziehen.“

Die Bundesregierung schlägt als Ergebnis der Prüfung der sog. Anteilssysteme vor, optional das Faktorverfahren ab 2010 einzuführen (§ 39f – neu – EStG).

– Im Faktorverfahren wird für beide Ehegatten die Steuerklasse IV angewandt (entsprechend der geltenden gesetzlichen Grundregel in § 38b Satz 2 Nr. 4 EStG). Bei bis zu derzeit rund 900 Euro Monatslohn beträgt die Lohnsteuer damit 0 Euro (gegenüber rund 140 Euro bei Steuerklasse V). Damit wird die Forderung bestens erfüllt, die als hoch empfundene Besteuerung in Steuerklasse V zu reduzieren, um evtl. bestehende Hemmnisse für eine Beschäftigungsaufnahme abzubauen. Durch den Faktor (einzutragen stets kleiner als 1) auf die Lohnsteuer der Ehegatten jeweils nach der Steuerklasse IV wird jedoch zusätzlich – anders als bei der Steuerklassenkombination IV/IV – die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens (§ 32a Abs. 5 EStG) beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt (dazu nachfolgend im Einzelnen zu Absatz 1). Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen nach Auffassung der Bundesregierung nicht, zumal das Ver-

fahren nicht zwingend ist, sondern von den Ehegatten gewählt werden kann.

- Das Faktorverfahren berücksichtigt durch seine Anbindung an Steuerklasse IV bereits beim Lohnsteuerabzug den familienrechtlich im Innenverhältnis zwischen den Ehegatten bestehenden Ausgleichsanspruch des einen Ehegatten (in der Regel der Ehefrau) gegen den anderen Ehegatten (in der Regel des Ehemannes) bei Zusammenveranlagung. Professor Dr. Gisela Färber führt hierzu aus (S. 10 ihres für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellten Gutachtens):

„Nach § 1353 BGB besteht eine Pflicht der Ehepartner zur gemeinsamen Veranlagung. Dabei gibt es einen Ausgleichsanspruch des gegenüber einer getrennten Veranlagung durch eine höhere Steuerzahlung benachteiligten Partners an den anderen. Dafür ist ein Aufteilungsverhältnis der Gesamtsteuerzahlung auf die beiden Ehepartner anzusetzen, wie es sich aus getrennter Veranlagung ergeben würde.“

Der Anteil der Steuerschuld aus diesem Innenverhältnis wird mit dem Faktorverfahren bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt: Ergibt sich für einen Arbeitslohn bei Steuerklasse IV (sie entspricht der Lohnsteuer bei Steuerklasse I) eine Lohnsteuer von 0 Euro, so bleibt es auch im Faktorverfahren bei 0 Euro. Beim anderen Ehegatten, der bisher Steuerklasse III hatte, führt die Basis-Steuerklasse IV selbstverständlich zu einer höheren Lohnsteuerbelastung. Diese Folge ist unvermeidlich; sie entspricht dem eben genannten internen Ausgleichsanspruch und damit der internen Traglast am Ende. Ein anderes Verfahren zu einer solchermaßen fairen Aufteilung der Lohnsteuerbelastung zwischen den Ehegatten ist für die Bundesregierung nicht erkennbar. Demgegenüber ist der durch ein weiteres Berechnungsverfahren entstehende unvermeidliche Verwaltungsaufwand vertretbar.

- Die Bundesregierung sieht keine Lösung in dem in die Prüfung einzubeziehenden Prozentsatzverfahren/Durchschnittssteuersatzverfahren. Solche Verfahren verfehlen das Ziel, die Steuerlast für den Ehegatten mit Steuerklasse V zu verringern. Bei höherer Ungleichheit der jeweiligen Arbeitslöhne, verschärfend wenn ein Ehegatte noch andere positive Einkünfte erzielt, würde sich die Steuerbelastung in Steuerklasse V sogar erhöhen können. Die für den Deutschen Bundestag schon beim optionalen Anteilsverfahren „auftretenden datenschutzrechtlichen Bedenken“ dürften mit solchen Verfahren nicht zu beseitigen sein.
- Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Faktorverfahren zwar vor dem 1. Januar 2009 gesetzlich geregelt werden kann und sieht insoweit den Auftrag auch in zeitlicher Hinsicht als erfüllt an. Die Anwendung kann jedoch frühestens – wie vorgeschlagen – für den Lohnsteuerabzug 2010 vorgesehen werden, weil für die Umsetzung des neuen Verfahrens eine Vorlaufzeit notwendig ist.

Im Einzelnen

Zu Absatz 1

Die Regelungen in Absatz 1 sehen vor, dass Arbeitnehmer-Ehegatten anstelle der Steuerklassenkombinationsmöglichkeit III/V künftig (ab 2010) die Steuerklassenkombination

IV-Faktor/IV-Faktor wählen können. Mit dem Faktorverfahren wird erreicht, dass bei dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerlastend wirkenden Vorschriften beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Kinder); dies beruht auf Anwendung der Steuerklasse IV. Mit dem Faktor $Y : X$ (einem einzutragenden Multiplikator stets kleiner als 1, also eine 0 mit drei Nachkommastellen) wird die Lohnsteuer der Steuerklasse IV jedoch entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens (§ 32a Abs. 5 EStG) gemindert. Y ist die Einkommensteuer für beide Ehegatten nach dem Splittingverfahren unter Berücksichtigung der in § 39b Abs. 2 EStG genannten Abzugsbeträge (z. B. Arbeitnehmer-Pauschbetrag bzw. Pauschbetrag i. H. v. 102 Euro, Altersentlastungsbetrag, Freibeträge für Versorgungsbezüge, Sonderausgaben-Pauschbetrag und Vorsorgepauschale). X ist die Summe der Lohnsteuer bei Anwendung jeweils der Steuerklasse IV.

Beispiel (Jahresbeträge, gerundete realistische Steuerbeträge):

Arbeitnehmer-Ehegatte A 30 000 Euro, Lohnsteuer IV	4 800 Euro
Arbeitnehmer-Ehegatte B 10 000 Euro, Lohnsteuer IV	0 Euro
Summe Gesamtsteuer IV/IV	4 800 Euro (X)
Gesamtsteuer Splittingverfahren (vom Finanzamt auszurechnen).	4 000 Euro (Y)

Faktor = $Y : X$

Faktor $4\,000 : 4\,800 = 0,833$ (auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten jeweils neben Steuerklasse IV vom Finanzamt einzutragen).

Der Arbeitgeber A wendet auf den Arbeitslohn i. H. v. 30 000 Euro die Lohnsteuerklasse IV an:

$$4\,800 \times 0,833 = 3\,998,40 \text{ Euro.}$$

Der Arbeitgeber B wendet auf den Arbeitslohn i. H. v. 10 000 Euro die Lohnsteuerklasse IV an:

$$0 \times 0,833 = 0 \text{ Euro.}$$

Ergebnis: Die Summe der Lohnsteuer im Steuerabzugsverfahren (Arbeitgeber A und B) für die Ehegatten beträgt (3 998,40 Euro + 0 Euro) 3 998,40 Euro. Sie entspricht mit ausreichender Genauigkeit der Gesamtsteuer im Splittingverfahren für die Arbeitslöhne (Y).

Das Faktorverfahren kann eingreifen, wenn die Ehegatten in dem Kalenderjahr – oder auch in einem Teil des Kalenderjahres –, für das es angewandt werden soll, jeweils Arbeitslohn beziehen oder bezogen haben. Ausgangspunkt kann sowohl die von der Gemeinde voreingetragene Steuerklassenkombination IV/IV als auch III/V sein (aber wesensgemäß nicht, wenn ein Ehegatte keinen Arbeitslohn in diesem Kalenderjahr bezieht). Wollen die Arbeitnehmer-Ehegatten das Faktorverfahren wählen, müssen sie mit dem gemeinsamen Antrag mindestens die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen angeben, weil dies für die Berechnung von Y und X erforderlich ist. Arbeitslöhne aus weiteren Dienstverhältnissen (Anwendung der Steuerklasse VI) bleiben unberücksichtigt; die Steuerklasse VI wird nicht in das Faktorverfahren einbezogen, weil diese

isolierte Besteuerung sachgerecht und nicht Teil der zu lösenden Aufgabe ist, nämlich die Lohnsteuerbelastung in Steuerklasse V zu mindern.

Wollen die Arbeitnehmer-Ehegatten über die gesetzlichen Pauschbeträge hinaus steuermindernde Beträge geltend machen, so ist dies im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Regelung in § 39a EStG möglich. In Verbindung mit dem Faktorverfahren sind diese Beträge bei der Ermittlung der voraussichtlichen Einkommensteuer nach dem Splittingverfahren (Y) zu berücksichtigen. Sie werden damit über den Faktor schon beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Daher wird die Eintragung eines Freibetrags neben dem Faktor, also für den gleichen Zeitraum, ausgeschlossen. Steuermindernde Beträge wirken sich damit nicht doppelt aus.

Der in Verbindung mit dem Hinzurechnungsbetrag auf der Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse VI stehende Freibetrag wird jedoch beibehalten. Dementsprechend ist der Hinzurechnungsbetrag bei der Berechnung von Y und X zu berücksichtigen und auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis einzutragen; der Arbeitgeber hat beim Lohnsteuerabzug den Hinzurechnungsbetrag neben dem Faktor zu berücksichtigen.

Absatz 1 enthält die dafür erforderlichen Regelungen.

Das Faktorverfahren ist – wie in der Praxis in der Regel das Lohnsteuerabzugsverfahren allgemein – kein endgültiges Verfahren; die genaue Einkommensteuer ist nur in der nachfolgenden Veranlagung zu ermitteln. Daher ist eine Pflichtveranlagung vorgesehen (vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes). Gleichwohl führt das (individuellere) Faktorverfahren im Vergleich zum (typisierenden) Lohnsteuerabzug nach der Steuerklassenkombination III/V tendenziell (über Y) zu einer zutreffenderen Gesamtlohnsteuer mit geringeren Abweichungen zur Jahressteuer als bei der Steuerklassenkombination III/V.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wie der Arbeitgeber die Lohnsteuer im Faktorverfahren zu berechnen hat. Aus der Sicht des Arbeitgebers (Lohnabrechnungssoftware) ist das Faktorverfahren nach Auffassung der Bundesregierung einfach anzuwenden. Er berechnet (programmatisch) die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV und multipliziert mit dem Faktor. In die vorhandenen Systeme ist allerdings der Faktor einzubauen. Der Faktor ist auch im Lohnkonto aufzuzeichnen, weil es sich um ein auf der Lohnsteuerkarte eingetragenes allgemeines Besteuerungsmerkmal in Verbindung mit der Steuerklasse IV handelt. Dies ist bereits in § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung allgemein geregelt, so dass dazu keine besondere Regelung erforderlich ist.

Satz 2 regelt für die Erhebung von Zuschlagsteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), dass zunächst die Lohnsteuer gemäß § 51a Abs. 2a EStG oder nach § 3 Abs. 2a des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 zu ermitteln ist (Berücksichtigung der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Zahl der Kinderfreibeträge) und anschließend der Faktor anzuwenden ist.

Der durch die Anpassung der Programme für Lohnabrechnungssoftware und die Eintragung im Lohnkonto entstehenden

de Aufwand ist nach Auffassung der Bundesregierung gering, aber unvermeidlich mit einem neuen Verfahren zur Lohnsteuerberechnung verbunden.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 ist § 39 Abs. 5 Satz 3 und 4 EStG sinngemäß anzuwenden. Nach dieser Regelung können die Ehegatten bei der Gemeinde im Laufe des Kalenderjahres einmal, spätestens bis zum 30. November, die auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen ändern lassen, und zwar mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats an. Gemäß Satz 1 gilt diese Regelung sinngemäß, weil der Faktor beim Finanzamt zu beantragen und von diesem einzutragen ist. § 39 Abs. 5 Satz 3 und 4 EStG gilt sinngemäß auch hinsichtlich der Änderung des Faktors; dies ist erforderlich, um die Finanzämter vor einer übermäßigen Arbeitsbelastung zu schützen. Sollen bei einem eingetragenen Faktor jedoch erstmals Beträge i. S. d. § 39a Abs. 1 EStG berücksichtigt oder im Laufe des Jahres erhöht bzw. vermindert werden, ist eine weitere Änderung des Faktors nicht ausgeschlossen. Danach kann vom Arbeitnehmer im Faktorverfahren wie in anderen Fällen auch eine erstmalige oder weitere Ermäßigung beim Lohnsteuerabzug unabhängig von der Regelung in § 39 Abs. 5 Satz 3 und 4 EStG erreicht werden (s. auch § 39a Abs. 2 EStG und R 39a.1 Abs. 10 LStR 2008).

Satz 2 verweist für das Faktorverfahren grundsätzlich auf das Verfahren nach § 39a EStG (Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag). Dafür ist ein Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 39a Abs. 2 EStG) erforderlich. Satz 2 bestimmt hierzu, das Verfahren vereinfachend, dass dies nur erforderlich ist, wenn bei der Faktorermittlung zugleich Beträge nach § 39a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden sollen. Damit wird ein neuer amtlicher Vordruck für die bloße Wahl des Faktorverfahrens vermieden. Dies lässt die formlose Antragstellung beim Finanzamt zu und entspricht der Gesetzeslage für die Wahl der Steuerklassenkombination III/V (§ 38b Satz 2 Nr. 5 EStG).

Damit der Faktor berechnet werden kann, müssen die Ehegatten den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn angeben. Ob und welche Nachweise dafür vorzulegen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; z. B. wenn greifbare Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Angaben falsch sind. Für den Regelfall kann das Finanzamt davon ausgehen, dass die Angaben des Steuerpflichtigen richtig sind.

Zu Absatz 4

Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer aufzustellen und bekannt zu machen (§ 39b Abs. 8 EStG). Absatz 4 regelt ergänzend, dass in diesem Programmablaufplan das Faktorverfahren zu berücksichtigen ist.

§ 39f – neu – EStG ist nach der Anwendungsregelung in § 52 Abs. 52 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 anzuwenden.

Zu Nummer 20 (§ 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3b – neu –)

Mit der neuen Nummer 3b wird der Lohnsteuer-Jahresausgleich des Arbeitgebers ausgeschlossen, wenn das Faktorverfahren angewandt wurde. Das Faktorverfahren ist mit einer Pflichtveranlagung verbunden (vgl. zu Nummer 24, § 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG), weil der Lohnsteuerabzug aus verschiedenen Gründen von der sich nach Ablauf des Kalenderjahres ergebenden Einkommensteuer abweichen kann. Ein vorhergehender Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ist bei einer nachfolgenden Pflichtveranlagung nicht sachgerecht. Dies entspricht der Gesetzeslage z. B. im Fall der Lohnsteuerberechnung mit einem Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag (§ 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3a EStG), der insoweit mit dem Faktorverfahren vergleichbar ist.

Zu Nummer 21 (§ 43 Abs. 2 Satz 3 – neu – bis 10 – neu –)

Der Kapitalertragsteuerabzug hatte bis zur Einführung der Abgeltungsteuer einen nur eingeschränkten Umfang und Vorauszahlungscharakter. Er konnte daher einheitlich unabhängig von der Zugehörigkeit der Erträge zu den einzelnen Einkunftsarten erfolgen.

Die Abgeltungsteuer hat den Kreis der Abzugstatbestände spürbar ausgeweitet und die Kapitalertragsteuer stark darauf ausgerichtet, dass die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalerträgen in möglichst großem Umfang bereits abschließend im Steuerabzugsverfahren geschieht.

Dieses Vorgehen wird aber den abweichenden Bedürfnissen nicht gerecht, die bei der Zugehörigkeit der Kapitalerträge zu anderen Einkunftsarten bestehen. Die Unternehmensteuerreform hat dies bereits rechtsformabhängig in § 44a Abs. 5 Satz 4 und 5 EStG für Körperschaften abweichend geregelt. Bei den Umsetzungsarbeiten zur Abgeltungsteuer hat sich aber zunehmend herausgestellt, dass auch bei den Gewinneinkünften des EStG vergleichbare Umstände bestehen, die abweichende Regelungen zum Steuerabzug gebieten.

Die für Einkünfte aus Kapitalvermögen angebrachte Verrechnung von Einnahmen, Gewinnen und Verlusten während des ganzen Kalenderjahres führt im Rahmen der Gewinneinkünfte bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr zu unangemessenen Ergebnissen und großem Aufwand, um die Ergebnisse den richtigen Wirtschaftsjahren zuzuordnen. Ebenso richtet sich bei diesen Einkunftsarten die Anrechnung ausländischer Steuern nach § 34c EStG. Eine Anrechnung bereits im Abzugsverfahren nach den Regeln für die Einkünfte aus Kapitalvermögen würde einen großen Ermittlungsaufwand auslösen, obwohl später bei der Veranlagung eine völlig andere Ermittlung durchzuführen ist. Schließlich werden Options- und Termingeschäfte von diesen Steuerpflichtigen meist zu Absicherungszwecken abgeschlossen und während ihrer regelmäßig mehrjährigen Laufzeit als schwebendes Geschäft behandelt. Ein Bruttoertragsteuerabzug mit 25 Prozent passt nicht zu dieser Einstufung und würde massive Liquiditätsprobleme hervorrufen.

Daher werden die bereits bestehenden Regelungen für Körperschaften, wonach bei den neuen Kapitalertragsteuerabzugstatbeständen vom Steuerabzug abgesehen wird, auf die Gewinneinkünfte des EStG ausgeweitet, wenn der Steuerpflichtige dies durch Abgabe einer entsprechenden Erklä-

rung gegenüber dem Erhebungspflichtigen beantragt. Da es sich nunmehr um eine deutlich umfangreichere Lösung handelt, wird sie als Ausnahme vom Kapitalertragsteuerabzug in § 43 Abs. 2 EStG geregelt.

Das Absehen vom Steuerabzug erfolgt bei unbeschränkt Steuerpflichtigen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 KStG wie bisher schon aufgrund der Rechtsform. Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KStG ist zusätzlich eine Bescheinigung des Finanzamts erforderlich, weil bei diesen Rechtsformen die Kapitalerträge möglicherweise statt der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse den dahinter stehenden Beteiligten zuzurechnen sind.

Bei den beschränkt Steuerpflichtigen i. S. d. § 2 Nr. 1 KStG und den Gewinneinkünflern des EStG muss der Inhaber des Kontos oder Depots oder der Vertragspartner des Options- oder Termingeschäfts die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen bestätigen und das Absehen vom Steuerabzug wählen. Er entscheidet sich damit gleichzeitig dafür, dass der Entrichtungspflichtige – in der Regel ein Kreditinstitut – das Konto, Depot und Options- oder Termingeschäft dem Bundeszentralamt für Steuern meldet. Auf diese Datei können die Steuerbehörden zugreifen und mittels weiterer Ermittlungen überprüfen, ob die Erträge im Rahmen der Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind.

Für Konten, Depots und Options- oder Termingeschäfte von Personenmehrheiten, insbesondere Personengesellschaften, mit Gewinneinkünften soll ebenfalls das Absehen vom Steuerabzug möglich sein. Es wird für diese Konstellation deshalb die entsprechende Anwendung der für Einzelpersonenunternehmen geltenden Regelung vorgesehen.

Entsprechend der Grundsatznorm in § 52a Abs. 1 EStG ist die Änderung auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Zu Nummer 22 (§ 43a)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2 Satz 2)

Die Ergänzung dieses Satzes bedeutet, dass die zum Steuerabzug Verpflichteten, insbesondere die Kreditinstitute, auch im Steuerabzug die Sonderregelungen des § 20 Abs. 4a EStG bei den betreffenden Kapitalmaßnahmen sowie bei Vorgängen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen gegen Einlagen zu berücksichtigen haben. Damit werden die in der Begründung zur Änderung des § 20 Abs. 4a EStG angeführten Verfahrenserleichterungen für die Kreditinstitute erreicht.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 7)

Wie bereits zur Änderung des § 43 Abs. 2 EStG ausgeführt, passen die Vorgaben zum Steuerabzug nur eingeschränkt auf anderen Einkunftsarten zuzuordnende und von Körperschaften erzielte Kapitalerträge. Die Bestimmungen des § 43a Abs. 3 EStG sollen deshalb in diesen Fällen nicht angewandt werden.

Entsprechend der Grundsatznorm in § 52a Abs. 1 EStG ist die Änderung auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Zu Nummer 23 (§ 44a)**Zu Buchstabe a** (Absatz 5 Satz 4 und 5)

Die Sonderregelung für Körperschaften kann entfallen, weil nunmehr § 43 Abs. 2 EStG eine umfassende Regelung enthält.

Entsprechend der Grundsatznorm in § 52a Abs. 1 EStG ist die Änderung auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 8 Satz 2)

In § 44a Abs. 8 EStG wird die teilweise Entlastung der nicht gemeinnützigen steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen und der inländischen öffentlichen Hand außerhalb der Betriebe gewerblicher Art von der Kapitalertragsteuer geregelt. Beabsichtigt ist die Teilentlastung in Höhe von 10 Prozentpunkten unabhängig von der jeweiligen Methode (teilweise Abstandnahme oder teilweise nachträgliche Erstattung). Während Satz 1 die Erweiterung auf die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG (Erträge aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen, obligationsähnlichen Genussrechten, typisch stillen Gesellschaften und partiarischen Darlehen) bereits zutreffend umsetzt, ist die entsprechende Erweiterung in Satz 2 bisher noch nicht enthalten. Dieses Redaktionsversehen wird nunmehr korrigiert.

Nach dem mit diesem Gesetzentwurf neu gefassten § 52a Abs. 16 Satz 1 EStG soll auch die Neuregelung des § 44a Abs. 8 Satz 2 EStG erstmals auf alle nach dem 31. Dezember 2007 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden sein.

Zu Buchstabe c (Absatz 9 Satz 2)

Durch § 44a Abs. 9 EStG wird der Quellensteuersatz für Kapitalerträge ausländischer Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen auf den Tarifsatz für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften herabgesetzt. Diese Teilentlastung erfolgt durch das Bundeszentralamt für Steuern durch eine entsprechende Erstattung. Aus § 43b EStG oder den Doppelbesteuerungsabkommen können sich weitgehende Ansprüche ergeben. Diese Ansprüche sind regelmäßig nach § 50d Abs. 4 EStG von der Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung abhängig und nach § 50d Abs. 3 EStG als besondere Missbrauchsvorschrift ausgeschlossen.

§ 50d Abs. 3 und 4 EStG soll auch im Rahmen des § 44a Abs. 9 EStG entsprechend angewandt werden. In diesem Zusammenhang gilt es ebenfalls, missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Die Zurechnung der Kapitalerträge bei den hinter der ausländischen Körperschaft stehenden Steuerpflichtigen ist nicht genügend gewährleistet. Bei Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften sichern auch die Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung die Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger nicht im ausreichenden Maße.

Ferner erlaubt die Angleichung der materiellrechtlichen Voraussetzungen zwischen § 44a Abs. 9 und § 50d EStG eine unbürokratische Verbindung der beiden Verfahren. Namentlich ist dann ein einheitlicher Erstattungsantrag möglich.

Die geänderte Vorschrift soll wie bisher auf die nach dem 31. Dezember 2008 zufließenden Kapitalerträge angewandt werden (vgl. § 52a Abs. 16 Satz 3 EStG).

Zu Nummer 24 (§ 46 Abs. 2 Nr. 3a)

§ 46 EStG regelt, in welchen Fällen bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Veranlagung durchzuführen ist. Die Ergänzung in § 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG sieht eine Pflichtveranlagung für Ehegatten vor, die beide Arbeitslohn bezogen haben und zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, wenn zur Steuerklasse IV der Faktor (vgl. hierzu § 39f – neu – EStG) eingetragen worden ist. Dies ist erforderlich, weil der Lohnsteuerabzug (auch) im Faktorverfahren aus verschiedenen Gründen von der sich nach Ablauf des Kalenderjahres ergebenden Einkommensteuer abweichen kann. Dies entspricht der Gesetzeslage z. B. in den Fällen der Lohnsteuerberechnung mit einem Freibetrag (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG) oder mit der Steuerklasse V (§ 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG), die insoweit mit dem Faktorverfahren vergleichbar ist.

Zu Nummer 25 (§ 49 Abs. 1)**Zu Buchstabe a** (Nummer 2)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Buchstabe d)

§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG erfasst bestimmte gewerbliche Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger aus inländischen Darbietungen und der inländischen Verwertung von Darbietungen, insbesondere von Auftritten von Künstlern und Sportlern. Nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat für die Einkünfte aus inländischen Darbietungen von Künstlern und Sportlern der Auftrittsstaat ein Besteuerungsrecht, dessen Ausschöpfung in Bezug auf gewerbliche Einkünfte durch § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG gewährleistet wird. Allerdings kommt es nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung weniger darauf an, ob die Darbietungen tatsächlich künstlerischer oder sportlicher Natur sind, sondern, dass sie unterhaltenden Charakter haben. Durch die Aufnahme von unterhaltenden Darbietungen in die Aufzählung des Gesetzes wird diesem Umstand künftig besser Rechnung getragen und die Regelung den bestehenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe f)

Bisher führt die Vermietung von inländischem Grundbesitz oder von im Inland verwerteten Rechten, auch wenn sie der gewerblichen Tätigkeit eines beschränkt Steuerpflichtigen zuzurechnen ist, zu Vermietungseinkünften nach § 21 EStG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG, es sei denn, die Einkünfte sind einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen oder im Inland ist ein ständiger Vertreter bestellt. Dagegen führt die Veräußerung eines solchen Grundstücks oder Rechts nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG in diesen Fällen zu gewerblichen Einkünften. Dies führt zu einer Aufspaltung von einheitlichen wirtschaftlichen Vorgängen in verschiedene Einkunftsarten und damit einhergehend zur Anwendung unterschiedlicher Einkunftsermittlungsarten, ohne dass es hierfür eine einleuchtende Rechtfertigung gibt. Mit der Änderung des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG werden die einer gewerblichen Tätigkeit des beschränkt

Steuerpflichtigen zuzuordnenden Einkünfte aus der zeitlich begrenzten Überlassung von Grundbesitz und Rechten künftig unabhängig von einer inländischen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter im Inland als gewerbliche Einkünfte besteuert, so dass in solchen Fällen sowohl die laufenden Vermietungseinkünfte als auch der Veräußerungserlös den gleichen Gewinnermittlungsvorschriften unterliegen.

Zu Buchstabe b (Nummer 6)

Um in Fällen, in denen aufgrund der Erweiterung von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowohl dieser Vorschrift als auch § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG zugeordnet werden können, eine eindeutige Abgrenzung zwischen beiden Tatbeständen zu gewährleisten, wird in § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG eine Subsidiaritätsregelung eingeführt. Diese sieht den Vorrang nicht nur von Nummer 2 Buchstabe f, sondern der Nummern 1 bis 5 gegenüber Nummer 6 vor, weil auch in anderen Fällen eine Konkurrenz zu Nummer 6 möglich ist.

Zu Buchstabe c (Nummer 9)

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH vom 21. April 1999, BStBl 2000 II S. 254) führen Einkünfte, die von Künstlern durch unterhaltende Darbietungen erzielt werden, aber selbst keine eigenschöpferische Leistung darstellen, z. B. die Teilnahme an einer Talkshow, nicht zu Einkünften aus im Inland ausgeübter oder verwerteter künstlerischer Tätigkeit, sondern zu sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG, die bislang bei beschränkt Steuerpflichtigen nicht erfasst werden, weil sie in § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG nicht ausdrücklich aufgezählt werden. Nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat für solche Einkünfte aus Darbietungen mit unterhaltendem Charakter der Auftrittsstaat jedoch auch dann ein Besteuerungsrecht, wenn die Einkünfte nicht für eine eigenschöpferische Leistung gewährt werden oder der Empfänger der Einkünfte kein Künstler ist. Zur Ausschöpfung dieses Besteuerungsrechts ist eine Ergänzung von § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG erforderlich. Sie entspricht der Ergänzung in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG (vgl. Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe d (Nummer 10 – neu –)

Durch die Ergänzung des § 49 Abs. 1 EStG um die Nummer 10 wird die Besteuerung von Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen, auch dann ermöglicht, wenn der Empfänger der Leistung nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Da die Beiträge, auf denen diese Leistungen beruhen, zu Lasten des deutschen Steueraufkommens in der Ansparphase steuerfrei geblieben sind, ist es gerechtfertigt, diese Leistungen bei ihrer Auszahlung auch zu besteuern, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

Die Änderungen des § 49 Abs. 1 EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 26 (§ 50)

Allgemein

§ 50 EStG wird neu gefasst. Auf Grund der Änderungen, die zu wesentlichen Teilen europarechtlichen Bedenken an der Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger Rechnung tragen, wird eine Zusammenfassung der Sonderregeln für beschränkt Steuerpflichtige, die im Rahmen der Veranlagung gelten, in Absatz 1 vorgenommen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 können dadurch entfallen. Die Abgeltungswirkung für Einkünfte, die einem Steuerabzug unterliegen, und die hiervon geltenden Ausnahmen werden in dem neuen Absatz 2 geregelt. Diese Regelung war bislang in Absatz 5 der Vorschrift enthalten. Dabei wird die Zahl der Ausnahmen von der Abgeltungswirkung erweitert.

Die bisher in Absatz 6 enthaltene Regelung wird inhaltlich unverändert in Absatz 3 übernommen. Die bisherige Regelung des Absatzes 7 wird in veränderter Form in Absatz 4 aufgenommen.

Im Einzelnen

Zu Absatz 1

Europarechtlich bedenkliche Regelungen, wie die Bestimmung des bisherigen § 50 Abs. 1 Satz 2 EStG, dass § 10d EStG nur anzuwenden ist, wenn sich Verluste aus Unterlagen ergeben, die im Inland aufbewahrt werden, werden aufgehoben. Die §§ 9a und 24a EStG werden aus diesem Grund nicht mehr bei den für beschränkt Steuerpflichtige nicht anwendbaren Vorschriften aufgezählt.

Dagegen wird die Vorschrift des § 35a EStG zu den bei beschränkter Steuerpflicht nicht anzuwendenden Vorschriften neu hinzugefügt. Auf Grund der im Jahressteuergesetz 2008 vorgenommenen Ausdehnung der Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen über den inländischen Haushalt hinaus auf Haushalte in einem EU-/EWR-Staat kann ohne eine entsprechende Einschränkung nicht nur ein nach § 1 Abs. 3 EStG unbeschränkt Einkommensteuerpflichtiger, sondern auch ein nur beschränkt Steuerpflichtiger diese Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Bei beschränkt Steuerpflichtigen, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG erfüllen, ist es jedoch auch nach der Rechtsprechung des EuGH Aufgabe des Wohnsitzstaats, die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen bei der Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen.

Die bisher in § 50 Abs. 3 Satz 2 EStG enthaltene Regelung eines Mindeststeuersatzes von 25 Prozent für beschränkt Steuerpflichtige widerspricht nach dem Urteil des EuGH vom 12. Juni 2003 (Rechtssache C-234/01 „Gerritse“ (ABl. EU Nr. C 184 S. 7)) in den Fällen dem EG-Vertrag, in denen ein beschränkt Steuerpflichtiger auch dann mit dem Steuersatz von 25 Prozent besteuert wird, wenn sich aus der Anwendung des progressiven Steuertarifs auf sein Einkommen zusätzlich eines Betrages in Höhe des Grundfreibetrages tatsächlich ein niedrigerer Steuersatz ergeben würde. Auf Grund des mittlerweile deutlich unter 25 Prozent liegenden Eingangssteuersatzes könnte sich bei einer zunehmenden Zahl von Steuerpflichtigen bei Anwendung dieser Regelung eine den Grundfreiheiten des EG-Vertrags zuwiderlaufende Besteuerung ergeben, wenn nicht auf Grund des Schreibens

des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. September 2004 (BStBl I S. 860) in diesen Fällen die vom EuGH in der Entscheidung vom 12. Juni 2003 vorgesehene Vergleichsrechnung erfolgen würde.

Der bisherige Mindeststeuersatz von 25 Prozent wird durch eine Regelung in Absatz 1 Satz 2 ersetzt, nach der sich die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen durchgängig nach dem Tarif für unbeschränkt Steuerpflichtige bemisst. Hierbei bleibt jedoch der Grundfreibetrag im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung ausnahmslos unberücksichtigt. Dies gilt nunmehr auch für beschränkt Steuerpflichtige mit höheren Einkommen, bei denen bislang auf Grund der regelungstechnischen Einarbeitung des Grundfreibetrags in den allgemeinen Tarif, ungeachtet der Zielrichtung der Regelung zum Mindeststeuersatz, der Grundfreibetrag im Ergebnis Berücksichtigung gefunden hat.

Die Neuregelung gilt nicht nur für beschränkt Steuerpflichtige aus EU- oder EWR-Staaten, sondern für alle beschränkt Steuerpflichtigen.

Die bisher in § 50 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG enthaltene Sonderregelung für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, bei deren Veranlagung ausnahmslos der Grundtarif des § 32a Abs. 1 EStG zur Anwendung kommt, entfällt. Für Arbeitnehmer gilt daher künftig ebenso wie für alle übrigen beschränkt Steuerpflichtigen die Regelung des § 50 Abs. 1 Satz 2 EStG. Der Grundfreibetrag wird auch ihnen nur noch unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG gewährt. Die übrigen Sonderregelungen für Arbeitnehmer bleiben erhalten.

Das bisher in § 50 Abs. 2 EStG normierte Verbot des Verlustausgleichs bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, ergibt sich bereits aus der Abgeltungswirkung des § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG. Die Regelung kann daher entfallen.

Das zusätzliche Verbot des Verlustausgleichs bei Einkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7 EStG entfällt aus europarechtlichen Gründen ebenfalls. Auch bei diesen Einkünften gilt das Verlustausgleichsverbot daher nur noch, soweit die Einkünfte einem abgeltenden Steuerabzug unterliegen.

Zu Absatz 2

Die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und des Steuerabzugs gemäß § 50a EStG bei beschränkt Steuerpflichtigen bleibt grundsätzlich erhalten (bisher § 50 Abs. 5 Satz 1 EStG). Durch die Änderung von Satz 2 werden die Ausnahmen von diesem Grundsatz erweitert.

Der Klarheit halber werden auch die Einkünfte eines inländischen Betriebs in einer eigenen Nummer 1 aufgeführt. Die bisherige Nummer 1 wird dadurch zu Nummer 2.

Mit der neuen Nummer 3 und dem Buchstaben a der neuen Nummer 4 werden zwei neue Fallgruppen aufgezählt, für die die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs nicht gilt. Mit der neu eingefügten Nummer 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Abgeltungswirkung nicht greift, wenn nach § 2 Abs. 7 EStG die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen sind, weil im Kalenderjahr sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat. Das ergab sich bis-

lang aufgrund des nicht aufeinander abgestimmten Wortlauts von § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG und § 50 Abs. 5 Satz 1 EStG nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes.

Buchstabe a der neuen Nummer 4 sieht vor, dass die Abgeltungswirkung nicht greift, wenn bei einem Arbeitnehmer Werbungskosten, Sonderausgaben im Sinne des § 10b EStG oder der Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG auf einer Bescheinigung im Sinne des § 39d Abs. 1 Satz 3 EStG eingetragen worden sind. Dies entspricht der Regelung bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, für die in entsprechenden Fällen ebenfalls eine Pflichtveranlagung vorgesehen ist.

Die bisherige Nummer 2 wird zu Buchstabe b der neuen Nummer 4.

Die bisherige Nummer 3 wird durch die neue Nummer 5 ersetzt. Das bisher geltende Steuererstattungsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige mit Einnahmen, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG unterliegen, wird durch ein Veranlagungswahlrecht für beschränkt Steuerpflichtige aus EU-/EWR-Staaten ersetzt. Es gilt für alle Einkünfte, die dem Steuerabzug auf Grund des § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 EStG unterliegen.

Zu Absatz 3

§ 50 Abs. 3 EStG übernimmt die bisherige Regelung des Absatzes 6. Dabei wird die Verordnungsermächtigung präzisiert.

Zu Absatz 4

§ 50 Abs. 4 EStG enthält die bisherige Regelung des Absatzes 7 in veränderter Form. Nach dieser war eine Pauschalierung oder ein Erlass der Steuer zulässig, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder wenn eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist. In der Praxis der Rechtsanwendung hat sich jedoch gezeigt, dass der Anwendungsbereich des § 50 Abs. 7 EStG bestimmte Lebenssachverhalte, in denen eine Pauschalierung oder ein Erlass der Steuer aus anderen Gründen als volkswirtschaftlichen im öffentlichen Interesse liegt, nicht hinreichend erfasst. Durch die Änderung der Vorschrift soll nunmehr auch bei Vorliegen solcher Sachverhalte eine Pauschalierung oder ein Erlass der Steuer zulässig sein.

Die unter den Nummern 1 und 2 aufgezählten Sachverhalte sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Verwirklichung keine oder nur geringe gesamtwirtschaftliche Effekte zur Folge hat, ihre Realisierung aber aus anderen Gründen, z. B. aus wettbewerbs-, kultur- oder sportpolitischen Gründen im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Zu nennen ist insbesondere das besondere öffentliche Interesse an einer Pauschalierung oder einem Erlass der Steuer im Zusammenhang mit der Durchführung eines international bedeutsamen kulturellen oder sportlichen Ereignisses im Inland, um dessen Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet, oder das besondere öffentliche Interesse an einer Pauschalierung oder einem Erlass der Steuer im Zusammenhang mit dem inländischen Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung, wenn ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Die Änderung des § 50 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorlie-

genden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden, mit Ausnahme des Wegfalls des Erstattungsverfahrens von § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 EStG (vgl. § 52 Abs. 58 EStG).

Zu Nummer 27 (§ 50a)

Allgemein

§ 50a EStG regelt den besonderen Steuerabzug für bestimmte Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger. Er wird in einer modifizierten Form beibehalten, die den Anforderungen der EuGH-Rechtsprechung, aber auch den Anforderungen an eine effektive Besteuerung dieser Einkünfte entspricht.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH verlangt die Dienstleistungsfreiheit des Artikels 49 des EG-Vertrages die Beseitigung jeder Diskriminierung von Dienstleistern, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, und die Aufhebung aller Beschränkungen, die geeignet sind, die Tätigkeit von solchen Dienstleistern zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Gleichzeitig betont der EuGH jedoch auch immer wieder, dass eine nationale Regelung, die zu einem nicht auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Bereich gehört und für alle in dem betreffenden Mitgliedstaat tätigen Personen oder Unternehmen gilt, gerechtfertigt sein kann, obwohl sie eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit bewirkt, soweit sie auf einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses beruht und dieses nicht bereits durch Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistende im Mitgliedstaat seiner Niederlassung unterliegt, und sofern sie geeignet ist, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (vgl. z. B. EuGH-Urteil vom 9. November 2006 in der Rechtssache C-433/04, Rn. 33).

Die Beibehaltung eines Steuerabzugs bei bestimmten Einkünften beschränkt Steuerpflichtiger, insbesondere aus inländischen künstlerischen, sportlichen, unterhaltenden und ähnlichen Darbietungen, aber auch aus der Überlassung von Rechten und Aufsichtsratsvergütungen, ist wegen zwingender Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Ohne einen Steuerabzug von diesen Einkünften kann die gesetzlich vorgesehene Besteuerung im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht nicht gleichmäßig gewährleistet werden. So vermag eine ausschließliche Besteuerung dieser Einkünfte im Veranlagungswege die Besteuerung dieser Einkünfte von Steuerpflichtigen, die sich regelmäßig nur für wenige Tage im Inland aufhalten, keine enge Bindung zum Inland haben und deshalb ihre steuerlichen Verpflichtungen häufig schon nicht kennen, nicht sicherzustellen. Dies gilt auch bei Berücksichtigung der EU-Beitreibungsrichtlinie. Denn zum einen ergibt sich insbesondere aus dem Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 8. Februar 2006 über die Anwendung der Bestimmungen über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (KOM(2006) 43 endgültig), dass die Beitreibung von Steuerforderungen in anderen Mitgliedstaaten der EU gegenwärtig kaum zum Erfolg führt. Nach diesem Bericht belief sich der Anteil der von den Mitgliedstaaten beigetriebenen Beträge an dem Gesamtbetrag der Forderungen, für deren Beitreibung sie um Unter-

stützung durch andere Mitgliedstaaten ersucht worden waren, im Jahre 2003 auf 1,13 Prozent und im Jahre 2004 auf 1,82 Prozent. Zum anderen setzt die Steuererhebung in diesen Fällen außerdem voraus, dass die Finanzämter Informationen über die Zahlung von Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige erhalten. Diese Informationen vermögen Amtshilfeersuchen auf der Basis der EU-Beitreibungsrichtlinie, selbst bei deren reibungsloser Anwendung, nicht zu liefern, da sie regelmäßig voraussetzen, dass der Empfänger der Vergütung bereits bekannt ist. Außerdem können die Finanzbehörden des Wohnsitzstaates Wissen nur in Bezug auf die dort bereits erklärten ausländischen Einkünfte besitzen. Dass ein Bedürfnis für eine Besteuerung von Einkünften aus künstlerischen, sportlichen und anderen Darbietungen im Quellenstaat besteht, ist international seit 1963 anerkannt. Seither enthält das OECD-Musterabkommen mit dem jetzigen Artikel 17 eine Bestimmung, die bei diesen Einkünften dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht zuweist, gerade weil es für den Wohnsitzstaat mitunter sehr schwierig sein kann, die ausländischen Einkünfte aus solchen Darbietungen vollständig steuerlich zu erfassen.

Die Besteuerung kann auch nicht bereits durch die Anwendung eines weniger einschneidenden Mittels als des Steuerabzugs sichergestellt werden. Hier könnte daran gedacht werden, den Schuldner einer Vergütung an einen beschränkt Steuerpflichtigen lediglich zu verpflichten, das Finanzamt von der Vergütung, deren Grund und dem Zahlungsempfänger in Kenntnis zu setzen. Eine solche Meldepflicht stellt sicherlich für sich genommen ein milderer Mittel als die Erhebung eines Steuerabzugs dar. Jedoch vermag eine Meldung allein nicht die Besteuerung sicherzustellen. So gewährleistet sie keineswegs, dass die geschuldete Steuer auch tatsächlich erhoben werden kann. Die Schwierigkeiten der Zustellung und Vollstreckung von Bescheiden im Ausland bleiben daher auch bei einer Meldepflicht erhalten, insbesondere, da die Beitreibung im europäischen Ausland bislang, wie die Erhebungen der EU-Kommission zeigen, zu keinem nennenswerten Erfolg führt. Hinzu kommt, dass eine solche Meldepflicht eine Veranlagung aller beschränkt Steuerpflichtigen mit den entsprechenden Einkünften erforderlich macht und deshalb für diese grundsätzlich die Verpflichtung eingeführt werden müsste, eine Steuererklärung in der Bundesrepublik Deutschland abzugeben. Diese Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung stellt ebenfalls eine die grenzüberschreitende Tätigkeit behindernde Maßnahme dar, die insbesondere Steuerpflichtige ohne Deutschkenntnisse und Kenntnisse des deutschen Steuerrechts vor nicht unerhebliche Probleme stellen kann. Daher erscheint bei Abwägung aller Umstände letztlich die Dienstleistungsfreiheit weniger einschneidend beeinträchtigt, wenn statt einer Meldepflicht, deren Einhaltung ebenfalls überwacht werden müsste, und einer anschließenden Erklärungsspflicht, an einem grundsätzlich abgeltenden Steuerabzug festgehalten wird, bei dem jedoch Betriebsausgaben oder Werbungskosten bereits beim Steuerabzug abgezogen werden können und auf die Einkünfte auch nach Abzug von Aufwendungen ein Steuersatz angewandt wird, der sich an einem durchschnittlichen Steuersatz eines unbeschränkt Steuerpflichtigen mit vergleichbaren Einkünften orientiert, und der Steuerpflichtige nur dann zur Einkommensteuer veranlagt wird, also eine Einkommensteuererklärung abzugeben hat, wenn er dies beantragt. Durch diese Regelung werden Liquiditätsnachteile

des selbständigen oder gewerblich tätigen beschränkt Steuerpflichtigen im Vergleich zum unbeschränkt Steuerpflichtigen, der regelmäßig Vorauszahlungen zur Einkommensteuer zu leisten hat, soweit möglich schon beim Steuerabzug vermieden, und gleichzeitig werden die Vereinfachungswirkungen eines abgeltenden Steuersatzes möglichst weitgehend aufrechterhalten.

Im Einzelnen

Zu Absatz 1

Der Steuerabzug nach § 50a EStG wird neu strukturiert. Die dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte werden in dem neuen Absatz 1 zusammengefasst. Die bisherige Trennung der Aufsichtsratssteuer (bisher § 50a Abs. 1 EStG) und des Steuerabzugs gemäß § 50a Abs. 4 EStG wird aufgegeben. Die weiteren Absätze gelten daher grundsätzlich für alle dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegenden Einkünfte gleichermaßen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Außerdem wird der Steuerabzug stärker als bisher an den Besteuerungsrechten des Quellenstaates nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgerichtet.

Dem Steuerabzug unterliegen auch weiterhin Einkünfte aus inländischen künstlerischen, sportlichen, artistischen und ähnlichen Darbietungen (Absatz 1 Nr. 1, vorher Absatz 4 Satz 1 Nr. 1), aus der Verwertung solcher inländischer Darbietungen (Absatz 1 Nr. 2, vorher Absatz 4 Satz 1 Nr. 1), aus der Überlassung von Rechten und Know-how (Absatz 1 Nr. 3, vorher Absatz 4 Satz 1 Nr. 3) und aus der Überwachung der Geschäftsführung inländischer Kapitalgesellschaften (Aufsichtsratsvergütungen, Absatz 1 Nr. 4, vorher Absatz 1).

Dem Steuerabzug unterliegen dagegen nicht mehr die Einkünfte sogenannter werkschaffender Künstler sowie die Einkünfte der bislang in § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG aufgezählten Berufsgruppen, es sei denn, die Einkünfte unterliegen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder dem Steuerabzug nach einer anderen Vorschrift des § 50a Abs. 1 EStG. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zuweisung eines Besteuerungsrechts für bestimmte Einkünfte von Künstlern, Sportlern und anderen Personen an den Quellenstaat nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung regelmäßig nur für die Einkünfte aus der persönlich ausgeübten inländischen Tätigkeit gilt. Darüber hinaus ist der Steuerabzug nach dem bisherigen § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG zur Erfassung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und nichtselbständiger Arbeit (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 und 4 EStG) nicht mehr erforderlich, weil der Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG künftig nicht mehr gewerbliche Einkünfte des beschränkt Steuerpflichtigen voraussetzt. Auch die Einfügung unterhaltender Darbietungen in Absatz 1 Nr. 1 nähert den Steuerabzug an die Regelung in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung an, da es nach diesen weniger auf den Status des beschränkt Steuerpflichtigen als Künstler, Sportler oder Artist ankommt, sondern auf den unterhaltenden Charakter der Darbietung selbst (vgl. Änderung des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und Nr. 9 EStG).

Dem Steuerabzug unterliegen auch künftig Einkünfte aus der Verwertung inländischer Darbietungen (Absatz 1 Nr. 2), jedoch nicht mehr die Einkünfte aus der inländischen Ver-

wertung ausländischer Darbietungen, für die nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung regelmäßig ein Besteuerungsrecht des Quellenstaates nicht besteht. Daher konnte in dieser Konstellation auch bislang in aller Regel eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 50d EStG erlangt werden. Der dafür erforderliche administrative Aufwand entfällt künftig. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Einkünfte aus der Überlassung von beweglichen Sachen und der Veräußerung von Rechten, die nach dem bisherigen § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG dem Steuerabzug unterlegen haben, aber regelmäßig auf Grund der Bestimmungen in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Ergebnis nicht in Deutschland besteuert werden konnten. Die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 in den Steuerabzug aufgenommene Veräußerung von Rechten hat zudem zu unbeabsichtigten Nebenfolgen geführt. So musste für Emissionszertifikate in das Jahressteuergesetz 2008 eine Regelung aufgenommen werden, die die Einkünfte aus deren Veräußerung vom Steuerabzug ausnimmt.

Der Steuerabzug bleibt dagegen erhalten für Einkünfte aus der zeitlich befristeten Überlassung von Rechten, insbesondere Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und Persönlichkeitsrechten, und Know-how sowie aus der Verwertung von inländischen Darbietungen. Die zeitlich befristete Überlassung von Rechten und Know-how unterfällt regelmäßig ebenso wie die Verwertung inländischer Darbietungen dem Lizenzartikel des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Das OECD-Musterabkommen sieht für diese Einkünfte zwar grundsätzlich ein ausschließliches Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaates vor, jedoch gibt es nach wie vor eine ganze Reihe von deutschen Abkommen, in denen ein Quellenbesteuerungsrecht nach einem Satz von 5 bis 15 Prozent vorgesehen ist. Um in diesen Fällen die Ausschöpfung des nach dem Abkommen vorgesehenen Besteuerungsrechts sicherzustellen, soll insofern der Steuerabzug beibehalten werden.

Erhalten bleibt der Steuerabzug auch für Aufsichtsratsvergütungen inländischer Kapitalgesellschaften, für die Artikel 16 des OECD-Musterabkommens dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht zuweist.

Zu Absatz 2

Der Steuerabzug beträgt künftig in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 (bisheriger Absatz 4) nur noch 15 Prozent der gesamten Einnahmen. Durch die Absenkung des Steuersatzes von 20 auf 15 Prozent wird berücksichtigt, dass ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten insofern auch weiterhin nicht vorgesehen ist. Zwar ermöglicht Absatz 3 in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4, in Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung, auch schon beim Steuerabzug Betriebsausgaben oder Werbungskosten des beschränkt Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Jedoch führt dies zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu einem erhöhten Haftungsrisiko des Vergütungsschuldners. In Fällen, in denen die Einkünfte oder die Aufwendungen geringfügig sind, kann dies zu einem unangemessenen Aufwand führen. Deshalb bietet die Regelung des Absatzes 2 auch weiterhin die Vornahme des einfacheren, bisherigen Bruttosteuerabzugs an, bei dem die Betriebsausgaben oder Werbungskosten in pauschalierter Form bei der Bemessung des Steuersatzes berücksichtigt werden. Der Steuersatz von 15 Prozent ge-

währleistet, dass dieser Steuerabzug in den meisten Fällen auch ohne den Abzug von Aufwendungen zu einem angemessenen Ergebnis führt.

Infolge der Absenkung des Steuersatzes, der Herausnahme von besonders gewährten Reisekosten aus der Bemessungsgrundlage und der Einfügung einer Geringfügigkeitsgrenze für Darbietungseinkünfte kann die bisherige Regelung eines Staffeltarifs für geringfügige Einkünfte aus Darbietungen entfallen. Bei Einkünften bis 250 Euro bleibt es auf Grund der Regelung des Absatzes 2 Satz 2 auch weiterhin dabei, dass ein Steuerabzug nicht erhoben wird.

Bei Aufsichtsratsvergütungen bleibt es bei dem bisherigen Steuersatz von 30 Prozent der Einnahmen. Auch bei diesen kann jedoch künftig die Regelung des Absatzes 3 zur Berücksichtigung von Betriebsausgaben in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung des Absatzes 3 setzt das EuGH-Urteil vom 3. Oktober 2006 in der Rechtssache C-290/04 „FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH“ (ABl. EU Nr. C 294 S. 7, 8) um. In diesem Urteil hat der EuGH festgestellt, dass es mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar ist, wenn im Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige die im unmittelbaren Zusammenhang mit der inländischen Tätigkeit stehenden Betriebsausgaben des beschränkt Steuerpflichtigen, die er dem Vergütungsschuldner mitgeteilt hat, nicht geltend gemacht werden können. Die gesetzliche Änderung sieht deshalb vor, dass Betriebsausgaben oder Werbungskosten in den Fällen des § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogen werden können. Da Aufwendungen in pauschalierter Form auch bei der bisherigen Regelung des Steuerabzugs und der Regelung des neuen § 50a Abs. 2 EStG durch den Ansatz eines niedrigen Steuersatzes (15 Prozent nach § 50a Abs. 2 EStG) Berücksichtigung gefunden haben, führt der Abzug tatsächlicher Ausgaben zu einer Erhöhung des Steuersatzes. Dadurch soll eine angemessene Besteuerung gewährleistet werden, die in Bezug auf den Steuersatz der Besteuerung eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nahe kommt, ohne jedoch schon für die Vornahme des Steuerabzugs eine Veranlagung voraussetzen oder spätere Einkünfte berücksichtigen zu müssen.

Da für den Vergütungsschuldner bereits im Zeitpunkt der Auszahlung der Vergütung feststehen muss, welcher Steuersatz anzuwenden ist, kommt für die Nettobesteuerung nur ein bestimmter, einheitlicher Steuersatz in Betracht. Er soll bei natürlichen Personen 30 Prozent betragen, da dieser Steuersatz der Mitte des Spektrums der Steuersätze bei unbeschränkt Steuerpflichtigen (15 Prozent bis 45 Prozent) entspricht, wenn – im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH – bei beschränkt Steuerpflichtigen der Grundfreibetrag außer Betracht gelassen wird.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften beträgt der Steuersatz auch von den Nettoeinnahmen 15 Prozent, weil aufgrund des 15 Prozent betragenden linearen Steuertarifs des § 23 Abs. 1 KStG ein höherer Nettosteuersatz aus europarechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt.

Zu Absatz 4

Der Steuerabzug nach § 50a EStG ist, wenn eine Vergütung vom beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger an einen weiteren beschränkt Steuerpflichtigen weitergereicht wird, weil z. B. der Veranstalter die Vergütung an eine beschränkt steuerpflichtige Konzertagentur zahlt, die ihrerseits den Künstler vergütet, grundsätzlich auf jeder Stufe vorzunehmen. Dies ist erforderlich, weil die Einkommen- und die Körperschaftsteuer subjektbezogen erhoben werden. Wird der Steuerabzug entsprechend der Regelung in § 50a Abs. 3 EStG von den Nettoeinnahmen vorgenommen, ist die Vornahme des Steuerabzugs auf jeder Stufe gerechtfertigt, weil die weitergereichten Vergütungen regelmäßig als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können. Erfolgt die Weiterleitung der Vergütung zu einem späteren Zeitpunkt, kann eine Steueranmeldung nachträglich korrigiert werden, um diesen Aufwand zu berücksichtigen. Wird der Steuerabzug jedoch auf Grund der Regelung des § 50a Abs. 2 EStG nach den Bruttoeinnahmen vorgenommen, kann es zu einer unangemessenen Erhöhung der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs kommen, wenn die Weiterleitung der Vergütung wiederum dem Steuerabzug unterliegt. Dies wird durch die Regelung des Absatzes 4 vermieden, die es dem Vergütungsschuldner erlaubt, vom Steuerabzug abzusehen, wenn eine Vergütung bereits einmal dem Bruttosteuerabzug unterlegen hat. Wird die Steuer in einem solchen Fall im Nachhinein ganz oder teilweise erstattet oder beantragt der Vergütungsgläubiger eine Veranlagung, bei der die weitergeleitete Vergütung als Betriebsausgabe oder Werbungskosten berücksichtigt werden kann, lebt die Verpflichtung zur Abführung des Steuerabzugsbetrages wieder auf, um die Einmalbesteuerung der Einnahmen sicherzustellen.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Absatzes 5 wird an den Wegfall der Unterscheidung zwischen der Aufsichtsratssteuer und dem bisherigen Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG angepasst. Satz 4, der bestimmte, dass der beschränkt Steuerpflichtige beim Steuerabzug Steuerschuldner ist, wird gestrichen, weil sich dies bereits aus Satz 2 der Vorschrift ergibt. Außerdem entfällt die bisherige Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Steuerschuldners, dass der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger weiß, dass der Schuldner die einbehaltene Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitgeteilt hat. Dadurch kann das Finanzamt den Vergütungsschuldner und den beschränkt steuerpflichtigen Steuerschuldner künftig in gleicher Weise für die Steuer in Anspruch nehmen, wenn der Steuerabzug nicht vorschriftsmäßig vorgenommen worden ist.

Zu Absatz 6

In § 50a Abs. 6 EStG wird der Verweis auf die Vorschrift zum Steuerabzug von Rechten (bisher § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG, jetzt § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG) an die Neufassung des § 50a EStG angepasst.

Zu Absatz 7

Absatz 7 wird redaktionell an die Änderung des § 50 EStG angepasst.

Die Neufassung des § 50a EStG ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen (§ 52 Abs. 58a EStG).

Zu Nummer 28 (§ 50d)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung stellt klar, dass die Durchführung des Steuerabzugs von der Person des Abzugsverpflichteten unabhängig ist und nur bei Vorliegen einer Freistellungsbescheinigung vom Steuerabzug abgesehen werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz a Satz 8)

Die Änderung passt die Vorschrift redaktionell an die Änderung des § 50 EStG an.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 1 und 3)

Mit den Änderungen wird § 50d Abs. 2 EStG an die Neufassung des § 50a EStG angepasst.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

§ 50d Abs. 5 EStG wird an die Neufassung des § 50a EStG angepasst.

Die Änderung des § 50d EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 59a EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Zu Nummer 29 (§ 51 Abs. 4)

Zu Buchstabe a (Buchstaben b und c)

In § 51 Abs. 4 Nr. 1 EStG wird die Bundesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die im EStG geregelten Vordrucke und Anträge (Vordruckmuster) zu bestimmen.

Der neue Buchstabe b – bisher inhaltslos – nimmt die bisher schon in Buchstabe c vorgesehenen Vordrucke für die Erklärungen zur Einkommensteuer gesondert auf (Neugliederung).

Der geänderte Buchstabe c enthält weiterhin die dort bisher geregelten Ermächtigungen für Anträge im Lohnsteuerverfahren (§ 39 Abs. 3a und § 39a Abs. 2 EStG). Er wird dahingehend ergänzt, dass in die Vordrucke für die Anträge nach § 39a EStG (Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag) auch der Antrag nach § 39f – neu – EStG (Faktorverfahren) einzubeziehen ist. Sollen bei der Ermittlung des Faktors keine Beträge nach § 39a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden, so ist ein amtlicher Antrag nicht vorgesehen (vgl. § 39f Abs. 3 EStG). Damit wird ein neuer amtlicher Vordruck für die bloße Wahl des Faktorverfahrens vermieden. Dies entspricht der Gesetzeslage für die Wahl der Steuerklassenkombination III/V (§ 38b Satz 2 Nr. 5 EStG).

Zu Buchstabe b (Satzteil nach Buchstabe i)

Auf Grund des Wegfalls des Steuererstattungsverfahrens nach dem bisherigen § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 EStG ist eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zur Erstellung eines Musters des Antrags nicht mehr erforderlich.

Die Änderung des § 51 Abs. 4 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 30 (§ 51a Abs. 2c Satz 1 und Abs. 2d Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die Kirchensteuer auf Antrag im Abzugsverfahren nicht auf Kapitalerträge erhoben wird, sondern als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.

Die Änderung des § 51a Abs. 2c und 2d EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 31 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2009 fortgeschrieben. Damit gelten die Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch diesen Gesetzentwurf, die ebenfalls am 1. Januar 2009 in Kraft treten, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 bzw. für Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2008 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Sätze 2 – neu – und 3 – neu –)

Der neu eingefügte Satz 2 bestimmt, dass die Neuregelungen des § 2a Abs. 1 bis 2a EStG bei allen noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen zu berücksichtigen sind. Auf die bislang bestandskräftig gesondert festgestellten, noch nicht verrechneten Verluste aus dem Ausland – einschließlich der Verluste aus den EU-/EWR-Mitgliedstaaten – finden die speziellen Vorschriften des § 2a Abs. 1 Satz 3 bis 5 EStG in der Fassung vor der Neuregelung weiterhin Anwendung. Liegt ein solcher Fall vor, kommt es daher unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 1 Satz 3 bis 5 EStG erst im Zeitpunkt der Erzielung von positiven Einkünften zu einem entsprechenden Verlustausgleich.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Sätze 2 und 3.

Zu Buchstabe c (Absatz 4a Satz 1)

Nach Satz 1 sind die Regelungen zur begrenzten Steuerfreiheit von Entlassungsabfindungen (§ 3 Nr. 9 EStG in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung) weiter anzuwenden für vor dem 1. Januar 2006 entstandene Ansprüche der Arbeitnehmer auf Abfindungen oder für Abfindungen wegen einer vor dem 1. Januar 2006 getroffenen Gerichtsentscheidung oder einer am 31. Dezember 2005 anhängigen Klage, soweit die Abfindungen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zufließen (Übergangsregelung).

Die Ergänzung lehnt sich an die Regelungen in § 1 Abs. 5 KSchG an und bezieht klarstellend auch solche Abfindungen in die Übergangsregelung ein, die aufgrund eines vor dem

1. Januar 2006 abgeschlossenen Sozialplans im Sinne von § 111 ff. des Betriebsverfassungsgesetzes gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer in dem dem Sozialplan zugrunde liegenden Interessenausgleich namentlich bezeichnet ist (Namensliste, § 1 Abs. 5 KSchG). Auch der Interessenausgleich muss vor dem 1. Januar 2006 vereinbart worden sein. Im Übrigen muss auch in diesem Fall die Abfindung dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zugeflossen sein.

Durch die Ergänzung kann die Steuerfreiheit in erstmaligen oder noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerveranlagungen für die Kalenderjahre 2006 und 2007 gewährt werden. Die Bundesregierung erwartet, dass in Fällen bestandskräftiger Steuerfestsetzungen die Finanzämter die Einkommensteuerbescheide für 2006 und 2007 aus sachlichen Billigkeitsgründen nach § 163 der Abgabenordnung ändern. Es ist beabsichtigt, hierzu eine Verwaltungsanweisung zu erlassen.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Zu Buchstabe d (Absätze 4b – neu – und 4c – neu –)

Der neu eingefügte Absatz 4b bestimmt, dass die Neuregelungen des § 3 Nr. 26 und 26a EStG bei allen noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen zu berücksichtigen sind.

Nach dem neuen § 52 Abs. 4c EStG ist der neu eingefügte § 3 Nr. 34 EStG erstmals für Leistungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe e (Absätze 4d bis 4f)

Wegen der Einfügung der neuen Absätze 4b und 4c werden die bisherigen Absätze 4b bis 4d inhaltlich unverändert die neuen Absätze 4d bis 4f.

Zu Buchstabe f (Absatz 12a Satz 1 – neu –)

Nach dem neuen § 52 Abs. 12a Satz 1 EStG ist die Änderung des § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1 EStG erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2007 endet, da das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz ab dem 1. Januar 2008 anzuwenden ist.

Zu Buchstabe g (Absatz 16 Satz 16 und 17 – neu –)

Nach dem neuen Satz 16 ist der mit diesem Gesetz aufgehobene § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 6 EStG letztmalig für vor dem 1. Januar 2009 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. Der geänderte § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 7 EStG ist nach dem neuen Satz 17 erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden.

Zu Buchstabe h (Absatz 23f)

Der durch das Jahressteuergesetz 2008 eingefügte Absatz 23e (Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG) wird redaktionell zu dem neuen Absatz 23f, da durch das Unternehmenssteuerreformgesetz ebenfalls ein Absatz 23e (Anwendung § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG) eingefügt wurde.

Zu Buchstabe i (Absatz 24b – neu –)

Die Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG ist nach § 52 Abs. 24b EStG in der Fassung dieses Gesetzentwurfs erst-

mals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. Für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2007 wird eine Übergangsregelung geschaffen, die sicherstellt, dass in noch offenen Veranlagungsfällen der Sonderausgabenabzug von Schulgeld auch dann möglich ist, wenn die Schule in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Voraussetzung ist in diesen Fällen lediglich, dass die Schule zu einem von dem inländischen Kultusministerium eines Bundeslandes oder von der Kultusministerkonferenz der Länder oder einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannten bzw. als einem inländischen Abschluss gleichwertig anerkannten Jahrgangs- oder Schulabschluss führt.

Damit wird der Forderung des EuGH nach einer Änderung der gesetzlichen Regelung Rechnung getragen. Dieser hatte am 11. September 2007 entschieden, die bisherige Rechtslage verstoße gegen Gemeinschaftsrecht.

Zu Buchstabe j (Absätze 24c und 24d)

Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 24b werden die bisherigen Absätze 24b und 24c inhaltlich unverändert die neuen Absätze 24c und 24d.

Zu Buchstabe k (Absatz 24d Satz 4 – neu –)

Nach dem neuen Satz 4 ist die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG auf nach dem 31. Dezember 2006 geleistete Mitgliedsbeiträge anzuwenden.

Zu Buchstabe l (Absatz 33 Satz 6 – neu –)

Nachträgliche Einlagen i. S. d. § 15a Abs. 1a EStG, die nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes getätigt werden, führen nicht mehr zu einem Verlustausgleichsvolumen in späteren Jahren, sondern nur noch im Wirtschaftsjahr der Einlage.

Zu Buchstabe m (Absatz 37a Satz 8 – neu –)

Anwendungsregelung für die Änderung des § 8 Abs. 1 KStG. Die Änderung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe n (Absatz 43a Satz 2 – neu – und 3 – neu –)

Die in § 32b Abs. 1 EStG angefügten Sätze 2 und 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Die Ergänzung stellt insoweit den Gesetzeswortlaut in der Fassung des Artikels 1 des Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) wieder her. Durch diesen Gesetzentwurf wurde § 32b Abs. 2 Satz 2 und 3 neu in das EStG aufgenommen, der Anwendungszeitraum dieser Vorschrift zugleich durch § 52 Abs. 43a Satz 1 EStG zeitlich begrenzt. Durch Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe g des Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) wurde § 52 Abs. 43a EStG auf Grund einer Anpassung des § 32b Abs. 1 und 3 EStG geändert. Dabei entfiel der bisherige Satz 1. Eine Änderung des geltenden Rechtszustandes war damit nicht beabsichtigt. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 29. Dezember 2007 in Kraft. Damit schließt sich die eingefügte Bestimmung zeitlich nahtlos an den seitherigen Gesetzeswortlaut an.

Zu Buchstabe o (Absatz 49 Satz 1 – neu – und 2 – neu –)

Die Neufassungen des § 34c Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie Abs. 6 Satz 2 EStG sind mit der erstmaligen Anwendung der Abgeltungsteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

In der in der neu eingefügten Anwendungsregelung des § 52 Abs. 49 Satz 2 EStG enthaltenen Fassung des § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG wird redaktionell klargestellt, dass die Regelung des § 34a EStG bei der Ermittlung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden deutschen Einkommensteuer zu berücksichtigen ist. Diese Fassung des § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG ist für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe p (Absatz 52 – neu –)

§ 52 Abs. 52 EStG regelt, dass das Faktorverfahren (§ 39f – neu – EStG) erstmals für den Lohnsteuerabzug 2010 anzuwenden ist. Diese Vorlaufzeit ist erforderlich, damit Arbeitgeber und Anbieter für Lohnabrechnungssoftware (vgl. im Einzelnen zu § 39f Abs. 2 EStG, zu Nummer 18) sowie die Finanzverwaltung das neue Verfahren einrichten können. Die Ermittlung der für die Berechnung des Faktors erforderlichen Steuerbeträge (Y und X, vgl. § 39f Abs. 1 EStG) durch das Finanzamt soll maschinell unterstützt werden, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen. Dafür ist den Finanzverwaltungen der Länder die erforderliche Zeit einzuräumen.

Zu Buchstabe q (Absatz 58 Satz 2 – neu –)

§ 52 Abs. 58 Satz 2 EStG regelt, dass das bisherige Steuererstattungsverfahren nach § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 EStG für bestimmte, dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegende Einkünfte, das bei der Neuregelung des § 50 EStG durch ein Veranlagungswahlrecht (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 EStG) ersetzt wird, letztmals auf Vergütungen, die vor dem 1. Januar 2009 zufließen, anzuwenden ist. Für Vergütungen, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, ist die Neuregelung des § 50 Abs. 2 Nr. 5 EStG anzuwenden.

Zu Buchstabe r (Absatz 58a)

Die Neufassung des § 50a EStG ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Zu Buchstabe s (Absatz 59a Satz 7 – neu –)

Die Anpassungen des § 50d EStG an die Änderungen in § 50a EStG sind wie diese erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Zu Nummer 32 (§ 52a)

Zu Buchstabe a (Absatz 10)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 7)

Bei Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung (a. F.) sieht die Übergangsregelung in § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG vor, dass bei Veräußerung oder Einlösung generell der als Unterschied zwischen Erlös und Anschaffungskosten zu ermittelnde Gewinn oder Verlust den Ab-

geltungsteuerregelungen unterliegt. Auf Grund jüngster Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist zweifelhaft geworden, wie bestimmte Kapitalforderungen im Rahmen der Übergangsregelung zu behandeln sind, die zwar unter den Wortlaut des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 EStG a. F. fallen, aber bei denen nach Ansicht des Bundesfinanzhofes die in den Sätzen 2 und 4 des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG a. F. geregelten Rechtsfolgen nicht oder nur teilweise anwendbar seien. Dies soll für Kapitalforderungen gelten, bei denen eine Unterscheidung zwischen Ertrags- und Vermögensebene ohne größeren Aufwand möglich sei, und bei Produkten, die nur mit einer teilweisen Kapitalgarantie ausgestattet seien. Eine derartige Unterscheidung lässt sich jedoch nur im konkreten Einzelfall anhand einer intensiven Überprüfung der jeweiligen individuellen rechtlichen Ausgestaltung des Finanzprodukts vornehmen. Dabei gilt auch zu beachten, dass sich der Charakter des Finanzinstruments während der Laufzeit ändern kann, wenn beispielsweise die Emissionsbedingungen vorsehen, dass eine Kapitalgarantie nur wirksam wird, wenn während der Laufzeit ein bestimmter Basiswert (z. B. ein Aktienkorb) eine bestimmte Schwelle erreicht hat (sog. Lock-in-Schwelle). So wäre z. B. ein Erwerber vor Erreichen der Lock-in-Schwelle steuerrechtlich anders zu behandeln als derjenige, der nach Überschreiten dieser Grenze erwirbt. Auf Grund dieser Ausgangslage und der Vielgestaltigkeit und unüberschaubaren Zahl von Finanzinnovationen lassen sich derartige Differenzierungen im minutengenau abgerechneten Massengeschäft der Kreditwirtschaft für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs nicht darstellen. Wollte man diese Differenzierungen der Rechtsprechung auch nach Einführung der Abgeltungsteuer fortführen, würde dies zu einer Vielzahl von Veranlagungsfällen führen, in denen die o. a. Einzelfallprüfung mitunter sehr komplizierter Finanzinstrumente vorzunehmen wäre. Dadurch würde der mit der Abgeltungsteuer angestrebte Vereinfachungseffekt konterkariert. Aus diesen Gründen sieht die Ergänzung des § 52 Abs. 10 Satz 7 EStG vor, dass es ab 2009 für die steuerrechtliche Behandlung eines Finanzprodukts ausschließlich darauf ankommt, dass es unter den Wortlaut des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG a. F. fällt. Eine theoretisch mögliche Unterscheidung zwischen Ertrags- und Vermögensebene – die im Rahmen der Abgeltungsteuer für neu angeschaffte Kapitalanlagen ohnehin wegfällt – und eine nur teilweise Kapitalgarantie sind hingegen unbeachtlich. Aus Sicht des Steuerpflichtigen kann sich diese Regelung sowohl belastend als auch – in Verlustfällen – begünstigend auswirken.

Die vorliegende Regelung enthält eine unechte Rückwirkung, da zwar in der Vergangenheit liegende Anschaffungen betroffen sein können, aber die Rechtsfolgen erst bei Veräußerung oder Einlösung ab dem 1. Januar 2009 eintreten. Regelungen mit unechter Rückwirkung sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig. Jedoch ergeben sich für den Gesetzgeber aus dem rechtsstaatlichen Prinzip der Rechtssicherheit verfassungsrechtliche Schranken, wobei Rechtssicherheit in erster Linie für den Bürger Vertrauensschutz bedeutet. Das Vertrauen des Bürgers ist namentlich enttäuscht, wenn das Gesetz einen entwertenden Eingriff vornimmt, mit dem der Betroffene nicht zu rechnen brauchte, den er also auch bei seinen Dispositionen nicht berücksichtigen konnte. Indessen kann sich der Einzelne dann nicht auf den Schutz seines Vertrauens berufen, wenn sein Vertrauen auf den Fortbestand einer ihm günstigen Regelung

eine Rücksichtnahme durch den Gesetzgeber billigerweise nicht beanspruchen darf (vgl. BVerfGE 68, 287 [307]; 63, 152 [175]). Der Bürger kann grundsätzlich nicht darauf vertrauen, dass der Gesetzgeber Steuervergünstigungen und steuerliche Freiräume aufrechterhält sowie von der Erhebung zusätzlicher Steuern absieht (vgl. BVerfGE 63, 312 [330 f.] m. w. N.). Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz geht nicht so weit, den Begünstigten vor jeder Enttäuschung seiner Erwartungen in die Dauerhaftigkeit der Rechtslage zu bewahren; vielmehr müssen auf seiner Seite gewichtige zusätzliche Interessen angeführt werden können, die den öffentlichen Interessen vorgehen (BVerfGE, a. a. O. [331]). Ein derartiges überwiegendes schutzwürdiges Vertrauen der Bürger ist hier nicht gegeben. Vertrauen auf die Nichtsteuerbarkeit von Kursgewinnen bestimmter Finanzinnovationen kann sich allenfalls nur bei deren Anschaffung nach der angeführten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes gebildet haben, denn zuvor ergab sich aus dem Gesetzeswortlaut, dass bei allen Finanzprodukten im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG a. F. generell die Emissionsrendite oder Marktrendite zu versteuern ist. Davon abgesehen ist jedenfalls von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer einfachen und praktikablen Abgeltungsteuer auszugehen, zumal sich die vorliegende Regelung auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen auswirken kann.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 10)

Die Neufassung des Satzes führt dazu, dass neben dem bisherigen § 20 Abs. 3 bis 9 EStG auch die neue Regelung des § 20 Abs. 4a EStG erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 10a – neu –)

Der neue Absatz 10a stellt klar, dass die erweiterte Verlustverrechnung für Verluste aus Stillhaltergeschäften mit Gewinnen aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG – entsprechend der Regelung zu den Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG – bis einschließlich dem Veranlagungszeitraum 2013 möglich ist. Sofern der Steuerpflichtige über diesen Zeitraum hinaus Altverluste vorträgt, können diese nur noch mit Einkünften aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG verrechnet werden. Dies beruht darauf, dass die Verrechnungsmöglichkeit von Altverlusten aus Stillhaltergeschäften mit Gewinnen aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG lediglich für einen Übergangszeitraum ermöglicht wird, da die Besteuerung der Stillhalterprämien nunmehr in § 20 EStG geregelt ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 11 Satz 8)

Die Neufassung des Satzes 8 in Absatz 11 bestimmt, dass bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG, z. B. aus der Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter, erzielt werden, die AfA-Beträge nur gewinnerhöhend berücksichtigt werden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. Bei anderen Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung

z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden, erfolgt keine Änderung der Gewinnermittlung.

Zu Buchstabe d (Absatz 15)

Nach dem neu gefassten § 52a Abs. 15 EStG sind die Änderungen des § 32d EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe e (Absatz 16)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Nach dem neu gefassten Satz 1 ist auch die mit diesem Gesetzentwurf geänderte Fassung des § 44a Abs. 8 Satz 2 EStG erstmals auf alle nach dem 31. Dezember 2008 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Neufassung des § 44a Abs. 9 EStG. Diese ist unverändert auf alle nach dem 31. Dezember 2008 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden.

Zu Nummer 33 (§ 68 Abs. 2)

Die Ausstellung der in § 68 Abs. 2 EStG genannten Bescheinigung erfolgt durch den Arbeitgeber. Vorrangig verpflichtet, Nachweise über die Einkünfte und Bezüge des Kindes vorzulegen, sind aber der bzw. die Berechtigte und das volljährige Kind. § 68 Abs. 2 EStG wird daher aufgehoben. Dies führt zu einer Entlastung der Arbeitgeber (Bürokratieabbau). Die Streichung des § 68 Abs. 2 EStG erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern, welchem die Durchführung des Familienleistungsausgleiches nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 EStG obliegt, sowie der Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit.

Die Aufhebung des § 68 Abs. 2 EStG gilt nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009.

Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Änderungen der §§ 73d und 73e EStDV angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 73a)

§ 73a wird an die Änderung des § 50a Abs. 1 EStG angepasst. In den Absätzen 2 und 3 werden zudem die Gesetzeszitate auf den aktuellen Stand gebracht.

Zu Nummer 3 (§ 73c)

Die Vorschrift wird redaktionell an die Änderungen des § 50a EStG angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 73d)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

In die Überschrift zu § 73d EStDV werden die dort geregelten Aufbewahrungspflichten aufgenommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die Aufzeichnungspflichten des Vergütungsschuldners werden an die Änderungen beim Steuerabzug des § 50a EStG angepasst. Die gesonderte Aufzählung der Aufsichtsratsvergütungen entfällt wegen der Änderung des § 50a Abs. 1 EStG. Auf Grund der in § 50a Abs. 3 EStG vorgesehenen Möglichkeit zum Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten beim Steuerabzug wird der Schuldner der Vergütung verpflichtet, über die abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten Aufzeichnungen zu führen. Außerdem hat er in einer für das Finanzamt nachprüfaren Form die nach § 50a Abs. 3 EStG abgezogenen Betriebsausgaben und Werbungskosten und die Staatsangehörigkeit des beschränkt Steuerpflichtigen zu dokumentieren.

Zu Nummer 5 (§ 73e)

Die Änderung des § 73e EStDV trägt der Neufassung des § 50a EStG Rechnung. In den Satz 2 wird zusätzlich die Verpflichtung des Vergütungsschuldners aufgenommen, Höhe und Art der von ihm nach § 50a Abs. 3 EStG abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten dem Finanzamt mitzuteilen. Die Änderung des Satzes 3 stellt zudem klar, dass auch in Fällen, in denen auf Grund der Anwendung des § 50a Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 EStG ein Steuerabzug im Ergebnis nicht vorzunehmen ist, eine Steueranmeldung beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden muss.

Außerdem wird der Vergütungsschuldner verpflichtet, die Steueranmeldung auf elektronischem Wege abzugeben. Damit kann auch das Anmeldeverfahren von den modernen Datenübertragungsmöglichkeiten profitieren. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt dem Vergütungsschuldner gestatten, die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt einzureichen. Eine unbillige Härte wird insbesondere anzunehmen sein, wenn der Vergütungsschuldner nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung eingehalten werden müssen.

Zu Nummer 6 (§ 73f Satz 1)

§ 73f EStDV wird an die Neufassung des § 50a EStG redaktionell angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 84 Abs. 3h)

Die Norm regelt die erstmalige Anwendung der Änderungen der §§ 73a, 73c, 73d, 73e und 73f EStDV auf Vergütungen, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Dies entspricht der Anwendungsregelung für die Änderungen des § 50a EStG.

Die Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderung der Überschrift des § 32 KStG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 4)**Zu Buchstabe a** (Absatz 3)

Versorgungs- und Verkehrsbetriebe und Hafengebiete gelten stets als Betriebe gewerblicher Art (§ 4 Abs. 3 KStG).

Die Aufzählung der in § 4 Abs. 3 KStG aufgeführten Betriebe wird um öffentliche Badebetriebe ergänzt. Damit können auch diese in eine Zusammenfassung verschiedener Betriebe gewerblicher Art nach den für die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe geltenden Grundsätzen einbezogen werden (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 6 KStG). Die Beschränkung auf öffentliche Badebetriebe stellt sicher, dass Bäder, soweit sie insbesondere auch für Schulschwimmen zur Verfügung stehen und damit hoheitlichen Zwecken dienen (vgl. R 10 Abs. 5 der Körperschaftsteuer-Richtlinien), künftig nicht als Betrieb gewerblicher Art anzusehen sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 – neu –)

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt mit jedem einzelnen ihrer Betriebe gewerblicher Art der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Eine Zusammenfassung einzelner Betriebe gewerblicher Art zu einem neuen ist nur nach den von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes entwickelten Grundsätzen zulässig (vgl. Hinweis 7 der Hinweise zu den Körperschaftsteuer-Richtlinien): Neben der Möglichkeit, gleichartige Betriebe und Verkehrs- und Versorgungsbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 KStG zusammenzufassen, können bisher auch Betriebe, zwischen denen eine wechselseitige enge technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht, zusammengefasst werden. Betriebe gewerblicher Art können nicht mit Hoheitsbetrieben zusammengefasst werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die Zusammenfassungsgrundsätze nunmehr gesetzlich verankert. Dabei wird künftig auf das streitanfällige und administrativ aufwändige Merkmal der wechselseitigen engen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung verzichtet. Damit wird im Grundsatz der bisherige Status quo gewahrt. Unter dieses Merkmal fiel in der Vergangenheit als praktisch wichtigste Verbundform die Zusammenfassung mit Bäderbetrieben. Diese können nunmehr wegen der Änderung des § 4 Abs. 3 KStG nach den hierfür geltenden Grundsätzen bei der Zusammenfassung berücksichtigt werden. Wegen der Übergangsregelung wird auf die Begründung zu § 34 Abs. 2b KStG verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 5)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Nr. 2)

Die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale wurde durch das Gesetz zur Errichtung der „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ („LTH – Bank für Infrastruktur“-Gesetz) vom 18. Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 29. Dezember 2006, S. 732) mit Wirkung ab 1. Januar 2007 gegründet. Die Änderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 KStG und des § 3 Nr. 2 GewStG in Verbindung mit § 36 Abs. 3 GewStG stellen sicher, dass die LTH-Bank ab

2007 von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit ist.

Durch das Gesetz über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankG) vom 13. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Niedersachsen vom 18. Dezember 2007, S. 712) wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2008 durch formwechselnde Umwandlung der Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Investitions- und Förderbank Niedersachsen errichtet. Gleichzeitig wurde die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – aus dem Vermögen der Norddeutschen Landesbank Girozentrale abgespalten und auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen übertragen. Die Änderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 KStG und des § 3 Nr. 2 GewStG in Verbindung mit § 36 Abs. 3 GewStG stellen sicher, dass die Investitions- und Förderbank Niedersachsen ab 2008 von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit ist und die Steuerbefreiungen für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH und die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – letztmals für 2007 anzuwenden sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 2 und 3)

Mit der Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG werden die Folgerungen aus dem Urteil des EuGH vom 14. September 2006 – C-386/01 „Stauffer“ – und der in diesem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderung des § 51 AO gezogen (vgl. die Begründung dort). Danach erfüllen auch ausländische Körperschaften, welche steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, wenn die Allgemeinheit gefördert wird.

Mit der Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG werden ausländische steuerbegünstigte Körperschaften, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllen, den inländischen steuerbegünstigten Körperschaften gleichgestellt. Sie sind demnach mit ihren inländischen Einkünften von der Körperschaftsteuer befreit. Ihre wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe werden – wie bei inländischen steuerbegünstigten Körperschaften – wie bisher besteuert.

Die Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden, vgl. die allgemeine Anwendungsvorschrift des § 34 Abs. 1 KStG in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Im Übrigen ist die Änderung redaktioneller Art.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Ein Betrieb gewerblicher Art liegt abweichend von den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen u. a. auch dann vor, wenn die Einrichtung nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird oder es an der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr fehlt. Die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 KStG stellt klar, dass für einen derartigen Betrieb gewerblicher Art auch ein Einkommen zu ermitteln ist.

Die Regelung dient der Rechtssicherheit, denn in der Literatur (vgl. z. B. Hüttemann in: Der Betrieb 2007, S. 1603) wird vermehrt die Frage diskutiert, ob auf den Betrieb gewerb-

licher Art, der z. B. nachweislich nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, die sog. Liebhabereigrundsätze des Bundesfinanzhofes anzuwenden sind. Dies hätte zur Folge, dass dann kein Einkommen ermittelt werden müsste und Verluste steuerlich irrelevant wären.

Zu Buchstabe b (Absatz 7 – neu –)

Allgemein

Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 22. August 2007 (BSStBl II S. 961) entschieden, dass die Übernahme einer dauerdefizitären Tätigkeit durch eine Eigengesellschaft (Kapitalgesellschaft) einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ohne schuldrechtlichen Verlustausgleich zumindest in Höhe der laufenden Betriebsverluste zu einer verdeckten Gewinnausschüttung an die juristische Person des öffentlichen Rechts führt. Diese Entscheidung entspricht nicht der bisherigen steuerlichen Handhabung durch die betroffenen Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung. Danach führt ein solcher laufender Betriebsverlust nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Der Verlust kann danach grundsätzlich zur Ergebnisverrechnung genutzt werden.

Eine solche Ergebnisverrechnung im Rahmen von Eigengesellschaften und auch in Betrieben gewerblicher Art ist für juristische Personen des öffentlichen Rechts vielfach ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Finanzierung insbesondere der Leistungen der Daseinsvorsorge. Die Bereithaltung derartiger Leistungen fällt in den Aufgabenbereich der öffentlichen Hand und es besteht eine faktische Erwartungshaltung seitens des Bürgers, dass solche Leistungen angeboten werden.

Vor diesem Hintergrund ist es daher gerechtfertigt, an den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen bei der steuerlichen Behandlung dauerdefizitärer Tätigkeiten der öffentlichen Hand mittels Betrieben gewerblicher Art oder Eigengesellschaften festzuhalten.

Im Einzelnen

Zu Satz 1 Nummer 1

Nach Nummer 1 werden die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht gezogen, soweit ein Dauerverlustgeschäft durch einen Betrieb gewerblicher Art ausgeübt wird. Auf die Begründungen zu Satz 1 Nummer 2 und zu Satz 2 wird verwiesen.

Zu Satz 1 Nummer 2 Satz 1

Satz 1 enthält für Kapitalgesellschaften die Aussage, dass bei Dauerverlustgeschäften die Rechtsfolgen der verdeckten Gewinnausschüttung grundsätzlich nicht zu ziehen sind. Die Rechtsfolgen der verdeckten Gewinnausschüttung werden – wie bisher – nicht gezogen, wenn z. B. eine Eigengesellschaft ein Schwimmbad betreibt, der laufende Betrieb nicht durch Eintrittsgelder gedeckt werden kann und die juristische Person des öffentlichen Rechts als Gesellschafterin den Betriebsverlust zur Vermeidung der Überschuldung der Gesellschaft durch Einlagen abdeckt.

In den übrigen Fällen ist eine verdeckte Gewinnausschüttung aber weiterhin nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen und ggf. anzusetzen (Beispiel: Eine Eigengesellschaft einer Kommune erzielt aus der Überlassung von Büroräumen an

ihren Gesellschafter höhere Mieten als aus Geschäften, bei denen sie fremden Dritten vergleichbare Räume zu Marktmieten überlässt.)

Zu Satz 1 Nummer 2 Satz 2

Die Ausnahme vom Ansatz der verdeckten Gewinnausschüttung setzt zudem voraus, dass an der Eigengesellschaft unmittelbar oder mittelbar juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, denen die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft zusteht. Bei Beteiligungen privater Dritter ist zudem Voraussetzung, dass nachweislich nur die juristischen Personen des öffentlichen Rechts für einen Ausgleich der Verluste aus Dauerverlusttätigkeiten eintreten dürfen. Bei mittelbarer Beteiligung ist dieser Nachweis über die gesamte Beteiligungskette zu führen. Diese Sonderregelung ist wegen der von der öffentlichen Hand vorzuhaltenden Leistungen der Daseinsvorsorge, die regelmäßig nicht kostendeckend betrieben werden können, gerechtfertigt.

Zu Satz 1 Nummer 2 Satz 3

Die Möglichkeit der Ergebnisverrechnung bei strukturell dauerdefizitären Tätigkeiten wird entsprechend den Grundsätzen für Betriebe gewerblicher Art ausgestaltet.

Der Grundsatz, nach dem jede Tätigkeit einen eigenständigen Betrieb gewerblicher Art bildet, erfordert für eine Ergebnisverrechnung, dass mehrere Betriebe gewerblicher Art zu einem eigenständigen Betrieb gewerblicher Art zusammengefasst werden können. Diese Möglichkeit besteht nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 KStG.

Diese Zusammenfassungsgrundsätze müssen auch bei Eigengesellschaften gelten. Um insoweit eine Gleichbehandlung von Eigengesellschaft und Betrieb gewerblicher Art zu erreichen, regelt Satz 3, dass die Ausnahme vom Ansatz der verdeckten Gewinnausschüttung nicht gilt, wenn in der Eigengesellschaft auch Tätigkeiten ausgeübt werden,

- die die Tatbestände des § 4 Abs. 5 Satz 1 KStG (hoheitliche Tätigkeit) erfüllen (z. B. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Betriebs von öffentlichen Schwimmbädern mit der hoheitlichen Tätigkeit der Hausmüllentsorgung) oder
- die die Tatbestände des § 4 Abs. 6 Satz 1 KStG (Zusammenfassung von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die auf Ebene eines Betriebs gewerblicher Art hätten zusammengefasst werden können) nicht erfüllen (z. B. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Tätigkeiten einer Grundstücksentwicklung mit der eines Busverkehrsbetriebs).

Sind die Zusammenfassungsgrundsätze für verschiedene Tätigkeiten nicht erfüllt, kommt es grundsätzlich zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Damit ist eine Verrechnung von positiven und negativen Betriebsergebnissen nicht mehr möglich. Die verdeckte Gewinnausschüttung tritt nur in Höhe der negativen Betriebsergebnisse ein. Soweit das negative Betriebsergebnis das positive übersteigt, ist eine Ergebnisverrechnung nicht möglich. Insoweit kommt es auch nicht zur verdeckten Gewinnausschüttung. Sind alle Einkünfte negativ, scheidet eine Ergebnisverrechnung ebenfalls aus. Folglich kommt es dann ebenfalls nicht zur verdeckten Gewinnausschüttung.

Satz 3 betrifft Fälle, in denen eine Kapitalgesellschaft mehrere Tätigkeiten unterhält, die zusammengefasst werden können, und daneben eine weitere Tätigkeit, die nicht die Voraussetzungen für eine Zusammenfassung erfüllt (z. B. einen Betrieb einer Grundstücksentwicklung und Vermarktung und einen Stromerzeugungs- sowie einen Busverkehrsbetrieb). Für diese Fälle stellt der letzte Halbsatz von Satz 3 klar, dass in diesen Fällen für die Anwendung des Satzes 3 die Tätigkeiten, die die Zusammenfassungskriterien erfüllen (im Beispiel der Busverkehrs- und der Stromerzeugungsbetrieb), als Einheit zu betrachten sind. Es ist daher zunächst das zusammengefasste Ergebnis dieser Tätigkeiten zu ermitteln. Dieses zusammengefasste Ergebnis ist mit dem Ergebnis der nicht zusammenfassbaren Tätigkeiten (im Beispiel aus dem Betrieb der Grundstücksentwicklung und Vermarktung) zu vergleichen. Erzielt einer der beiden Bereiche insgesamt positive Einkünfte, kommt es bis zur Höhe der positiven Einkünfte zur verdeckten Gewinnausschüttung.

Zu Satz 2

Satz 2 definiert die Dauerverlustgeschäfte. Erfasst werden die Tätigkeiten der öffentlichen Hand, die diese insbesondere nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften ausüben darf, wobei regelmäßig ein kostendeckendes Entgelt nicht erzielt werden kann bzw. soll. Ist eine Tätigkeit danach nicht als Dauerverlusttätigkeit einzustufen, weil z. B. nur Anlaufverluste anfallen, ist insoweit die Sonderregelung des § 8 Abs. 7 KStG nicht einschlägig.

Zu Nummer 5 (§ 8b Abs. 10 Satz 9 – neu –)

Die Regelung des Absatzes 10 verhindert, dass die Wertpapierleihe genutzt wird, um steuerliche Vorteile aus der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Erträgen aus Beteiligungen (Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 1 und 2 KStG – Steuerpflicht nach § 8b Abs. 7 und 8 KStG oder nach ausländischen Besteuerungsregelungen) zu erzielen. Dieselben Vorteile können auch erzielt werden, wenn Erträge oder Gewinne, auf die die Regelungen des § 8b KStG anzuwenden sind, über Investmentanteile erzielt werden. Die Ergänzung erfasst jetzt auch Fälle, in denen Investmentanteile Gegenstand der Wertpapierleihe sind.

Zu Nummer 6 (§ 8c)

Soweit Verluste aus Dauerverlusttätigkeiten im Zuge der Einkommensermittlung nicht durch eine verdeckte Gewinnausschüttung ausgeglichen werden, wird es regelmäßig zu einem negativen Einkommen kommen. Dieses unterliegt den allgemeinen Grundsätzen des Verlustabzugs (§ 10d EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG). Damit wäre es bei einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG möglich, dass diese Verluste zukünftig Gewinne aus Tätigkeiten mindern, die an sich nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 KStG nicht zusammengefasst werden können. Die an sich fehlende Verrechnungsmöglichkeit würde über den Umweg des Verlustabzugs eingeräumt.

Dies verhindert die Änderung des § 8c KStG. Verluste aus Tätigkeiten, die die Zusammenfassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 6 KStG nicht erfüllen, können nur mit zukünftigen Gewinnen aus diesen Tätigkeiten verrechnet werden. Verluste aus Tätigkeiten, die die Zusammenfassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 6 KStG erfüllen, können nur mit zukünftigen

tigen Gewinnen aus diesen Tätigkeiten verrechnet werden. Die jeweiligen Verlustvorträge werden gesondert festgestellt.

Zu Nummer 7 (§ 9 Abs. 3)

Die Änderung des § 9 Abs. 3 KStG ist eine Folgeänderung zur Veranlasserhaftung bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen in § 10b Abs. 4 EStG. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 34 Abs. 1 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 8 (§ 15 Satz 1 Nr. 4 – neu –)

§ 8 Abs. 7 Satz 3 KStG erfasst zunächst nur die Fälle, in denen die Eigengesellschaft die verschiedenen Tätigkeiten selbst ausübt. Die Einschränkung der Möglichkeiten einer Ergebnisverrechnung bei einer Eigengesellschaft muss aber auch dann greifen, wenn die Tätigkeiten über mehrere Eigengesellschaften verteilt sind, deren Ergebnis über Organschaften zusammengefasst wird. Dies stellt § 15 Abs. 1 Satz 4 KStG sicher.

Dabei wird auf Ebene der jeweiligen Organgesellschaften mit Dauerverlustgeschäften § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG nicht angewendet. Die Rechtsfolgen werden kraft ausdrücklicher Regelung erst unter Berücksichtigung des auf Ebene des Organträgers zusammengefassten Einkommens gezogen.

Zu Nummer 9 (§ 32)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

§ 32 KStG regelt in den Absätzen 1 und 2 abschließend die Wirkungen des Steuerabzugs bei Körperschaftsteuerpflichtigen. Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der Steuerabzug hat bei beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen i. S. v. § 2 KStG grundsätzlich abgeltende Wirkung. Für unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige gilt dies nur, wenn die Einkünfte nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG von der Steuerbefreiung ausgenommen sind.

Von der Abgeltungswirkung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

Nummer 1

Die Erfassung der während der beschränkten Steuerpflicht erzielten steuerabzugspflichtigen Einkünfte im Rahmen einer inländischen Veranlagung bei Wechsel der Steuerpflicht. Die Regelung stellt sicher, dass in Fällen, in denen im Kalenderjahr sowohl beschränkte als auch unbeschränkte Steuerpflicht vorliegen, auch die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten Einkünfte zu veranlagern sind. Dies entspricht dem Verfahren bei der Einkommensteuer (vgl. § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG).

Nummer 2

Wenn der Steuerpflichtige, der die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 KStG erfüllt, für Einkünfte, die einem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 EStG unterliegen, einen

Antrag auf Veranlagung zur Körperschaftsteuer (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG) stellt, tritt die Abgeltungswirkung nicht ein.

Nummern 3 und 4

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 32 Abs. 2 KStG. Auf Grund der letztmaligen Feststellung des Körperschaftsteuerguthabens zum 31. Dezember 2006 (vgl. § 37 Abs. 4 KStG) ist in der neuen Nummer 4 der Verweis auf § 37 KStG entbehrlich geworden; Gleiches gilt infolge des spätestens im Veranlagungszeitraum 2002 vollzogenen Wechsels vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren für den Verweis auf § 34 Abs. 12 KStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 – neu –)

Der neue Absatz 4 regelt den persönlichen Anwendungsbereich für die Anwendung des Veranlagungswahlrechts nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG bei Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 EStG unterliegen. Außerdem gilt die Regelung wegen des Verweises in § 50a Abs. 3 EStG (vgl. Artikel 1) auch für den Nettosteuerabzug nach dieser Vorschrift. Das Veranlagungswahlrecht und der Nettosteuerabzug sind bei natürlichen Personen nur anzuwenden, wenn der beschränkt Steuerpflichtige die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates und in einem dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelung in Absatz 4 enthält die Parallelregelung für beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG. Das Veranlagungswahlrecht und die Möglichkeit zum Nettosteuerabzug gelten danach für sog. EU-/EWR-Körperschaften, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, befinden. Anders als bei einer Europäischen Gesellschaft (vgl. Artikel 7 der SE-Verordnung) oder Europäischen Genossenschaft (vgl. Artikel 6 der SCE-Verordnung) ist es hierbei nicht erforderlich, dass sich der Sitz der Gesellschaft und der Ort der Geschäftsleitung in ein und demselben EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat befinden müssen.

Die Änderung des § 32 KStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 34 Abs. 1 KStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 10 (§ 34)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Fortschreibung der allgemeinen Anwendungsregelung von 2008 auf 2009.

Zu Buchstabe b (Absatz 2b – neu –)

In § 4 Abs. 6 KStG kommt es – aus Gründen der Rechtssicherheit – zur gesetzlichen Festschreibung der Grundsätze bei der Zusammenfassung verschiedener Betriebe gewerblicher Art. Die Gesetzesänderung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Wegen der in der Praxis im Einzelfall umgesetzten bisherigen Zusammenfassungsgrundsätze, die von den ab dem Veranlagungszeitraum 2009 geltenden Grundsätzen abweichen,

ist es gerechtfertigt, in diesen Einzelfällen die bisherigen Grundsätze noch für eine Übergangszeit bis zum Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Änderung des § 34 Abs. 3 stellt sicher, dass die durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (a. a. O.) gegründete Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ab Veranlagungszeitraum 2007 und die durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (a. a. O.) errichtete Investitions- und Förderbank Niedersachsen ab dem Veranlagungszeitraum 2008 von der Körperschaftsteuer befreit ist sowie dass die Steuerbefreiungen für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH und die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – letztmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden sind.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 – neu –)

In § 8 Abs. 1 Satz 2 KStG wird – aus Gründen der Rechtssicherheit – klargestellt, dass bei einem Betrieb gewerblicher Art ein zu ermittelndes Einkommen auch vorliegt, wenn der Betrieb ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betrieben wird. Die Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 2 KStG ist daher auch für Veranlagungszeiträume vor 2009 anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 4 – neu – bis 6 – neu –)

In § 8 Abs. 7 KStG werden – aus Gründen der Rechtssicherheit – die bisher allgemein anerkannten Grundsätze bei der Anwendung des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG (verdeckte Gewinnausschüttung) bei Eigengesellschaften und Betrieben gewerblicher Art und der sich infolge dieser Anwendung im Einzelfall ergebenden Möglichkeit der Ergebnisverrechnung festgeschrieben. Es liegt damit keine Rechtsänderung vor. Folglich sieht die Anwendungsregelung zu § 8 Abs. 7 KStG vor, dass er auch für Veranlagungszeiträume vor 2009 anzuwenden ist.

Mit dem Inkrafttreten der Regelung in § 8 Abs. 7 KStG (und dessen Anwendung auch für vergangene Veranlagungszeiträume) verliert das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 2007 (BStBl I S. 905) seine Gültigkeit. Dieses Schreiben befristet die Verwaltungsanweisungen zur partiellen Nichtanwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 22. August 2007 (BStBl II S. 961) über den entschiedenen Einzelfall hinaus bis zu einer gesetzlichen Regelung der Problematik. Diese Regelung enthält § 8 Abs. 7 KStG.

Sollte im Einzelfall gleichwohl bei der Einkommensermittlung eines Betriebs gewerblicher Art oder einer Eigengesellschaft abweichend von den Grundsätzen des § 8 Abs. 7 KStG verfahren worden sein, sind diese Grundsätze übergangsweise bis zum Veranlagungszeitraum 2011 weiter anzuwenden. Bei den hiervon begünstigten Eigengesellschaften setzt dies aber voraus, dass die Verhältnisse hinsichtlich der Stimmrechtsverteilung zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften bzw. der Regeln zur Gewinn-

verwendung innerhalb der Übergangszeit den Vorgaben des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG entsprechen.

Zu Buchstabe e (Absatz 7b Satz 2 – neu –)

Die Beschränkung des Verlustabzugs in § 8c Abs. 2 KStG ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe f (Absatz 10 Satz 4 – neu –)

In § 15 Satz 1 Nr. 4 KStG werden – aus Gründen der Rechtssicherheit – die bisher allgemein anerkannten Grundsätze bei der Ergebnisverrechnung bei Eigengesellschaften in Form von Organschaften festgeschrieben. Es liegt damit keine Rechtsänderung vor. Folglich sieht die Anwendungsregelung zu § 15 Satz 1 Nr. 4 KStG vor, dass er auch für Veranlagungszeiträume vor 2009 anzuwenden ist. Ist im Einzelfall in der Vergangenheit nach anderen Grundsätzen verfahren worden, sind diese übergangsweise noch bis zum Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.

Zu Buchstabe g (Absatz 13d Satz 3 und 4)

In § 34 Abs. 13d KStG wurden durch Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe c2 des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) die Sätze 3 und 4 angefügt. Richtigerweise hätten die Sätze 3 und 4 dem durch Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe k des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) von § 34 Abs. 13d zu Abs. 13e KStG umbenannten Absatz angefügt werden müssen. Dieses redaktionelle Versehen wird durch die aktuelle Änderung bereinigt.

Zu Buchstabe h (Absatz 13e)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus den Änderungen in Absatz 13d.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 2)

Die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale wurde durch das Gesetz zur Errichtung der „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ („LTH – Bank für Infrastruktur“-Gesetz) vom 18. Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 29. Dezember 2006, S. 732) mit Wirkung ab 1. Januar 2007 gegründet. Die Änderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 KStG und des § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 GewStG stellen sicher, dass die LTH-Bank ab 2007 von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit ist.

Durch das Gesetz über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankG) vom 13. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Niedersachsen vom 18. Dezember 2007, S. 712) wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2008 durch formwechselnde Umwandlung der Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Investitions- und Förderbank Niedersachsen errichtet. Gleichzeitig wurde die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank

Girozentrale – aus dem Vermögen der Norddeutschen Landesbank Girozentrale abgespalten und auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen übertragen. Die Änderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 KStG und des § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 GewStG stellen sicher, dass die Investitions- und Förderbank Niedersachsen ab 2008 von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit ist und die Steuerbefreiungen für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH und die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – letztmals für 2007 anzuwenden sind.

Zu Nummer 2 (§ 7 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 8 Abs. 1 KStG. Der bisherige Verweis auf § 8 Abs. 1 Satz 2 KStG war in § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG zu ändern.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Nummer 1 Satz 5 Nr. 1a – neu –)

Mit der neu eingefügten Nummer 1a in § 9 GewStG werden steuerliche Gestaltungen im Zusammenhang mit der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft verhindert, nach denen Erträge, die die Gesellschaft gewerbsteuerpflichtigen Dritten für erbrachte Leistungen zahlt, in den Kürzungsumfang einbezogen werden, weil der Dritte Gesellschafter der Gesellschaft ist.

Hierzu wird die erweiterte Kürzung auf Ebene der grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft in Bezug auf Sondervergütungen des Mitunternehmers dahingehend eingeschränkt, dass nur die Sondervergütungen in die erweiterte Kürzung einzubeziehen sind, die auf die Überlassung von Grundbesitz an die Gesellschaft entfallen, d. h. die die Kern-tätigkeit der Gesellschaft umfassen. Soweit der Mitunternehmer der Gesellschaft Darlehen überlässt oder andere Leistungen wie zum Beispiel Beratungsleistungen erbringt, wird die erweiterte Kürzung ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b (Nummer 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 7)

Das Einfügen des Klammerzusatzes „(Veranlasserhaftung)“ ist auf Grund der Bezugnahme durch § 9 Nr. 5 Satz 8 – neu – GewStG erforderlich geworden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 8 – neu –)

Um das ehrenamtliche Engagement bürgerschaftlich interessierter Personen zu unterstützen wird nunmehr eine Reihenfolge der Inanspruchnahme der Gesamtschuldner gesetzlich festgelegt. Weiterhin siehe Begründung zur Formulierungshilfe in § 9 Abs. 3 Satz 3 KStG.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 36 Abs. 1 GewStG sind der mit dem vorliegenden Änderungsgesetz eingefügte § 9 Nr. 1a GewStG und die Änderung des § 9

Nr. 5 GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Nach § 36 Abs. 3 GewStG ist die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz eingeführte Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 GewStG für die Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – erstmals für den Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden. Die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz eingeführte Steuerbefreiung für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden und die bisherigen Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 2 GewStG für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH und die Niedersächsische Landestreuhandstelle – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – sind letztmals für den Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Die redaktionelle Folgeänderung in § 7 GewStG aus der Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 8 Abs. 1 KStG ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu den Buchstaben d und e (Absätze 8a, 8b, 8c und 9 Satz 2)

Mit den Änderungen werden eine redaktionelle Mehrfachbenennung verschiedener, nebeneinander anzuwendender Anwendungsregelungen und der Verweis in § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG auf die Änderung des Gewerbesteuergesetzes durch Artikel 5 anstatt Artikel 4 des Jahressteuergesetzes 2007 berichtigt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

In § 4 Abs. 6 KStG werden unter Berücksichtigung der Änderung des § 4 Abs. 3 KStG die Grundsätze der Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art bei der Körperschaftsteuer gesetzlich festgeschrieben (vgl. die Begründungen zu diesen Änderungen).

Eine entsprechende Festschreibung für Zwecke der Gewerbesteuer enthält § 2 Abs. 1 GewStDV.

Zu Nummer 2 (§ 36)

Die Neuregelung der Zusammenfassung von Betrieben der öffentlichen Hand ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden. Ist im Einzelfall in der Vergangenheit nach anderen Grundsätzen verfahren worden, sind diese übergangsweise noch bis zum Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 6 Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur in der Regelung zum Übernahmeverlust. Bisher wird auf § 17 Abs. 2 Satz 5 EStG verwiesen. Der zutreffende Verweis muss sich aber auf § 17 Abs. 2 Satz 6 EStG beziehen. In dieser Vor-

schrift wird die Nichtberücksichtigung von Veräußerungsverlusten geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 22 Abs. 2 Satz 1)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass, soweit bei der einbringenden natürlichen oder juristischen Person auf die eingebrachten Anteile § 8b Abs. 2 KStG im Zeitpunkt der Einbringung keine Anwendung findet, eine Besteuerung des Einbringungsgewinns II stattfindet, wenn die eingebrachten Anteile von der übernehmenden Gesellschaft innerhalb der 7-jährigen Sperrfrist veräußert werden.

Zu Nummer 3 (§ 27 Abs. 6 und 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 sind dem § 27 UmwStG 2006 die Absätze 5 und 6 angefügt worden, obwohl ein Absatz 5 bereits existierte. Durch die Änderung werden diese Absätze zutreffend mit 6 und 7 bezeichnet.

Zu Artikel 7 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 9a Satz 2 – neu –)

Die Vorschrift ist eine notwendige Folgeänderung zur Einführung des § 15 Abs. 1b UStG. Durch die Einführung des 50-prozentigen Vorsteuerauschlusses aus der Anschaffung oder Herstellung, der Einfuhr, dem innergemeinschaftlichen Erwerb, der Miete, dem Leasing oder dem Betrieb von Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG entfällt in diesen Fällen die Besteuerung der nichtunternehmerischen Verwendung des Fahrzeugs als unentgeltliche Wertabgabe. Dies dient der Vereinfachung der Besteuerung.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Nummer 7 Satz 2, 3 und 5)

Redaktionelle Änderung des Verweises. Der bisherige Verweis auf die Buchstaben b bis d wird durch Ergänzung des Zitats des Satzes 1 präzisiert.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Buchstabe b (Nummer 14)

Nach Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) – befreien die Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Mehrwertsteuer „Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder unter Bedingungen, welche mit den Bedingungen für diese Einrichtungen in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, von Krankenanstalten, Zentren für ärztliche Heilbehandlungen und Diagnostik und anderen ordnungsgemäß anerkannten Einrichtungen gleicher Art durchgeführt beziehungsweise bewirkt werden“.

Zudem sind nach Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe c MwStSystRL „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten ärztlichen oder arzt-

ähnlichen Berufe durchgeführt werden“, von der Mehrwertsteuer befreit.

Unter den Begriff „ärztliche Heilbehandlung“ des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe b MwStSystRL fallende Leistungen müssen, ebenso wie Leistungen, die unter den Begriff „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ in § 132 Abs. 1 Buchstabe c MwStSystRL fallen, entsprechend der Rechtsprechung des EuGH der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen (vgl. Urteile vom 6. November 2003, C-45/01 „Dornier“, EuGHE I, S. 12911, Rn. 48, sowie vom 20. November 2003, C-307/01 „Peter d’Ambrumenil und Dispute Resolution Services“, EuGHE I, S. 13989).

Kriterium für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der beiden Befreiungstatbestände in Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe b und c MwStSystRL ist weniger die Art der Leistung als vielmehr der Ort ihrer Erbringung. Der EuGH hat festgestellt, dass solche Leistungen nach Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe b MwStSystRL von der Mehrwertsteuer zu befreien sind, die aus einer Gesamtheit von ärztlichen Heilbehandlungen in Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung wie der des Schutzes der menschlichen Gesundheit bestehen, während Buchstabe c auf Leistungen anwendbar ist, die außerhalb von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Patienten und Behandelndem, z. B. in den Praxisräumen des Behandelnden, in der Wohnung des Patienten oder an einem anderen Ort erbracht werden (vgl. EuGH-Urteil vom 6. November 2003, C-45/01, a. a. O., Rn. 47).

Eine Umsetzung dieser Befreiungsvorschriften ist im nationalen Umsatzsteuerrecht in § 4 Nr. 14 sowie 16 Buchstabe a bis c UStG enthalten. Diese nationalen Befreiungsvorschriften sollen im Lichte der Entwicklung im Bereich des Gesundheitswesens und der dazu ergangenen Rechtsprechung der Finanzgerichtsbarkeit unter Bündelung in dem vorgeschlagenen neuen § 4 Nr. 14 UStG weiterentwickelt werden.

Die bisherige Steuerbefreiung in § 4 Nr. 14 UStG soll – unter Übernahme der Terminologie des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe c MwStSystRL – in dem neuen § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG fortgeführt werden. Der Kreis der ausdrücklich aufgeführten ärztlichen und arztähnlichen Berufe bleibt grundsätzlich unverändert; ausgeklammert aus der Befreiungsvorschrift des Buchstaben a wird aber ausdrücklich die Tätigkeit als klinischer Chemiker. Da dessen Leistungen nicht auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und behandelnder Person beruhen, werden diese von dem neuen Buchstaben b Satz 2 Doppelbuchstabe cc mit erfasst. Die vorgesehene Streichung des bisherigen Klammerzusatzes „(Krankengymnast)“ bedeutet keine inhaltliche Änderung; dieser klarstellende Zusatz ist entbehrlich. Ferner wird die bisherige Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Satz 2 UStG für sonstige Leistungen von Gemeinschaften an ihre Mitglieder in den neuen § 4 Nr. 14 Buchstabe d UStG übernommen.

Der Befreiung der Leistungen nach Buchstabe a steht nicht entgegen, wenn diese im Rahmen von Verträgen der hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – oder der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 73c SGB V bzw. nach anderen sozialrechtlichen Vorschriften erbracht werden.

Der bisherige § 4 Nr. 14 Satz 3 UStG, wonach die Umsätze eines Arztes aus dem Betrieb eines Krankenhauses mit Ausnahme der ärztlichen Leistungen nur steuerfrei sind, wenn die bislang in § 4 Nr. 16 Buchstabe b UStG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, entfällt; die Leistungen eines Arztes aus dem Betrieb eines Krankenhauses oder einer anderen Einrichtung i. S. d. neuen § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG sind auch hinsichtlich der ärztlichen Leistungen nur dann umsatzsteuerfrei, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. hierzu BFH-Urteil vom 18. März 2004, V R 53/00, BStBl II S. 677 m. w. N.).

Auf die Ausführung wie im bisherigen § 4 Nr. 14 Satz 4 UStG, dass die Steuerbefreiung nicht für die Umsätze aus der Tätigkeit als Tierarzt gilt, wird verzichtet, da entsprechend dem Wortlaut des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe c MwStSystRL in dem neuen § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG ausdrücklich nur die Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin steuerfrei gestellt werden. Dass tierärztliche Leistungen nicht unter diese Befreiungsvorschrift fallen, entspricht auch gefestigter Rechtsprechung (vgl. EuGH-Urteil vom 24. Mai 1988, C-122/87 „Kommission/Italien“, EuGHE, S. 2685).

Unter Übernahme der Terminologie des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe b MwStSystRL, wonach Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen von der Steuer zu befreien sind, werden die bislang in § 4 Nr. 16 Buchstabe a bis c UStG enthaltenen Steuerbefreiungsvorschriften in dem neuen § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG weiterentwickelt und zusammengefasst. Zur Klarstellung werden in Anlehnung an die im SGB definierten Leistungen auch diejenigen der Geburtshilfe, Diagnostik, Vorsorge, Rehabilitation und die Hospizleistungen ausdrücklich erwähnt.

Diese Leistungen – einschließlich der damit eng verbundenen Umsätze – sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie nach Satz 1 von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder den in Satz 2 bezeichneten Einrichtungen des privaten Rechts erbracht werden; nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff „Einrichtungen“ auch natürliche Personen.

Die Leistungen sind sowohl im Bereich gesetzlicher Versicherungen steuerfrei, als auch dann, wenn kein oder ein privater Versicherungsschutz besteht. Um auszuschließen, dass eine Einrichtung nach Satz 2 die Steuerbefreiung für einrichtungsfremde Leistungen in Anspruch nimmt, wird die Steuerbefreiung jeweils auf den Bereich der Zulassung, des Vertrages bzw. der Regelung nach dem SGB beschränkt. Dies bedeutet z. B., dass eine Einrichtung, mit der ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V besteht, keine steuerfreien Krankenhausbehandlungen erbringen kann, wenn sie nicht auch über eine Zulassung nach § 108 SGB V verfügt.

In § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 1 UStG wird die bisherige Befreiung des § 4 Nr. 16 Buchstabe a UStG für die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betriebenen Einrichtungen fortgeführt. Hierunter fallen regelmäßig auch die Krankenhäuser des Maßregelvollzugs.

Als andere ordnungsgemäß anerkannte Einrichtungen gleicher Art i. S. d. Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe b MwStSystRL werden die Einrichtungen gemäß § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 UStG bestimmt. Bei dieser Anerkennung wird auf den jeweiligen Regelungsgehalt des SGB abge-

stellt. Durch den Verzicht, die Steuerbefreiung von jährlich nachzuweisenden bestimmten, einrichtungsbezogenen Sozialkriterien abhängig zu machen, wird nicht nur ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet sondern auch der jüngsten Entwicklung der Rechtsprechung Rechnung getragen. Daher erfordert es der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der steuerlichen Neutralität, dass für alle Kategorien privatrechtlicher Einrichtungen, die in Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe b MwStSystRL genannt sind, in Bezug auf die Erbringung vergleichbarer Leistungen die gleichen Bedingungen für ihre Anerkennung gelten.

Als Einrichtung anerkannt werden gemäß § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe aa UStG die zugelassenen Krankenhäuser nach § 108 SGB V, somit

1. Krankenhäuser, die nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind,
2. Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser) sowie
3. Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben.

Krankenhäuser, die nicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden und die nicht nach § 108 SGB V zugelassen sind, sind mit ihren in § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 1 UStG genannten Leistungen steuerpflichtig, also auch mit ihren in einer Vielzahl sonstiger Krankenhausleistungen eingebetteten ärztlichen Heilbehandlungsleistungen (vgl. BFH-Urteil vom 18. März 2004, a. a. O.). Insoweit ergibt sich kein Unterschied zu den Buchstaben b und c des bisherigen § 4 Nr. 16 UStG, bei denen die Nichterfüllung der dort benannten Sozialkriterien ebenfalls die Steuerpflicht ihrer Leistungen zur Folge hat.

Durch den Doppelbuchstaben bb werden die Zentren der ärztlichen – auch zahnärztlichen – Heilbehandlung und Diagnostik oder Befunderhebung, die an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 SGB V teilnehmen oder für die Regelungen nach § 115 SGB V gelten, als steuerbegünstigte Einrichtungen anerkannt. Unter diese Befreiungsvorschrift können, unabhängig von ihrer Rechtsform, z. B. medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen von Laborärzten oder klinischen Chemikern sowie Praxiskliniken fallen. Außerdem werden hiervon alle Einrichtungen des Vierten Abschnitts des Vierten Kapitels des SGB V erfasst, für die eine Regelung nach § 115 SGB V gilt, somit z. B. auch Hochschulambulanzen nach § 117 SGB V, Psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 SGB V und Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V.

Gemäß Doppelbuchstabe cc werden die Einrichtungen erfasst, mit denen die Unfallversicherungsträger Verträge über die Durchführung von Heilbehandlungen nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – abgeschlossen haben.

Gemäß Doppelbuchstabe dd werden die Einrichtungen erfasst, mit denen Versorgungsverträge nach den §§ 111 und 111a SGB V bestehen, also Versorgungsverträge mit Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen bzw. Versorgungsverträge mit Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen.

Außerdem werden gemäß Doppelbuchstabe ee medizinische Rehabilitationseinrichtungen erfasst, mit denen Verträge nach § 21 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – bestehen.

Gemäß Doppelbuchstabe ff werden die Einrichtungen zur Geburtshilfe erfasst, für die Verträge nach § 134a SGB V gelten. Die Steuerbefreiung umfasst auch die Leistungen der stationären Geburtshilfe, unabhängig von einer sozialversicherungsrechtlichen Abrechnungsfähigkeit dieser Leistungen.

Durch die Aufnahme von Hospizen in Doppelbuchstabe gg, mit denen Verträge nach § 39a Abs. 1 SGB V bestehen, werden deren stationäre Hospizleistungen steuerfrei gestellt. Ambulante Hospizleistungen, die unter den neuen § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG fallen, sind nach dieser Vorschrift von der Umsatzsteuer befreit.

In § 4 Nr. 14 Buchstabe c UStG werden Leistungen von Einrichtungen nach § 140b Abs. 1 SGB V erfasst, mit denen Verträge zur integrierten Versorgung nach § 140a SGB V bestehen. Danach sind steuerfrei z. B. die Leistungen von Managementgesellschaften – Träger, die nicht selbst Versorger sind, sondern eine Versorgung durch dazu berechtigte Leistungserbringer anbieten (§ 140b Abs. 1 Nr. 4 SGB V) –, denen im Rahmen eines mit einer Krankenkasse geschlossenen Vertrages zur integrierten Versorgung nach § 140a ff. SGB V die vollständige bzw. teilweise ambulante und/oder stationäre Versorgung der Mitglieder der Krankenkasse übertragen wird. Sofern in einem Vertrag zur integrierten Versorgung lediglich Steuerungs-, Koordinierungs- und/oder Managementaufgaben von der Krankenkasse auf die Managementgesellschaft übertragen werden, handelt es sich hierbei um die Auslagerung von Verwaltungsaufgaben; diese Leistungen der Managementgesellschaft gegenüber der Krankenkasse sind weiterhin steuerpflichtig.

In § 4 Nr. 14 Buchstabe d UStG wird die auf Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSystRL beruhende Steuerbefreiung des bisherigen § 4 Nr. 14 Satz 2 UStG fortgeführt. Sie wird jetzt auch auf die Einrichtungen des neuen § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG ausgedehnt, wobei die ergänzenden EG-rechtlichen Vorgaben ausdrücklich benannt werden.

Steuerbefreit werden die sonstigen Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG bezeichneten Berufe oder Einrichtungen i. S. d. § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung der Tätigkeit nach Buchstabe a oder Buchstabe b verwendet werden und die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert.

Die Vorschrift wird also dahingehend erweitert, dass nicht nur die Leistungen der Zusammenschlüsse von Ärzten oder Angehörigen arztähnlicher Berufe an ihre Mitglieder befreit werden, sondern auch die Leistungen an Mitglieder der Zusammenschlüsse von Einrichtungen i. S. d. § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG (z. B. Krankenhäuser) sowie von Angehörigen der in § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG bezeichneten Berufe und Einrichtungen i. S. d. § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG (z. B. Ärzte und Krankenhäuser). Hiermit soll dem Strukturwandel im Bereich des Gesundheitswesens und dem Ziel der Kostendämpfung Rechnung getragen werden.

Ausdrücklich klargestellt wird aber entsprechend der zwingenden EG-rechtlichen Vorgabe in Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSystRL, dass diese Steuerbefreiung nur in Betracht kommt, wenn die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert.

Hinzu kommt: Die Befreiung darf entsprechend dem letzten Teilsatz in Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSystRL nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Sie kann sich deshalb entsprechend dem bisherigen Rechtsverständnis (vgl. hierzu auch Abschnitt 94 der Umsatzsteuer-Richtlinien 2008) nur auf die sonstigen Leistungen der ärztlichen Praxis- und Apparategemeinschaften beziehen, nicht aber auf Fälle, in denen eine Gemeinschaft für ihre Mitglieder z. B. die Buchführung, die Rechtsberatung oder die Tätigkeit einer ärztlichen Verrechnungsstelle übernimmt.

Zu Buchstabe c (Nummer 16)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neufassung des § 4 Nr. 14 UStG, in welcher die bisherigen Steuerbefreiungen für Heilbehandlungsleistungen (bisher § 4 Nr. 14 und 16 Buchstabe a bis c UStG) zusammengefasst werden.

Die Änderungen von § 4 Nr. 14 und 16 UStG treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer, wenn sie im Inland ausgeführt werden. Der Inlandsbegriff des Umsatzsteuergesetzes entspricht seit jeher nicht dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, da hierzu z. B. nicht die Freihäfen (Freizonen des Kontrolltyps I nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes) gerechnet werden. Lieferungen in diese Gebiete sind derzeit als Ausfuhrlieferungen umsatzsteuerfrei, wenn sie an einen Unternehmer für dessen Unternehmen bewirkt werden. Damit soll in Bezug auf diesen Arbeitnehmerkreis eine umsatzsteuerliche Entlastung im Inland und eine Gleichbehandlung mit nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Lieferungen im Freihafen an diesen Abnehmerkreis erreicht werden.

§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UStG in der durch Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a des Jahressteuergesetzes 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) geänderten Fassung sieht nunmehr u. a. vor, dass Lieferungen von Gegenständen in Freihäfen an für den Bezug dieser Gegenstände nicht oder nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer der Umsatzbesteuerung unterliegen. Damit werden ungerechtfertigte Steuervorteile vermieden.

Die Ergänzung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a UStG stellt sicher, dass Lieferungen an Abnehmer nicht entlastet werden, wenn die Abnehmer in einer Freizone unternehmerisch tätig sind und die gelieferten Gegenstände für Ausgangsumsätze verwenden, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung mit Lieferungen von Gegenständen an diesen Abnehmerkreis in diesen Gebieten, die nach § 1 Abs. 3 UStG bereits jetzt systemgerecht mit Umsatzsteuer belastet werden. Dadurch wer-

den nunmehr insgesamt gemeinschaftsrechtskonform unge-rechtfertigte Steuervorteile vermieden.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 4 (§ 15 Abs. 1b – neu –)

Die Vorschrift regelt den 50-prozentigen Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei Fahrzeugaufwendungen und dient der Steuervereinfachung und daneben der Vermeidung miss-bräuchlicher Gestaltungen. Von der Einschränkung des Vor-steuerabzugs betroffen sind Fahrzeuge, die auch für unter-nehmensfremde Zwecke verwendet werden, wie z. B. die private Nutzung durch den Unternehmer oder einen Perso-nengesellschafter.

Nicht betroffen durch die Neuregelung sind Fahrzeuge, die ausschließlich unternehmerisch verwendet werden. Dazu ge-hören auch Fahrzeuge, die vom Unternehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer gegen Entgelt überlassen werden.

Sofern ein Fahrzeug sowohl für unternehmerische als auch nichtunternehmerische Zwecke verwendet wird, ist der Un-ternehmer unter der Voraussetzung, dass er ausschließlich vorsteuerunschädliche Ausgangsumsätze erzielt, berechtigt, aus der Anschaffung oder Herstellung, der Einfuhr, dem in-nergemeinschaftlichen Erwerb, der Miete, dem Leasing oder dem Betrieb von Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG den Vorsteuerabzug aus 50 Prozent der in Frage kommenden Aufwendungen geltend zu machen.

Im Gegenzug entfällt die bisher notwendige Besteuerung der nichtunternehmerischen Verwendung als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG. Dadurch entfällt für den Unternehmer u. a. die Verpflichtung, den unterneh-merischen bzw. nichtunternehmerischen Nutzungsgrad des betreffenden Fahrzeugs beständig zu überwachen.

Zu Nummer 5 (§ 15a)

Zu Buchstabe a (Absatz 6a – neu –)

Die Vorschrift ist eine notwendige Folgeänderung zur Ein-führung des § 15 Abs. 1b UStG und enthält für die Fälle der Nutzungsänderung bei Fahrzeugen eine Berichtigungsrege-lung. Die Regelung ist erforderlich, um einerseits ungerech-tfertigte Vorteile des Unternehmers und ggf. Steuersparmo-delle zu verhindern (Nummer 1), andererseits aber auch, um Nachteile für den Unternehmer zu vermeiden (Nummer 2).

Zu Buchstabe b (Absatz 8 Satz 2 – neu –)

Die Vorschrift ist eine notwendige Folgeänderung zur Einführung des § 15 Abs. 1b UStG. Sie regelt, dass eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG auch dann vor-zunehmen ist, wenn Fahrzeuge, bei denen Vorsteuern um 50 Prozent reduziert worden sind, innerhalb des Berichti-gungszeitraums von fünf Jahren veräußert oder entnommen werden. Bei der Veräußerung oder Entnahme werden diese Fahrzeuge mit der vollen Umsatzsteuer belastet. Ohne Be-richtigung der reduzierten Vorsteuern ergäbe sich eine Steu-erkumulation.

Zu Nummer 6 (§ 17 Abs. 2 Nr. 5)

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung von § 15 Abs. 1a UStG durch Artikel 7 Nr. 8 Buchstabe a des Jahres-

steuergesetzes 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878).

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 7 (§ 18 Abs. 10 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 und Nr. 3 Buchstabe a Satz 2)

Redaktionelle Änderung des Verweises. Der bisherige Ver-weis auf die Doppelbuchstaben aa und bb wird durch Ergän-zung des Zitats des Satzes 1 präzisiert.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 8 (§ 27 Abs. 14 – neu –)

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung für die 50-prozentige Reduzierung des Vorsteuerabzugs für Fahrzeugkosten. Da diese Regelung von den gemeinschafts-rechtlichen Bestimmungen abweicht, bedarf sie einer Ermächtigung des Rates gemäß Artikel 395 der Mehrwert-steuer-Systemrichtlinie. Sie kann deshalb nicht vor dem Inkrafttreten einer solchen Ermächtigung angewendet wer-den.

Zu Artikel 8 (Änderung der Umsatzsteuer-Durch-führungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 17c Abs. 2 Nr. 4 und 5)

Redaktionelle Änderung. § 17c Abs. 2 Nr. 4 und 5 UStDV sieht bislang als buchmäßigen Nachweis bei Inanspruchnah-me der Steuerbefreiung für die einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellten sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrags vor, dass der Unternehmer ent-sprechend Art und Umfang sowie den Tag dieses Umsatzes aufzeichnen muss. Diese in § 6a Abs. 2 Nr. 2 UStG 1993 enthaltene Gleichstellung derartiger Leistungen mit einer in-nergemeinschaftlichen Lieferung wurde durch Artikel 20 Nr. 9 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aufgehoben. Seitdem sind diese Umsätze eine sonstige Leistung; die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen kommt nicht in Betracht. Entsprechend gehen die hierfür vorgesehenen buchmäßigen Nachweise ins Leere. Sie kön-nen aufgehoben werden.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 2 (§ 20 Abs. 1 und 2)

Redaktionelle Änderungen der Klammerzusätze (Präzisie-rung durch die Aufnahme des Satzes 1 in das Zitat).

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 3 (§ 21 Satz 1)

Redaktionelle Änderung des Klammerzusatzes (Präzisie-rung durch die Aufnahme des Satzes 1 in das Zitat).

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 9 (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 5 Satz 2 und 3)

§ 2 Abs. 5 AStG wird an die Änderungen des § 50 EStG an-gepasst.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 5 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Neben einer grammatikalischen Änderung wird das EWR-Abkommen im Vollzitat genannt.

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 1)

Entsprechend der Systematik der Vorschrift muss sie sich auch auf Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Gesellschaft im Sinne des § 16 des REIT-Gesetzes erstrecken.

Zu Nummer 4 (§ 15 Abs. 6 – neu – und 7 – neu –)**Allgemeines**

§ 15 AStG greift auf das Einkommen ausländischer Stiftungen und vergleichbarer Rechtsträger zu, soweit Bezugs- oder Anfallberechtigte der unbeschränkt steuerpflichtige Stifter oder seine unbeschränkt steuerpflichtigen Angehörigen oder deren Abkömmlinge sind. Das Einkommen der Stiftung wird ihnen entsprechend ihrem Anteil zugerechnet.

Familienstiftungen oder vergleichbare Rechtsträger werden in einigen Staaten praktisch überhaupt nicht oder äußerst begünstigt besteuert. Mit der Nicht- oder Niedrigbesteuerung geht oft die Ablehnung zwischenstaatlicher Amtshilfe für Besteuerungszwecke einher. Es ist deshalb aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gerechtfertigt, den inländischen Stiftern oder Begünstigten ausländischer Familienstiftungen das Einkommen der Stiftung zuzurechnen. Für inländische Stiftungen fehlt eine § 15 AStG entsprechende Regelung. Sie ist auch nicht erforderlich; denn für inländische Stiftungen gelten, soweit sie nicht gemeinnützig sind, bei der Besteuerung keine Besonderheiten. Ihr Einkommen unterliegt der Körperschaftsteuer.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 6 werden europarechtliche Bedenken berücksichtigt, die sich auf Grund der Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH zur Kapitalverkehrsfreiheit (Artikel 56 des EG-Vertrags) ergeben haben. Eine Anpassung an die Rechtsprechung fordert auch die EU-Kommission.

Wesentlicher Inhalt der Änderung

Eine Stiftung im Sinne des § 15 AStG liegt nur vor, wenn der betreffende Rechtsträger ohne die Vorschrift des § 15 AStG gegenüber einem deutschen Steuerzugriff „Abschirmwirkung“ entfaltet, d. h. wenn das Einkommen nach deutschem Steuerrecht keiner anderen Person zuzurechnen ist. Eine solche „Abschirmwirkung“ tritt ein, wenn die ausländische Stiftung einer inländischen Stiftung entspricht (BFH-Urteil vom 25. April 2001, II R 14/98, BFH/NV 2001, S. 1458). In Bezug auf andere rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vermögensmassen und Zweckvermögen kommt es, ähnlich wie bei Stiftungen, darauf an, ob Vermögen tatsächlich unwiderlich auf diese übertragen und dem Einfluss des Übertragenden entzogen worden ist (BFH-Urteil vom 3. November 1992, I R 39/92, BStBl 1993 II S. 388 und vom 2. Februar 1994, I R 66/92, BStBl II S. 727). Durch die Gesetzesänderung wird die ausnahmslose Zurechnung des Einkommens der Stiftung für eine Würdigung im Einzelfall geöffnet, die es dem Stifter oder den Begünstigten ermöglicht, der Zurechnung des Einkommens zu entgehen, indem sie

nachweisen, dass ihnen die Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen rechtlich und auch tatsächlich entzogen ist (BFH-Urteil vom 28. Juni 2007, II R 21/05, BStBl II S. 669).

Die weitere Änderung des AStG (Einfügung des Absatzes 7) steht in keinem Zusammenhang mit der Rechtsprechung des EuGH.

Im Einzelnen**Zu Absatz 6**

Der neue Absatz 6 schließt die Zurechnung des Einkommens aus, wenn die Stiftung ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem EU-Mitgliedstaat bzw. einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, sofern die Personen, denen das Einkommen der Stiftung nach Absatz 1 zuzurechnen ist, den Nachweis erbringen, dass ihnen selbst oder anderen Personen, die in den Absätzen 2 und 3 genannt sind, die Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen rechtlich und tatsächlich entzogen ist (vgl. BFH-Urteil vom 28. Juni 2007, II R 21/05, BStBl II S. 669).

Die Nachweismöglichkeit setzt voraus, dass die Finanzbehörde eine Nachprüfungsmöglichkeit durch zwischenstaatliche Amtshilfe mittels Auskunftsaustausch hat. Die Instrumente, die hierfür zur Verfügung stehen, sind die Richtlinie 77/799/EWG (EG-Amtshilfe-Richtlinie) sowie die Auskunftsklauseln der Doppelbesteuerungsabkommen oder anderer Abkommen, die einen umfassenden, nicht auf die Anwendung der Vorschriften des Abkommens beschränkten Auskunftsaustausch zwischen den Finanzbehörden vorsehen. Dabei ist davon auszugehen, dass der jeweilige Staat Zugang zu relevanten Informationen hat und Auskünfte auch tatsächlich erteilt.

Zu Absatz 7

Satz 1 stellt klar, dass für die Ermittlung des Einkommens, das dem Stifter oder den Begünstigten nach Absatz 1 zuzurechnen ist, die Grundsätze des deutschen Steuerrechts gelten (vgl. BFH-Urteil vom 5. November 1992, I R 39/92, BStBl 1993 II S. 388).

Satz 2 bestimmt, dass negative Beträge nicht zuzurechnen sind. Nach Satz 3 sind bei der Ermittlung des Einkommens Verluste in entsprechender Anwendung des § 10d EStG abzuziehen. Hierdurch soll eine unklare Rechtslage im Sinne des ursprünglichen Willens des Gesetzgebers beseitigt werden. § 15 AStG ist konzeptionell mit den Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 AStG vergleichbar. Dort wird die Feststellung und damit die Zurechnung eines negativen Hinzurechnungsbetrages ausdrücklich ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 AStG); bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages bleibt aber § 10d EStG anwendbar (§ 10 Abs. 3 AStG). Systematisch sollte nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Anwendung des § 15 AStG nichts anderes gelten. Ein negativer Betrag kann daher nicht zugerechnet, jedoch im Rahmen der entsprechenden Anwendung des § 10d EStG (Verlustabzug) berücksichtigt werden.

Offensichtlich bestand in der Literatur insoweit eine gewisse Unklarheit. So heißt es in Flick/Wassermeyer/Baumhoff, Außensteuergesetz, § 15 Anmerkung 24.1: „Fraglich kann sein, ob auch ein negatives Einkommen zurechenbar ist“. Der BFH führt jedoch in seinem Urteil vom 5. November

1992, I R 39/9, aus, dass die Zurechnung eines positiven Einkommens gemäß § 15 Abs. 1 AStG nur dann in Betracht komme, wenn die Familienstiftung Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG erziele.

Nach der Konzeption des § 15 AStG wird das von der Stiftung erzielte Einkommen dem unbeschränkt steuerpflichtigen Stifter bzw. den unbeschränkt steuerpflichtigen Begünstigten zugerechnet, und zwar unabhängig davon, ob sie im jeweiligen Zeitraum tatsächlich Zuwendungen von der Stiftung erhalten haben. Die Vorschrift bezweckt, der Verlagerung von Einkommen auf ausländische Stiftungen entgegenzuwirken, die vorwiegend in Gebieten errichtet werden, in denen auf das Vermögen und die Erträge der Stiftung keine oder nur geringfügige Steuern anfallen. Das ist aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gerechtfertigt. Das gilt umso mehr, als ausländische Stiftungen häufig Strukturen aufweisen, die mit inländischen Stiftungen nicht vergleichbar sind. Hierzu ist auf das BFH-Urteil vom 28. Juni 2007, II R 21/05, BStBl II S. 669, zu verweisen.

Zu Nummer 5 (§ 21)

Zu Buchstabe a (Absatz 15)

In Absatz 15 wird die Änderung des § 11 berücksichtigt.

Zu Buchstabe b (Absatz 17)

Es handelt sich um eine Klarstellung der Anwendungsregelung für den durch das Jahressteuergesetz 2008 neu eingefügten § 18 Abs. 4 AStG, der unzutreffend auf die Hinzurechnung der Zwischeneinkünfte abstellt.

Zu Buchstabe c (Absatz 18 – neu –)

Absatz 18 enthält die erforderliche Regelung zur zeitlichen Anwendung der Änderungen. Sie gelten in Bezug auf § 2 Abs. 5 und § 15 Abs. 6 AStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 und in Bezug auf § 15 Abs. 7 AStG für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen. Angesichts des öffentlichen Interesses an einer Klarstellung einer unklaren Rechtslage wird das grundsätzlich schutzwürdige Vertrauen der Steuerpflichtigen nicht in unzulässiger Weise verletzt, zumal gerade an der Errichtung ausländischer Stiftungen Beteiligte regelmäßig steuerrechtlich besonders beraten sind (BVerfGE 72, S. 200 [255]).

Zu Artikel 10 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Ergänzung der Inhaltsübersicht wegen der Änderung des § 376 AO (Verfolgungsverjährung).

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung des in § 146 Abs. 2b AO vorgesehenen Verzögerungsgeldes.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 3 (§ 19 Abs. 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 49 EStG. § 19 Abs. 6 AO in der geltenden Fassung normiert die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung eine bun-

desweit zentrale Zuständigkeit einer Finanzbehörde für die Besteuerung von Renten gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu schaffen. Mit der Erweiterung des § 49 EStG um die Renten im Sinne der neuen Nummer 10 ist auch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 19 Abs. 6 AO notwendig.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Nummer 4 (§ 51)

Mit der Ergänzung des Absatzes 1 um den Satz 4 wird verdeutlicht, dass eine Körperschaft nur dann als steuerbegünstigt anerkannt werden kann, wenn sie nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen nach § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt. Dies entspricht der bisherigen Behandlung durch die Finanzverwaltung (vgl. Anwendungserlass zur AO, Nr. 16 zu § 52 AO). Die Regelung will damit insbesondere diejenigen Vereine von der Anerkennung als gemeinnützig ausschließen, deren Zweck oder Tätigkeit namentlich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen geeignet ist. Mit der zusätzlichen Aufnahme des Tatbestands des Zuwiderlaufens gegen den Gedanken der Völkerverständigung sollen z. B. ausländere extremistische Spendensammelvereine von der Zuerkennung der Steuerbegünstigung ausgeschlossen werden. Ob die Ausschlusskriterien auf den konkreten Verein zutreffen, kann sich nicht nur aus der Satzung, sondern insbesondere auch aus dem tatsächlichen Verhalten der Vereinsmitglieder ergeben.

Auslöser der Ergänzung um den neuen Absatz 2 ist das Urteil des EuGH vom 14. September 2006 – C-386/04 „Stauffer“. Der EuGH hat entschieden, dass es mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar ist, wenn eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU (Italien) ansässige und nach dessen Recht als gemeinnützig anerkannte Stiftung, die ihre gemeinnützigen Zwecke nicht in Deutschland verfolgt (Schweiz), sondern hier nur Vermietungseinkünfte erzielt und insoweit beschränkt steuerpflichtig ist, anders als gemeinnützige Einrichtungen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, keinen Anspruch auf Befreiung von der Körperschaftsteuer hat (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 Nr. 2 KStG). Der EuGH sah darin einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, weil die Körperschaftsteuerbefreiung allein an die Belegenheit des Sitzes der gemeinnützigen Einrichtung anknüpfe und dies kein die Ungleichbehandlung rechtfertigender Grund sei.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Fragen waren im Verfahren „Stauffer“ nur inzident angesprochen. Denn der Bundesfinanzhof als vorlegendes Gericht hatte die klagende Stiftung als auch nach deutschem Recht gemeinnützig betrachtet, so dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiungsnorm (insbesondere „Körperschaft, die nach Stiftungsgeschäft gemeinnützigen Zwecken dient“, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) vorlägen. Dabei hatte der BFH die als Voraussetzung eines gemeinnützigen Zwecks nach § 52 AO notwendige „Förderung der Allgemeinheit“ so ausgelegt, dass darunter nicht nur die Bevölkerung Deutschlands, sondern auch anderer Staaten zu verstehen sei. An diese Auslegung war der EuGH gebunden. Demgemäß ging er davon aus, dass es sich um eine Stiftung handle, die sowohl in ihrem Herkunftsland Italien als auch in Deutschland gleichermaßen gemeinnützig

sei und ihr Ziel die Förderung identischer Interessen der Allgemeinheit sei, in Deutschland also allein wegen ihres ausländischen Sitzes benachteiligt werde.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist § 52 AO schon in seiner bisherigen Fassung anders auszulegen. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben deshalb bereits 2005 in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu dem Vorlagebeschluss des BFH dargelegt, dass „Allgemeinheit“ im Sinne des § 52 AO die Bevölkerung Deutschlands bzw. ein Ausschnitt daraus sei. Die so verstandene „Förderung der Allgemeinheit“ könne auch dadurch bewirkt werden, dass eine inländische Körperschaft ihre gemeinnützigen Zwecke im Ausland verwirklicht, soweit dies positive Rückwirkungen auf das Ansehen Deutschlands und die deutsche Bevölkerung habe oder der deutsche Staat mehr Steuermittel aufwenden müsste, wenn sich nicht inländische Organisationen engagierten (z. B. Entwicklungs- und Katastrophenhilfe). Eine solche Beschränkung der Steuerbegünstigung gemeinnütziger Zwecke auf die Förderung der deutschen Allgemeinheit rechtfertige sich aus dem besonderen Interesse, das der Staat an Gemeinwohlaufgaben habe, die er ansonsten selbst erfüllen oder für die er Mittel aufwenden müsste.

Mit der Änderung wird vorgeschlagen, den beschriebenen strukturellen Inlandsbezug nunmehr ausdrücklich gesetzlich zu verankern. Der EuGH selbst hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass dies europarechtlich möglich ist. Um den Inlandsbezug nicht nur bei der Verfolgung gemeinnütziger, sondern auch bei der Verfolgung mildtätiger und kirchlicher Zwecke vorauszusetzen, wurde das Tatbestandsmerkmal „vor die Klammer gezogen“ und in die allgemeine Vorschrift des § 51 AO integriert. Der Inlandsbezug wird für die Sachverhalte vorgeschrieben, in denen die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht werden.

Bisher war für die Verfolgung mildtätiger oder kirchlicher Zwecke die Förderung der Allgemeinheit nicht vorausgesetzt worden. Dies soll weiterhin gelten, soweit die mildtätigen oder kirchlichen Zwecke im Inland verwirklicht werden. Daher kann beispielsweise die Spendensammlung zugunsten der Behandlungskosten eines einzelnen kranken Kindes bzw. der Aufenthaltskosten seiner Eltern weiterhin steuerbegünstigt sein: Soweit es sich um die ausländische Behandlung eines im Inland ansässigen Kindes handelt, käme es nicht auf die Förderung der „Allgemeinheit“ an; soweit es sich um die inländische Behandlung eines im Ausland ansässigen Kindes handelte, würde das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland und damit die „Allgemeinheit“ im Sinne des Absatzes 2 gefördert.

Das Engagement deutscher Forschungseinrichtungen im Ausland wird regelmäßig der Förderung der Allgemeinheit dienen: Entweder kommen die Forschungsergebnisse unmittelbar oder – z. B. bei der Grundlagenforschung – mittelbar der im Inland ansässigen Bevölkerung zugute oder – wenn die zuvor genannten Konstellationen ausnahmsweise nicht einschlägig sein sollten – wird doch das Ansehen Deutschlands im Ausland schon durch die personelle, finanzielle oder anderweitige Beteiligung deutscher Forschungseinrichtungen an internationalen Aktivitäten regelmäßig gefördert.

Die Änderungen sind nach dem neuen Artikel 97 § 1d Abs. 2 EGAO ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 5 (§ 93a Abs. 1)

Bislang war umstritten, ob die Mitteilungspflichten nach § 93a AO und der Mitteilungsverordnung auch für Gerichte und andere Organe der Rechtspflege gelten. Im Interesse der Normenklarheit wird in Absatz 1 Satz 1 und 2 nun ausdrücklich bestimmt, dass die Mitteilungspflicht auch für andere öffentliche Stellen als Behörden gilt.

Für eine Mitteilungspflicht nach § 93a AO in Verbindung mit der Mitteilungsverordnung ist es damit künftig unerheblich, ob eine öffentliche Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung oder andere öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt. Andere öffentliche Stellen in diesem Sinne sind insbesondere auch die Organe der Rechtspflege. Einzelheiten der Mitteilungspflicht ergeben sich aus der Mitteilungsverordnung.

Die Änderung in Satz 3 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in den Sätzen 1 und 2.

Die Bundesregierung greift mit der Änderung des § 93a Abs. 1 AO eine Anregung des Bundesrechnungshofes auf.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 6 (§ 146 Abs. 2a – neu – und 2b – neu –)

Allgemein

Im Zuge der weltweiten Verflechtung von Unternehmen ergibt sich für deutsche Tochterunternehmen ausländischer Konzerne immer häufiger die Notwendigkeit, die Buchführungs- und Aufzeichnungsarbeiten in die Konzernzentralen oder zentralisierte Buchführungsstellen zu verlagern. Darüber hinaus haben etliche Unternehmen ein großes Interesse daran, die Kosten der Buchführungs- und Aufzeichnungsarbeiten zu reduzieren und diese Arbeiten deshalb im Ausland durchführen zu lassen.

Nach derzeit geltendem Recht steht § 146 Abs. 2 Satz 1 AO einer Verlagerung der Buchführung ins Ausland entgegen. Die Vorschrift dient der Sicherstellung eines effizienten Steuervollzugs durch die Einräumung der Möglichkeit von im Hinblick auf die Umsatzsteuernachschau auch unangekündigten Prüfungen der Bücher und Aufzeichnungen der Steuerpflichtigen.

Die Gesetzesänderung trägt dem Interesse der Wirtschaft nach Zulassung der Verlagerung Rechnung und bewirkt eine deutliche Entlastung von Bürokratiekosten. Allerdings müssen die in dem neuen § 146 Abs. 2a AO genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Dies dient der Sicherstellung einer effizienten Kontrolle durch die Steuerverwaltung und damit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Die genannten Voraussetzungen haben auch eine begrenzende Wirkung, so dass nicht damit zu rechnen ist, dass es zu einer massenhaften Verlagerung kommen wird.

Im Einzelnen

Zu Absatz 2a

Zu den Sätzen 1 und 2

Die Verlagerung der Buchführung wird auf den EU-Raum und die meisten Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes beschränkt, weil nur mit diesen Staaten eine effektive Rechts- und Amtshilferegelung besteht. Eine darüber hinausgehende weltweite Verlagerungsmöglichkeit würde

eine effektive Kontrolle der Bücher und Aufzeichnungen der Steuerpflichtigen nicht gewährleisten. Damit wäre der Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen Steuerpflichtigen, die ihre Bücher und Aufzeichnungen im Inland führen, und solchen, die dies im Ausland tun, verletzt.

Es darf nur die Verlagerung der mittels eines Datenverarbeitungssystems erstellten Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen bewilligt werden. Die sog. Papierbuchführung, insbesondere die in Papierform vorliegenden Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, muss im Inland verbleiben, damit eine Umsatzsteuernachschau weiterhin möglich bleibt.

Zu Satz 3

Zu Nummer 1

Da der Datenzugriff i. S. d. § 147 Abs. 6 AO durch die deutsche Finanzverwaltung auf einen im Ausland befindlichen Server als hoheitlicher Eingriff eine Verletzung fremder Hoheitsrechte darstellt, muss der Steuerpflichtige vor Verlagerung der Buchführung die Zustimmung des Staates, in den verlagert werden soll, zur Durchführung des Zugriffs auf elektronische Bücher und sonstige erforderliche Aufzeichnungen vorlegen. Die Zustimmung des Steuerpflichtigen zum Datenzugriff allein reicht nicht aus, da dieser nicht über Hoheitsrechte fremder Staaten disponieren kann.

Zu Nummer 2

Der Steuerpflichtige muss den Standort des Datenverarbeitungssystems angeben. Gegebenenfalls notwendige Beschlagnahmemaßnahmen müssen auch nach Verlagerung der DV-Buchführungssysteme möglich bleiben. Die Vorschrift trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Zu Nummer 3

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Kontrolle der Steuerpflichtigen darf die Verlagerung nur bei solchen Steuerpflichtigen bewilligt werden, die sich in der Vergangenheit kooperativ gezeigt haben und von denen anzunehmen ist, dass sie dies auch in Zukunft sein werden. Bei Steuerpflichtigen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist eine Bewilligung ausgeschlossen.

Zu Nummer 4

Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gebietet es, dass Steuerpflichtige, die ihre Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Ausland erfüllen, denselben Kontrollen unterliegen wie Steuerpflichtige, die dies im Inland tun.

Zu Satz 4

Sofern der Staat, in den die Buchführung verlagert wurde, dem Steuerpflichtigen gegenüber die Zustimmung zur Duldung des Datenzugriffs widerruft, muss die Finanzbehörde unverzüglich unterrichtet werden. Denn ab diesem Zeitpunkt wäre ein durchgeführter Datenzugriff als Verletzung fremder Hoheitsrechte anzusehen. Es muss der Finanzverwaltung möglich sein, hierauf zu reagieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere, die Rückverlagerung zu verlangen.

Zu Satz 5

Sofern eine der Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, müssen die elektronischen Bücher und sonstigen Aufzeichnungen in das Inland verbracht, d.h. auf einem im Inland befindlichen Server vorgehalten werden.

Zu Absatz 2b

Die Erteilung der Bewilligung nach Absatz 2a darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere im Rahmen einer Außenprüfung, ordnungsgemäß nachkommt. Verstößt der Steuerpflichtige hiergegen, sieht die Vorschrift die Verhängung eines sog. Verzögerungsgeldes durch die zuständige Finanzbehörde vor, das den Steuerpflichtigen insbesondere zur zeitnahen Mitwirkung anhalten soll. Um eine Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, die ihre Bücher und sonstigen Aufzeichnungen im Ausland führen, gegenüber solchen Steuerpflichtigen, die dies im Inland tun, zu vermeiden, gilt für diese Personen die Anwendung des Verzögerungsgeldes im Falle der Verletzung von Mitwirkungspflichten gleichermaßen. Durch das der Finanzbehörde eingeräumte Ermessen im Hinblick auf die Höhe des Verzögerungsgeldes ist eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Reaktion der Behörde gewährleistet.

Die Änderung des § 146 AO tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 7 (§ 278 Abs. 2 Satz 1)

Mit Urteil vom 9. Mai 2006 – VII R 15/05 – hat der BFH entschieden, dass kein hinreichender Grund ersichtlich ist, den zwischen zusammenveranlagten Ehegatten unentgeltlich zugewendeten Vermögenswert nach § 278 Abs. 2 AO einem zeitlich unbeschränkten Zugriff durch die Finanzbehörden auszusetzen, während die Anfechtung einer solchen Vermögensverschiebung nach dem Anfechtungsgesetz (AnfG) bei nicht zusammenveranlagten Eheleuten nur zeitlich eingeschränkt möglich ist. Soweit § 278 Abs. 2 AO eine zeitlich unbeschränkte Inanspruchnahme des Zuwendungsempfängers vorsieht, während das AnfG für vergleichbare Sachverhalte nur zeitlich begrenzte Anfechtungsmöglichkeiten eröffnet, liege daher eine Regelungslücke vor, die durch eine analoge Anwendung von § 3 Abs. 1 AnfG zu schließen ist.

Durch die Einführung der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme des Zuwendungsempfängers wird diese Regelungslücke nunmehr geschlossen und eine Annäherung an die Vorschriften des AnfG herbeigeführt.

Die Änderung gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes in allen offenen Fällen.

Zu Nummer 8 (§ 285 Abs. 2)

Mit der Änderung werden die Voraussetzungen für eine IT-gestützte, medienbruchfreie Bearbeitung von Vollstreckungsfällen durch die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung geschaffen. Die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung wurden mit IT-Hardware (Notebooks) ausgestattet; eine entsprechende Fachsoftware befindet sich in der Entwicklung.

Um mit Einführung des IT-Verfahrens AVS-VB (Automatisiertes Vollstreckungssystem für Vollziehungsbeamte) zu Beginn des Jahres 2009 einen möglichst effektiven Arbeits-

ablauf in den Vollstreckungsstellen der Zollverwaltung sowohl im Innen- als auch im Außendienst gewährleisten zu können, tritt die Änderung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Nummer 9 (§ 289 Abs. 1 und 2)

Mit der Änderung werden die Voraussetzungen für eine IT-gestützte, medienbruchfreie Bearbeitung von Vollstreckungsfällen durch die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung geschaffen. Die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung wurden mit IT-Hardware (Notebooks) ausgestattet; eine entsprechende Fachsoftware befindet sich in der Entwicklung.

Um mit Einführung des IT-Verfahrens AVS-VB (Automatisiertes Vollstreckungssystem für Vollziehungsbeamte) zu Beginn des Jahres 2009 einen möglichst effektiven Arbeitsablauf in den Vollstreckungsstellen der Zollverwaltung sowohl im Innen- als auch im Außendienst gewährleisten zu können, tritt die Änderung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Nummer 10 (§ 291 Abs. 4 – neu –)

Mit der Änderung werden die Voraussetzungen für eine IT-gestützte, medienbruchfreie Bearbeitung von Vollstreckungsfällen durch die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung geschaffen. Die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung wurden mit IT-Hardware (Notebooks) ausgestattet; eine entsprechende Fachsoftware befindet sich in der Entwicklung.

Soweit das Gesetz für Maßnahmen der Finanzverwaltung die Schriftform anordnet, kann diese nach geltender Rechtslage nur durch die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für von der Finanzbehörde aufzunehmende Niederschriften gilt dies nur, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist (§ 87a Abs. 4 AO). Bei elektronisch erstellter Niederschrift sollte generell auf das Unterschriftserfordernis verzichtet werden.

Um mit Einführung des IT-Verfahrens AVS-VB (Automatisiertes Vollstreckungssystem für Vollziehungsbeamte) zu Beginn des Jahres 2009 einen möglichst effektiven Arbeitsablauf in den Vollstreckungsstellen der Zollverwaltung sowohl im Innen- als auch im Außendienst gewährleisten zu können, tritt die Änderung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Nummer 11 (§ 376)

Nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO beträgt die steuerliche Festsetzungsfrist zehn Jahre, soweit eine Steuer hinterzogen wurde. Unter Berücksichtigung von An- und Ablaufhemmungen nach den §§ 170 und 171 AO können hinterzogene Steuern im Einzelfall auch noch nach mehr als zehn Jahren festgesetzt und erhoben werden.

Die Abgabenordnung enthält für die Steuerhinterziehung (§ 370 AO) bisher keine eigenständige Regelung zur Verfolgungsverjährung. Deshalb gelten die allgemeinen Regelungen des Strafgesetzbuchs mit der Folge einer grundsätzlich fünfjährigen Verfolgungsverjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB.

Es besteht damit eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Steuerfestsetzungsverjährung und der Strafverfolgungsverjährung in Fällen der Steuerhinterziehung. Durch eine von

§ 78 StGB abweichende Sonderregelung in § 376 AO zur Verfolgungsverjährung in Fällen des § 370 AO soll eine grundsätzliche Parallelität zwischen Steuerfestsetzungsverjährung und steuerstrafrechtlicher Verfolgungsverjährung herbeigeführt werden. Die strafrechtliche Ahndung in Steuerhinterziehungsfällen kann sich so auf einen längeren Zeitraum erstrecken, das Strafrisiko für den Hinterzieher steigt. Steuerhinterziehung kann so wirkungsvoller als bisher bekämpft werden.

Der bisherige § 376 AO wird ohne inhaltliche Änderung Absatz 2.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Sie gilt dabei nur für Fälle von Steuerhinterziehung, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt sind.

Zu Artikel 11 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Artikel 97)

Zu Nummer 1 (§ 1d)

Der neue Artikel 97 § 1d Abs. 2 EGAO enthält die Anwendungsvorschrift für die Änderungen des § 51 AO durch dieses Gesetz. Danach ist die Änderung des § 51 AO erstmals ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 2 (§ 23 – neu –)

§ 23 EGAO stellt klar, dass die Neuregelung der Verfolgungsverjährungsfrist für alle noch nicht verjährten Sachverhalte gilt. Die Regelung dient der Rechtssicherheit.

Zu Artikel 12 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 12)

Auf Grund der Änderung des § 50 EStG ist das bisherige Erstattungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (bisher § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 EStG) durch eine Veranlagung beim Finanzamt ersetzt worden. Die Aufgabenzuweisung in § 5 Nr. 12 FVG kann daher entfallen.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Buchstabe b (Nummer 18 Satz 1)

Durch die Änderung der Nummer 18 wird dem Bundeszentralamt für Steuern die Aufgabe der Prüfung der Mitteilungspflichtigen nach § 22a Abs. 4 EStG zugewiesen und die Delegation der Aufgabenwahrnehmung durch die zentrale Stelle (§ 81 EStG) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund vorgesehen.

Die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 18 FVG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Nummer 2 (§ 20 Abs. 2)

Mit der Änderung wird ermöglicht, dass zur Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten die Bundesfinanzverwaltung für die in ihrer Zuständigkeit betriebenen automatisierten Verfahren automatische Einrichtungen der Länder nutzen kann; die Landesfinanzverwaltungen können für die in ihrer Zuständigkeit

betriebenen automatisierten Verfahren automatische Einrichtungen des Bundes nutzen. Die Bundesfinanzverwaltung kann sich damit für technische Hilfstätigkeiten z. B. der im Rahmen des Vorhabens KONSENS geschaffenen zentralen Produktions- und Servicestellen, insbesondere der Kommunikationsplattformen der ELSTER-Clearingstellen der Länder bedienen. Der Bund kann den Ländern zur Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten die Nutzung der IT-Dienstleistungen der Bundesfinanzverwaltung über das Bundeszentralamt für Steuern ermöglichen. Das Steuerungsmodell der Bundesfinanzverwaltung im IT-Bereich mit dem Leitbild der Trennung von Angebot und Nachfrage bleibt hiervon unberührt. Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung (insbesondere § 11 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. entsprechende Regelungen der Landesdatenschutzgesetze) weiterhin zu genügen, ist die Gewährung eines entsprechenden fachlichen Weisungsrechts in diesen Fällen notwendig. Dieses Weisungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die datenschutzrechtlichen oder sonstigen rein fachlichen Aspekte, die in der Regelungshoheit des Nutzers der Hilfstätigkeiten stehen. Die grundsätzlich angestrebte gemeinsame Nutzung von Produktions- und Servicestellen (shared services) dient dem Bürokratieabbau.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Artikel 13 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Durch die Ergänzung des Verweises in § 17 Abs. 3a des Grunderwerbsteuergesetzes von § 138 Abs. 2 und 3 auf § 138 Abs. 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes wird das Grunderwerbsteuergesetz an die Änderung des Bewertungsgesetzes durch das Jahressteuergesetz 2007 redaktionell angepasst.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft, so dass der zutreffende Gesetzesverweis gewährleistet ist.

Zu Artikel 14 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3)

Zu Buchstabe a (Satz 3)

In der noch bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung des Investmentsteuergesetzes stellen vom Investmentvermögen thesaurierte Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG keine steuerbaren ausschüttungsgleichen Erträge dar. Diese Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren unterliegen nicht als laufende Erträge der Besteuerung beim Anleger, sondern erhöhen den Wert des Investmentanteils. Sie werden bisher nur dann beim privaten Anleger erfasst, wenn dieser den Investmentanteil selbst innerhalb der einjährigen Frist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG veräußert. Dagegen zählen die in § 20 Abs. 2 EStG in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung geregelten Fälle (z. B. Veräußerung von Zinsscheinen, Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne bei Finanzinnovationen) zu den Zinsen und damit zu den ausschüttungsgleichen Erträgen. Sie gelten zum Ende des Geschäftsjahres als zugeflossen und sind vom Anleger zu versteuern.

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 wurden Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren im Privatvermögen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 aus § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG herausgelöst und in § 20 Abs. 2 EStG geregelt. Die dort normierte allgemeine Steuerpflicht von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften wurde als Folgeänderung in § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG nachvollzogen. Der hierbei verwendete Begriff „Wertpapierveräußerungsgeschäfte“ erweist sich jedoch als zu weitgehend, da dieser nicht durch Bezugnahme auf andere Vorschriften in seinem Anwendungsbereich eingegrenzt wird und somit die Veräußerung jeglicher Art von Wertpapieren erfasst. Hierdurch besteht die Gefahr, dass bisher als ausschüttungsgleich zu qualifizierende Erträge nur noch in einem eingeschränkten Umfang der Besteuerung unterliegen und die Abweichung von der Direktanlage ausgedehnt würde.

Durch die Neuformulierung des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG wird die Regelung der ausschüttungsgleichen Erträge präziser an die Neuregelung des § 20 EStG im Rahmen der Abgeltungsteuer angeglichen. Ziel ist, dass wie bisher die steuerlichen Folgen bei der indirekten Kapitalanlage nicht schlechter, aber grundsätzlich auch nicht günstiger als beim direkten Erwerb der Kapitalanlage des Investmentvermögens durch den Anleger sind. Einbezogen in die ausschüttungsgleichen Erträge werden daher zukünftig auch Einlösungs- und Veräußerungserlöse aus Risikozertifikaten, wobei wie bei der Direktanlage eine Übergangsfrist eingeräumt wird (§ 18 Abs. 12 – neu – InvStG).

Allerdings bleibt es weiterhin dabei, dass die vom Investmentvermögen durch Umschichtung der Vermögensgegenstände erzielten thesaurierten Veräußerungsgewinne grundsätzlich nicht steuerbar sind. Denn seit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Investmentvermögen in Deutschland im Jahre 1957 hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, beim Privatanleger Veräußerungsgewinne nur auf einer und zwar der letzten Stufe zu besteuern. Steuerpflichtig ist erst der Gewinn aus der Veräußerung des Investmentanteils durch den Anleger innerhalb der Jahresfrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG und § 8 Abs. 5 InvStG). An der Besteuerung der Veräußerungsgewinne erst auf der letzten Stufe – beim Anleger – soll auch unter der Abgeltungsteuer festgehalten werden, zumal die Haltefrist bei der Veräußerung von Investmentanteilen zukünftig wegfällt und ein Vergleich im europäischen Umfeld zeigt, dass thesaurierte Veräußerungsgewinne entweder nicht oder nur im selben Umfang wie in Deutschland (z. B. in Österreich) besteuert werden.

Zu Buchstabe b (Satz 4 – neu –)

Bei der Ermittlung der Erträge sind Zins- und Mieterträge periodengerecht abzugrenzen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InvStG). Diese periodengerecht abgegrenzten Erträge zählen auch unter der Abgeltungsteuer zu den der laufenden Besteuerung unterliegenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen. Weil die neuen Definitionen in § 1 Abs. 3 InvStG nicht mehr die Begrifflichkeiten „Dividende“ oder „Zins“ verwenden, sondern an bestimmte Tatbestände des § 20 EStG anknüpfen, wird die Rechtsfolge ausdrücklich geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Es wird angesichts der Neudefinition der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge ausdrücklich geregelt, dass die Emissionsrendite einer sonstigen Kapitalforderung periodengerecht abzugrenzen ist und wie Zinserträge zu den Erträgen des Investmentanteils zählt. Im früheren Recht folgte diese Rechtsfolge aus einem weiten Verständnis des Begriffs „Zins“.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 2 Satz 8 – neu –)

Nach der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 2 InvStG erfolgt die Anrechnung ausländischer Steuer beim Anleger im Rahmen der Veranlagung. Soweit Erträge aus Investmentanteilen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen, soll im Rahmen der Abgeltungsteuer die ausländische Steuer wie bei der Direktanlage und möglichst schon beim Steuerabzug angerechnet werden. Die Vorschrift wird daher um eine Verweisung auf die entsprechenden Regelungen im Einkommensteuergesetz ergänzt.

Die bisherige Regelung zur Anrechnung ausländischer Steuern in den Sätzen 1 bis 6 gilt auch zukünftig für Erträge aus Investmentanteilen, die zu anderen Einkunftsarten als Einkünften aus Kapitalvermögen zählen.

Satz 7 ist in allen Fällen der Anrechnung ausländischer Steuern anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 1 Satz 1)**Zu Buchstabe a** (Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Für die Besteuerung des Anlegers relevant sind die ausgeschütteten bzw. im Falle der Thesaurierung die ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne des § 1 Abs. 3 InvStG.

Nach der derzeitigen Fassung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG sind bei jeder Ausschüttung neben dem Betrag der Ausschüttung verschiedene, in der Ausschüttung enthaltene, Erträge bekannt zu machen.

Ausschüttungen sind nach § 1 Abs. 3 Satz 1 InvStG alle dem Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge, unabhängig davon, ob es sich um steuerlich relevante Erträge handelt oder nicht. Soweit ein Investmentvermögen Erträge nicht ausschüttet, sondern thesauriert, sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG „die Angaben entsprechend der Nummer 1“ bekannt zu machen. Für die ausschüttungsgleichen Erträge wird insoweit auf den in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c InvStG aufgeführten Katalog verwiesen.

Dieser Verweis auf die Angaben unter Buchstabe c führte bisher bei ausschüttungsgleichen Erträgen zu einer begrifflichen Ungenauigkeit, da die dortige Formulierung auf die „in der Ausschüttung enthaltenen Erträge“ Bezug nimmt.

Für die unter Buchstabe c angeführten steuerentlastenden Besteuerungsgrundlagen wird durch dessen Änderung nunmehr begrifflich zutreffend an die ausgeschütteten Erträge angeknüpft. Im Falle der Thesaurierung der Erträge sind für die ausschüttungsgleichen Erträge nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG die entsprechenden Angaben von der Investmentgesellschaft bekannt zu machen.

Die bisher unter Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa aufgeführten ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre sind zukünftig bei Ausschüttung an den Anleger in einem nachfolgenden Geschäftsjahr unter dem unter Buchstabe a genannten „Betrag der Ausschüttung“ auszuweisen. Denn die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre wurden bereits in diesen Vorjahren vom Anleger versteuert und sind daher bei einer Ausschüttung in einem nachfolgenden Geschäftsjahr nicht nochmals in den ausgeschütteten Erträgen, sondern nur noch in den Ausschüttungen auszuweisen.

Unter Buchstabe c werden nunmehr zutreffend allein die für Zwecke der Besteuerung beim Anleger relevanten ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge des Geschäftsjahres und deren Zusammensetzung aufgeschlüsselt.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Da im Falle der Thesaurierung der Erträge gerade keine Ausschüttung erfolgt, wird die Bekanntmachung einer Ausschüttung nach Buchstabe a ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c (Nummer 3)

Nach § 45 Abs. 1 InvStG ist der Jahresbericht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. An diese aufsichtsrechtliche Frist wird für steuerliche Zwecke auch hinsichtlich der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen Bezug genommen. Danach hat die Investmentgesellschaft grundsätzlich den Anlegern die Besteuerungsgrundlagen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bekannt zu machen.

Fasst die Investmentgesellschaft innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Ausschüttungsbeschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, sind abweichend von Satz 1 die in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben erst spätestens vier Monate nach dem Tag des Beschlusses bekannt zu machen.

Zu Nummer 5 (§ 7)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 3 – neu –)

Die Regelung dient der Anpassung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Investmentvermögen an die Vorgaben der Abgeltungsteuer.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 8 InvStG ist ausländische Steuer bis zur Höhe von 25 Prozent auf inländische Steuer anzurechnen. Die Anrechnung hat die zum Einbehalt deutscher Kapitalertragsteuer verpflichtete auszahlende Stelle vorzunehmen (§ 43a Abs. 3 Satz 1 EStG). Diese Regelung wird auf Ausschüttungen von Investmentvermögen übertragen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 5)

Die in § 45a Abs. 1 EStG enthaltene Pflicht zur elektronischen Abgabe der Steueranmeldung wird auf Investmentgesellschaften ausgedehnt; allerdings erst mit dem Kalenderjahr 2010 beginnend. Da diese Verpflichtung durchgängig von den Kapitalanlagegesellschaften erfüllt wird, ist eine Ausnahmeregelung mit der Zulassung einer Steueranmeldung in Papierform nicht erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 8 Abs. 5 Satz 1)

Im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente) oder Verträgen der Basisversorgung (Rürup-Rente) kommt es teilweise zu Umschichtungen zwischen verschiedenen Investmentvermögen innerhalb des fortlaufenden Vertrags. Eine Besteuerung eines Gewinns aus dem Anteilstausch ist mit der nachgelagerten Besteuerung für solche Altersvorsorgeprodukte nicht vereinbar. Die Neuregelung sieht deshalb vor, dass insoweit kein Gewinn aus der Rückgabe der Investmentanteile zu versteuern ist.

Zu Nummer 7 (§ 13 Abs. 2)**Zu Buchstabe a** (Satz 1)

Die Regelung dient der Klarstellung. Derzeit hat eine Investmentgesellschaft bei jeder Ausschüttung, bei ausschüttungsgleichen Erträgen spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abzugeben. Der Formulierung „bei jeder Ausschüttung“ ist jedoch für Fälle der Ausschüttung keine konkrete Frist zur Abgabe der entsprechenden Feststellungserklärung zu entnehmen. Dies hat in der Praxis zu Unsicherheiten im Hinblick auf die maßgebliche Frist und die Rechtsfolge (Anwendung der Pauschalbesteuerung i. S. d. § 6 InvStG bei den Anlegern des jeweiligen Investmentvermögens) bei Überschreitung der Frist geführt. Daher wird eine einheitliche Frist für die Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen von vier Monaten vorgeschrieben.

Zu Buchstabe b (Satz 2 – neu –)

Es handelt sich um eine Ausnahme von der Grundregel des Satzes 1. Wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Beschluss über eine Ausschüttung gefasst, ist die Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach Satz 1 erst spätestens vier Monate nach dem Tag des Beschlusses abzugeben.

Diese Verlängerung der Steuererklärungsfrist trägt praktischen Erfordernissen Rechnung. Die Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende zur Beschlussfassung ist zudem bei inländischen und vielen ausländischen Investmentvermögen übliche Praxis und regelmäßig auch vertraglich fixiert.

Zu Nummer 8 (§ 17a)

Hält ein Anleger Anteile an einem ausländischen Sondervermögen, das dem Recht eines EU-/EWR-Mitgliedstaates untersteht und wird dieses auf ein anderes ausländisches Sondervermögen im Wege der Verschmelzung übertragen, wird diese Übertragung beim Anleger als steuerlich neutral behandelt, wenn die Zulässigkeit der Verschmelzung nach dem Recht des ausländischen Sitzstaates und die Fortführung der Buchwerte nachgewiesen werden.

Die Einhaltung dieser Vorgaben bei der Verschmelzung ist durch eine Bescheinigung der ausländischen Investmentaufsichtsbehörde nachzuweisen. Durch eine Berufsträgerbescheinigung ist ferner nachzuweisen, dass bei der Verschmelzung steuerlich keine stillen Reserven in den beteiligten ausländischen Sondervermögen aufgedeckt wur-

den, sondern die fortgeführten Anschaffungskosten weiter fortgeführt werden.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt in der Zuteilung der neuen Anteile an dem aufnehmenden ausländischen Sondervermögen an die Anleger des übertragenden ausländischen Sondervermögens ein gegebenenfalls steuerpflichtiger Tausch.

Der Nachweis hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zu erfolgen. Dies ist hinsichtlich der Bescheinigung der ausländischen Investmentaufsichtsbehörde derzeit nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Dies wird durch den neuen Satz 2 klargestellt.

Zu Nummer 9 (§ 18)**Zu Buchstabe a** (Absatz 5 Satz 1 bis 3)

Auf Bezüge aus der Beteiligung an einer anderen REIT-Körperschaft, -Personenvereinigung oder -Vermögensmasse findet die volle Besteuerung beim Anteilseigner bei der Direktanlage nach § 19 des REIT-Gesetzes aus Vertrauensschutzgründen erst Anwendung, wenn diese Bezüge nach dem 31. Dezember 2007 zufließen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes werden Investmentvermögen in diese Regelung einbezogen.

Zu Buchstabe b (Absätze 12 – neu – bis 17 – neu –)**Zu Absatz 12**

§ 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 InvStG ist erstmals auf Erträge anzuwenden, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten.

Einbezogen in die ausschüttungsgleichen Erträge werden dabei zukünftig auch Einlösungs- und Veräußerungserlöse aus Risikozertifikaten. Wie bei der Direktanlage wird aber nach Satz 2 eine Übergangsfrist eingeräumt, wonach auf die Anschaffung durch das Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2008 abgestellt wird.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InvStG ist erstmals auf Erträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 als zugeflossen gelten.

Zu Absatz 13

Die Änderungen des § 4 Abs. 2 Satz 8 und des § 7 Abs. 1 Satz 3 InvStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes sind erstmals beim Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden.

Zu Absatz 14

§ 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG in der Fassung dieses Gesetzentwurfs ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden.

Zu Absatz 15

Wie bei der Steueranmeldung nach § 45a Abs. 1 EStG gilt die Verpflichtung zur Übermittlung in elektronischer Form ab dem Jahre 2009.

Zu Absatz 16

Die Änderung des § 8 Abs. 5 Satz 1 InvStG ist ab dem Jahr 2009 anzuwenden.

Zu Absatz 17

§ 17a InvStG in der Fassung dieses Gesetzentwurfs ist erstmals auf Übertragungen anzuwenden, bei denen der Vermögensübergang nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam wird.

Zu Artikel 15 (Änderung des Zerlegungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 4)

In § 7 ZerlG ist die Zerlegung der Lohnsteuer geregelt. Nach bisheriger Rechtslage verblieb die pauschale Lohnsteuer des Feststellungszeitraums der Höhe nach im Einnahmeland. Da seit dem Kalenderjahr 2007 durch einen gesonderten Ausweis in der Lohnsteueranmeldung Erkenntnisse über die Höhe der pauschalen Lohnsteuer vorliegen, erteilte die Finanzministerkonferenz (FMK) in ihrem Beschluss vom 30. November 2006 zu TOP 1 (hier Beschluss Nr. 3) den Auftrag, zu prüfen, wie die pauschale Lohnsteuer am zutreffendsten in das bisherige Lohnsteuerzerlegungsverfahren einbezogen werden könne, und eine entsprechende Gesetzesänderung vorzubereiten.

Die im Auftrag der FMK durchgeführte Prüfung hat gezeigt, dass die Einbeziehung der pauschalen Lohnsteuer in das bisherige Lohnsteuerzerlegungsverfahren systematisch geboten ist. Da bei der pauschalen Lohnsteuer – entsprechend ihrem Charakter als typisierende und vereinfachende Form der Besteuerung – der Wohnsitz des einzelnen Steuerpflichtigen, für den die pauschale Lohnsteuer abgeführt wird, nicht bekannt ist, werden für die Einbeziehung der pauschalen Lohnsteuer in die auf dem Wohnsitzprinzip beruhende Lohnsteuerzerlegung die Annahmen zugrunde gelegt, dass die Wohnsitzverteilung und der Anteil der zerlegungsrelevanten Fälle bei der pauschalen Lohnsteuer den Verhältnissen bei der individuellen Lohnsteuer entsprechen. Diese Annahmen hält der Gesetzgeber für sachgerecht, da pauschale Besteuerungstatbestände überwiegend im Rahmen bestehender Beschäftigungsverhältnisse und somit im Zusammenhang mit einer individuellen Lohnbesteuerung auftreten. Daher ist es gerechtfertigt, die pauschale Lohnsteuer entsprechend der individuellen Lohnsteuer zu zerlegen. Durch die Gesetzesänderung wird die pauschale Lohnsteuer über eine einfache, methodisch richtige und sachgerechte Bereinigung des bisherigen Zerlegungsschlüssels in das Lohnsteuerzerlegungsverfahren einbezogen. Der für diese Einbeziehung erforderliche Verwaltungsaufwand ist gering. Die Qualität des Lohnsteuerzerlegungsverfahrens wird verbessert.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 3 Satz 1)

Nach dem neuen § 12 Abs. 3 Satz 1 ist § 7 Abs. 4 ZerlG in der geänderten Fassung erstmals für die Zerlegung im Kalenderjahr 2010 nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 2007 anzuwenden.

Die Änderung in § 12 Abs. 3 Satz 1 ZerlG stellt nur eine redaktionelle Anpassung durch die Bezugnahme auf das vorliegende Gesetz dar. Da die bisher zitierte Gesetzesfassung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ebenfalls erst für

die Zerlegung im Kalenderjahr 2010 nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 2007 gewirkt hätte, war lediglich das Gesetzeszitat auszutauschen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft – § 8 Abs. 5 Satz 2)

Bis zum Veranlagungszeitraum 1989 konnten Verluste aus ausländischen gewerblichen Betriebsstätten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 AuslInvG im Inland geltend gemacht werden. Zum Ausgleich sind diese Verluste nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AuslInvG in den Folgejahren dem Gesamtbetrag der Einkünfte wieder hinzuzurechnen, soweit aus Betriebsstätten, die in diesem ausländischen Staat belegen sind, insgesamt positive Beträge erzielt werden. Diese Hinzurechnungsvorschrift ist nach § 8 Abs. 5 Satz 2 AuslInvG bis einschließlich 2008 anzuwenden.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 AuslInvG sieht darüber hinaus die Hinzurechnung der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 AuslInvG abgezogenen Verluste auch in den Fällen der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft vor. Diese Hinzurechnungsvorschrift ist ebenfalls bis zum Jahr 2008 befristet.

Die Befristung hat zur Folge, dass bereits geltend gemachte Verluste, die bis zum Ende des Jahres 2008 im Rahmen der Hinzurechnung nicht ausgeglichen werden können, in späteren Kalenderjahren nicht mehr hinzugerechnet werden können. Der Gesetzgeber ging damals davon aus, dass die gebotene Korrektur durch Hinzurechnungen in den folgenden zehn Jahren vollständig abgewickelt werden würde.

Auf Grund des noch vorhandenen erheblichen Hinzurechnungsvolumens ist eine unbefristete Verlängerung der Hinzurechnungsmöglichkeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG erforderlich. Ein Auslaufen der Hinzurechnungsmöglichkeiten hätte auch eine endgültige Verlustberücksichtigung zur Folge, die mit der Systematik der DBA-rechtlichen (DBA: Doppelbesteuerungsabkommen) Freistellungsmethode nicht zu vereinbaren wäre.

Zu Artikel 17 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 wurde statt des § 28 Abs. 1 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz versehentlich § 28 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes im Ganzen neu und damit falsch gefasst. Die Änderung stellt die bis zum 31. Dezember 2007 geltende Rechtslage rückwirkend zum 1. Januar 2008 wieder her und ergänzt redaktionell § 28 Abs. 1 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes mit der neuen Fundstelle des Bodenschätzungsgesetzes.

Zu Artikel 18 (Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes – § 5 Abs. 1)

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 wurde § 34b Abs. 3 EStG neu gefasst. Eine Novellierung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes war diskutiert worden, ist aber derzeit nicht absehbar. Zur Gewährung der zutreffenden Vergünstigungen im Falle einer Einschlags-

beschränkung ist daher eine Anpassung des Gesetzeszitats geboten.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 29. Dezember 2007 in Kraft, so dass der zutreffende Gesetzesfolgenverweis gewährleistet ist.

Zu Artikel 19 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – § 133 Abs. 1)

Die Regelung beinhaltet Folgeänderungen zu dem mit § 39f EStG neu eingeführten Faktorverfahren für steuerpflichtige Ehegatten. Sie stellt sicher, dass bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes die Steuerbelastung eines Arbeitnehmers mit einem Arbeitsentgelt in Höhe des Bemessungsentgelts sowohl unter Berücksichtigung aller nach § 38b EStG möglichen Lohnsteuerklassen als auch unter Berücksichtigung des Faktorverfahrens festgestellt werden kann. Damit wird gewährleistet, dass die Höhe des Arbeitslosengeldes unter Berücksichtigung eines Leistungsentgelts festgesetzt wird, das dem Nettoentgelt möglichst nahe kommt, welches der Arbeitslose bei einer Arbeitsaufnahme erzielen könnte.

Zu Artikel 20 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – § 197 Abs. 4)

Durch die Änderung der Vorschrift können Differenzen im Datenbestand zwischen den in Absatz 4 genannten Behörden künftig umfassend geklärt werden. Damit treten sowohl in der Finanzverwaltung als auch bei den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern Effizienzgewinne ein, weil alle Behörden über die jeweils aktuellsten Daten verfügen. Im Hinblick auf die Bedeutung des Wirtschaftswerts in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (vgl. Bundestagsdrucksache 14/6177) werden die Finanzbehörden insbesondere aufgrund der in § 197 Abs. 2 SGB VII normierten Übermittlungspflicht in die Lage versetzt, künftig die jeweils aktuellsten Werte an die Sozialversicherungsträger zu übermitteln. Da der Wirtschaftswert auch für andere Abgaben von Bedeutung ist, ergeben sich hieraus zwangsläufige Folgewirkungen. Insbesondere wird die Feststellung der Steuer- und Beitragspflicht bzw. die Steuer- und Beitragserhebung in gesetzlich richtiger Höhe aufgrund dieser Verifizierungsmöglichkeiten erleichtert.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Artikel 21 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit § 22a Abs. 4 EStG wird die zentrale Stelle (§ 81 EStG) ermächtigt, auch bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermitteln, ob sie ihre Pflichten nach § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG erfüllt haben. Die Regelung dient der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Verifikationsprinzips. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es erforderlich, eine Übermittlung von Sozialdaten zuzulassen.

Die Änderung des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Artikel 22 (Änderung des Eigenheimzulagengesetzes – § 19 Abs. 10 – neu–)

Das Problem, dass sich die Absenkung der Altersgrenze für Kindergeld/Kinderfreibetrag auf die Gewährung der Kinderzulage im Rahmen der Eigenheimzulagenförderung auswirkt, ist durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 entstanden, mit dem ab 2007 die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld oder kindbedingten Steuerfreibeträgen vom 27. Lebensjahr des Kindes auf das 25. Lebensjahr abgesenkt worden ist. Dies schlägt wegen § 9 Abs. 5 Satz 1 EigZulG auf die Gewährung der Kinderzulage im Rahmen der Eigenheimzulagenförderung durch.

Nach der geltenden Regelung des § 9 Abs. 5 Satz 1 EigZulG wird eine Zulage nur für Kinder gewährt, für die der Anspruchsberechtigte im jeweiligen Kalenderjahr einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld erhält. Konnten Eltern für ihre Kinder, die sich z. B. noch in der Ausbildung befinden oder studieren, bisher bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage erhalten, verkürzt sich dieser Zeitraum nunmehr auf das vollendete 25. Lebensjahr des Kindes. Denn durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 wurde ab 2007 die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld oder kindbedingten Steuerfreibeträgen vom 27. Lebensjahr des Kindes auf das 25. Lebensjahr abgesenkt.

Es hat sich gezeigt, dass die Kürzung der Kinderzulage zu sachwidrigen Ergebnissen führt, weil die Investitionsentscheidung und damit das Vertrauen des Anspruchsberechtigten in die bestehende Rechtslage in jedem Fall vor der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 2007 begründet worden ist. Denn nur derjenige, der vor dem 1. Januar 2006 seine Investitionsentscheidung bereits getroffen hatte – dies dokumentiert sich in der Stellung des Bauantrags oder dem Abschluss des notariellen Kaufvertrags oder gleichstehenden Rechtsakts –, kann noch die Eigenheimzulage und ggf. die Kinderzulage in Anspruch nehmen. Es ist davon auszugehen, dass Anspruchsberechtigte bei der Planung ihres Bauvorhabens von der Tatsache ausgegangen sind, dass sie für ihre Kinder auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr die Förderung erhalten und dementsprechend die Kinderzulage in die Finanzierung mit eingeplant haben.

Im Ergebnis soll die Absenkung der Altersgrenze für Kinder im Rahmen der Eigenheimzulagenförderung insgesamt unberücksichtigt bleiben. Mit der Änderung des Eigenheimzulagengesetzes wird nunmehr geregelt, dass eine Kinderzulage auch für die Kinder gewährt wird, die die Voraussetzungen für ein Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag vor der Absenkung der Altersgrenze auf das 25. Lebensjahr erfüllten.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 23 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Grundsätzlich treten die Änderungen durch das vorliegende Änderungsgesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Übergangsregelung in § 52 Abs. 4a EStG betrifft in den Jahren 2006 und 2007 ausgezahlte Abfindungen und muss daher rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Ergänzung des § 10b Abs. 1 EStG um den neuen Satz 2 hat nur deklaratorische Bedeutung. Materiellrechtlich ergibt sich die Rechtsänderung bereits aus dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332), welches § 48 Abs. 4 Satz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nicht übernommen hat. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG ist daher auf alle nach dem 31. Dezember 2006 geleisteten Mitgliedsbeiträge anzuwenden (§ 52 Abs. 24d Satz 4 EStG).

Die Ergänzung des Verweises in § 17 Abs. 3a des Grunderwerbsteuergesetzes von § 138 Abs. 2 und 3 auf § 138 Abs. 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes tritt zeitgleich mit der am 1. Januar 2007 erfolgten Änderung des Bewertungsgesetzes durch das Jahressteuergesetz 2007 in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Änderung des § 52 Abs. 43a EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 ist am 29. Dezember 2007 in Kraft getreten. Die Wiederherstellung des vollständigen Gesetzeswortlauts des § 52 Abs. 43a EStG muss daher mit Wirkung von diesem Tag an erfolgen.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 wurde § 34b Abs. 3 EStG mit Inkrafttreten am 29. Dezember 2007 neu gefasst. Die im vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehene Anpassung des Gesetzeszitats in § 5 Abs. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes tritt zur Gewährleistung des zutreffenden Gesetzesverweises daher ebenfalls am 29. Dezember 2007 in Kraft.

Zu Absatz 5

Die Änderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 9 sowie des § 52 Abs. 24b Satz 1 EStG (Sonderausgabenabzug von Schuldzinszahlungen) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft, weil der EuGH am 11. September 2007 entschieden hat, die bisherige Rechtslage verstoße gegen Gemeinschaftsrecht. Für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle, die frühere Veranlagungszeiträume betreffen, wird mit dem neuen § 52 Abs. 24b Satz 2 EStG eine Übergangsregelung geschaffen.

§ 52 Abs. 43a Satz 2 und Abs. 49 Satz 2 EStG treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 wurde statt des § 28 Abs. 1 Satz 2 versehentlich § 28 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes im Ganzen neu und damit falsch gefasst. Die Änderung stellt die bis zum 31. Dezember 2007 geltende Rechtslage rückwirkend zum 1. Januar 2008 wieder her.

Zu Absatz 6

Die in diesem Absatz aufgeführten Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Absatz 7

Die Anwendbarkeit der Regelung zur Reduzierung des Vorsteuerabzuges für Fahrzeugkosten ist von einer entsprechenden Ermächtigung des Rates nach Artikel 395 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie abhängig. Demgemäß wurde die Anwendungsregelung des § 27 Abs. 14 UStG gestaltet. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll die Regelung nicht vor Ergehen ihrer gemeinschaftsrechtlichen Grundlage und der daraus folgenden Anwendbarkeit in Kraft treten. Die Inkrafttretensregelung entspricht deshalb der Anwendungsregelung des § 27 Abs. 14 UStG. Die Bekanntgabe des Veröffentlichungsdatums der Ermächtigung im Bundesgesetzblatt dient der Information des deutschen Rechtsanwenders vor der erstmaligen Anwendung.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o. g. Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Entwurf werden 43 Informationspflichten für die Wirtschaft, für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Das Ressort hat die Bürokratiekosten der Wirtschaft nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt, dass das Ressort darüber hinaus auch für verschiedene Informationspflichten der Wirtschaft Kosten der Verwaltung – sowohl entlastend als auch belastend – quantifiziert hat. Hierbei handelt es sich überwiegend um die Darstellung des mit den Informationspflichten der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger korrespondierenden verwaltungsinternen Bearbeitungsaufwandes. Dieser ist nach Auffassung des Rates nicht als Bürokratiekosten im Sinne des Gesetzes über die Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates, sondern als Vollzugsaufwand anzusehen, der allerdings für die Beurteilung der Effizienz einer Informationspflicht äußerst wichtig ist. Diese Kosten sind deshalb auch ein wesentlicher

Teil einer Gesetzesfolgenabschätzung. Der Rat bittet, diese Kosten sachgerecht unter „D 2. – Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, Vollzugsaufwand“ darzustellen.

Im Fall des geplanten Faktorverfahrens (§ 39f EStG) ist – wie schon beim ursprünglich geplanten Anrechnungsverfahren des Jahressteuergesetzes 2008 – fraglich, ob das Ziel der Regelung, eine zutreffende Verteilung der Steuerbelastung zwischen den Ehegatten herzustellen, erreicht wird, wenn nach Einschätzung des BMF lediglich 5 Prozent der betroffenen Ehegatten von der Regelung Gebrauch machen werden. Es stellt sich hierbei die Frage, ob der mit der Einführung des Verfahrens verbundene bürokratische Aufwand gerechtfertigt ist. Der Rat bittet daher, diese Regelung zu überdenken und eine zielführende Alternative zu prüfen.

Der Rat hält es außerdem nach wie vor für problematisch, dass lediglich eine der geänderten Informationspflichten der Wirtschaft explizit in der Bestandsmessung des Steuerrechts enthalten ist. Der Rat bittet daher nachdrücklich, zeitnah geeignete Lösungsmöglichkeiten zur Schließung dieser Informationslücke zu finden.

